

Zeitschrift:	Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber:	Grosser Rat des Kantons Bern
Band:	- (1883)
Rubrik:	Protokolle der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Zweite Sitzung.

Montag den 5. November 1883,
Vormittags 9 Uhr,
im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen mit Entschuldigung:
Die Herren Affolter, Herzog, Ritschard und Willi.

Herr Präsident *Brunner* heisst die Anwesenden willkommen und bemerkt, er werde, wenn keine Einsprache erfolge, jeweilen von seinem Sitze aus sich an den Verhandlungen betheiligen, wie diess bei Kommissionssitzungen üblich sei.

Da die Versammlung diess stillschweigend genehmigt, geht man über zum Traktandum des heutigen Tages:

I. Stimmrecht, Wählbarkeit, Eintheilung des Staatsgebietes.

Herr Fürsprecher *Müller*, Mitglied der Redaktionskommission, referirt über die Wünsche, die bezüglich dieser Fragen in Eingaben an die Staatskanzlei gelangt sind. Im Allgemeinen bemerkt Referent, dass bis heute 96 Eingaben gemacht worden sind, welche aber meistens blosse Postulate ohne Motivirung enthalten. Nur einzelne wenige, meist ganz besondere Begehren seien speziell begründet.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Herr Fürsprecher *Zyro*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

- I. Stimmberechtigt und wählbar ist:
 - A. Jeder im Staatsgebiet niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Ausnahme:
 - 1. Der durch gerichtliches, kriminelles oder korrektionelles Urtheil ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig Erklärten, bezw. in derselben Eingestellten.
 - 2. Der wegen Verschwendug, liederlichen Lebenswandels, Geisteskrankheit oder Blödsinn Bevormundeten;
 - eventuell, d. h. für den Fall des Ausschlusses von Geltstagern und Besteuertern.
 - 3. Der aus eigenem Verschulden Vergelttagten, während höchstens fünf Jahren. Sowohl über die Schuldfrage, als über die Dauer der Einstellung hat der Richter zu entscheiden.
 - 4. Der in Folge liederlichen Lebenswandels dauernd Unterstützen.
- B. Die bernischen und schweizerischen Aufenthalter unter den gleichen Bedingungen, 30 Tage nach Einlage der Ausweisschriften.

II. Eintheilung des Staatsgebietes. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in den politischen Versammlungen. Für dieselben ist das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Kreise einzuteilen.

In Begründung dieser Anträge bringt Herr *Zyro* im Wesentlichen Folgendes an:

Stimmberechtigt im Allgemeinen solle jeder ehrliche, brave Mann sein, abgesehen vom Besitz; ausgeschlossen vom Stimmrecht dagegen sei jeder, der sich eine schlechte Handlung zu Schulden kommen lasse. Ganz freie Hand haben wir zwar in Aufstellung von dahерigen Bestimmungen nicht, da die Eidgenossenschaft schon bezügliche Vorschriften erlassen hat und ferner erlassen wird. Jenen sollte man sich möglichst anschliessen, besonders auch, weil vielfach eidgenössische und kantonale Abstimmungen oder Wahlen auf den nämlichen Tag angeordnet werden müssen, und da grösstmögliche Einfachheit und Einheit im Verfahren geboten ist.

Schweizerische Niedergelassene seien jedenfalls nach Bundesvorschrift gleich Kantonsangehörigen zu halten. Aufenthaltern sei eine Frist festzusetzen, nach welcher erst sie ihr Stimmrecht ausüben können. Das Minimum dieser Frist sei auf 30 Tage zu bestimmen, damit nicht so leicht Missbrauch getrieben werde.

Ausschlussgründe hinsichtlich der Stimmberechtigung seien jedenfalls in die Verfassung aufzunehmen. Die oben angeführten seien im Wesentlichen die nämlichen, die das erste eidgenössische, zwar vom Schweizervolk verworfene, im Kanton Bern aber angenommene Stimmrechtsgesetz von 1875 enthalten habe.

Namentlich den zahlreichen Geltstagern müsse man entgegenkommen, sobald sie kein Verschulden treffe, was in jedem einzelnen Fall richterlich festzustellen sei. Für dieses Entgegenkommen spreche bei Jedem das eigene Herz; dann seien aber auch Autoritäten dafür anzuführen, wie Dr. Dubs etc. In manchen Kantonen ziehe nur der betrügerische Geltstag Entzug des Stimmrechts nach sich, und auch die deutsche Reichsgesetzgebung verlange Untersuchung in jedem Falle. Der Kanton Bern werde doch 1883 nicht weniger weitherzig sein wollen als das deutsche Reich im Jahre 1871. Die Erweiterung des Stimmrechts sei nicht zu fürchten; der Einfluss derer, die so stimmfähig werden, werde nicht so gross. Wenn jetzt Viele an den Abstimmungen nicht Theil nehmen, so sei nicht anzunehmen, dass jene moralisch vielfach Gebrochenen sich zur Stimmurne drängen werden, um z. B. soziale Fragen zum Nachtheile der hablichere Mittelklasse zu entscheiden.

Die Diskussion zeigt, dass die Versammlung im grossen Ganzen mit dem Referenten einig geht, hinsichtlich des Stimmrechts der Geltstager allein machen sich abweichende Ansichten geltend.

So wird behauptet, die dahinzielenden Bestimmungen gehören nicht in die Verfassung, sondern in ein Concursgesetz, besonders da wir die richterliche Untersuchung über das Verschulden noch nicht gesetzlich eingeführt haben. (Herr *Morgenthaler*.) Der richterliche Entscheid könnte nicht immer zu treffen; ein gleichmässiges Verfahren wäre schwer zu erreichen; die Scheu vor dem Geltstage würde schwinden und die Zahl der Geltstage nur noch grösser werden. (Herr *Elsässer*). Nur derjenige solle stimmberchtigt sein, der seine eigenen Sachen zu besorgen im Stande sei. (Herr *von Erlach*.) Die Geltstager seien meist nicht Leute, welche sich besonders angestrengt haben; sonst könnte man ihnen entgegenkommen. Bei der Beurtheilung des Verschuldens könnte leicht die politische Stellung den Ausschlag geben. (Herr *Viatte*.)

Für Beibehaltung der jetzigen Verfassungsbestimmungen sprechen die Herren *Morgenthaler*, *von Steiger* und *Sahli*.

Von verschiedenen Seiten wird betont, man sollte mittelst des Gesetzes dafür sorgen, dass der Geltstager leichter als bis jetzt es der Fall ist, die Ehrenfähigkeit wieder erlangen könne. (Herren *Elsässer*, *Eggli*, *Sahli*.)

Andere wünschen Aufnahme der einschlägigen Artikel 16 und 18 der Zürcherverfassung. (Herren Dr. *Schwab* und *Salvisberg*.)

Auf dem Boden des Referenten stehen hauptsächlich auch, weil ein Concursgesetz nur die vermögensrechtlichen Fragen in's Auge zu fassen habe, die Herren *Eggli*, *Müller* und *Gobat*. Letzterer betont namentlich auch die ungerechte, jetzt bestehende Ungleichheit zwischen den gerichtlich erklärten Geltstagern und allen andern Insolventen. Er glaubt wie auch Herr *Jolissaint* man dürfe die heikle Frage des Stimmrechts der Falliten vertrauensvoll in die Verfassung aufnehmen, sobald diese sonst gute Grundsätze enthalte namentlich auch in social-ökonomischen Fragen.

Abstimmung.

1. Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit werden mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr erreicht.

Einstimmig angenommen.

2. Wohnsitz im Kanton ist erforderlich.

Einstimmig angenommen.

3. Die Zeittdauer des Wohnsitzes ist 30 Tage nach Einlage der Schriften . . . Grosse Mehrheit.

Für Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung . . . 18 Stimmen.

Dagegen 9 Stimmen.

4. Ausschluss vom Stimmrecht der

a. Kriminell oder korrektionell

Verurtheilten einstimmig.

b. Bevormundeten:

a. Aller Bevogteten . . . 10 Stimmen.

β. nur der aus den angeführten Gründen Bevogteten 19 Stimmen.

c. Geltstager, nur in Fällen der

Verschuldung grosse Mehrheit.

nur in Fällen gerichtlicher Entscheidung grosse Mehrheit.

Maximum der Dauer der Einstellung 5 Jahre Minderheit.

Minimum von 1 Jahr und Maximum der Dauer der Einstellung 10 Jahre Mehrheit.

Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verfassung grosse Mehrheit.

Festhalten an diesen Bestimmungen 17 Stimmen.

Verweisung derselben in's Gesetz 11 Stimmen.

d. Besteuerete. Für Antrag nach Referat Einstimmigkeit.

e. Für nicht besondere Erwähnung der Geisteskranken und Blödsinnigen Mehrheit.

Die Besprechung der Eintheilung des Staatsgebietes wird verschoben.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Dritte Sitzung.

Letzteres wird mit 23 gegen 4 Stimmen beschlossen.

Dienstag den 6. November 1883,
Vormittags 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Herr Präsident *Brunner* beantragt, die gestern auf die heutige Tagesordnung gesetzte Eintheilung des Staatsgebietes zu verschieben.

Wird beschlossen.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Herzog, Niggeler, Ritschard und Willi.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr *Irank* stellt die Ordnungsmotion, wenigstens an zwei Wochentagen Nachmittagssitzungen abzuhalten, und an diesen Tagen die Vormittagssitzung nur bis 12 Uhr dauern zu lassen.

Dem gegenüber wird beantragt, am bisherigen Modus festzuhalten, die Sitzungen aber schon um 8½ Uhr zu beginnen und bis 1 Uhr zuzufahren.

Tagesordnung für heute:

II. Die gesetzgebende Gewalt.

A. Das Volk.

Herr Fürsprecher *Müller* referirt über die bezüglichen in den Eingaben geäußerten Wünsche.

Herr Fabrikant *Elsässer*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

I. Dem obligatorischen Referendum sind zu unterstellen :

1. Alle vom Grossen Rathe entworfenen Gesetze.
2. Der jährliche Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Staates (Budget).
3. Alle im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, für einen bestimmten Zweck, welche Fr. 100,000 übersteigen.

Der Zeitpunkt der Volksabstimmungen ist zu fixiren.

II. Das Vorschlagsrecht (Initiative) wird ausgeübt durch wenigstens 10,000 stimmberechtigte Bürger.

Es ist zulässig in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs.

- III.
1. Als Standesstimme für die Bundesrevision gilt das Ergebniss der kantonalen Abstimmung.
 2. Die zwei Ständeräthe sind in Einem Wahlkreise durch das Volk zu wählen.

Zur Begründung bringt Herr Elsässer im Wesentlichen an:

Das obligatorische Referendum gehöre unbedingt in die Verfassung. Ohne dasselbe ist eine solche heute kaum mehr denkbar. Wohl gäbe es viele consequente Neinsager, ihnen stehen aber auch consequente Jasager gegenüber. Beider Standpunkt sei ein unwürdiger. Der Kern des Volkes prüfe vorerst, bevor er über das Gebotene entscheide. Im Ganzen sei das Volk gutmütig den Vorlagen seiner Vertreter gegenüber.

Das fakultative Referendum sei verwerflich, weil es stets mit grosser Agitation verbunden sei.

Das Referendum sei auszudehnen auf alle Gesetze, die der Grosser Rath erlasse, abgesehen von ihrem Charakter und ihrer Tragweite. Auf die Ausdehnung desselben auch auf Dekrete und Vollziehungsverordnungen legt Votant weniger Gewicht, da hier die Initiative corrigirend Platz greifen werde.

Das Referendum über das Budget und über Ausgaben von mehr als Fr. 100,000 hält Votant nicht für gefährlich. Sollte die Budgetvorlage nicht belieben, so wäre er dafür, dem Volke die Bestimmung der Steuern zu überlassen.

Die Initiative sei in die Verfassung aufzunehmen als erstes Postulat für Jeden, der eine Erweiterung der Volksrechte anstrebe. Nicht alle gesetzgeberische Weisheit sei bei der Volksvertretung; ein Theil bleibe beim Volke zurück, und dieser müsse sich geltend machen können. Die Initiative sei einzuführen jedenfalls für neue Gesetze, daneben aber auch höchst wünschbar für Beseitigung oder Abänderung bestehender Gesetze.

Die Zahl der Initianten möchte Votant nach Analogie der Zürcherverfassung auf 10,000 festsetzen; tiefer möchte er nicht gehen, aber auch nicht über höchstens 12,000.

Bei der Frage, ob die Initianten eine blosse Anregung machen oder aber einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf einbringen sollen, möchte Votant möglichst weitherzig sein und daher dem freien Ermessen jener freien Raum lassen. Ziemlich gleichgültig sei es, ob der Grosser Rath das Initiativbegehren begutachtete oder nicht, wenn ihm nur keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Einer Initiative einer Anzahl von Grossräthen, wie die Zürcherverfassung sie kennt, glaubt Votant nicht das Wort reden zu müssen, da jenen andere Wege offen stehen.

Die Wahl der Ständeräthe habe durch das Volk zu geschehen, nachdem allgemein der politische Schwerpunkt aus den Räthen hinaus in's Volk verlegt worden sei. —

Herr Präsident Brunner stellt folgenden Antrag:

1. Die Volksgesetzgebung, das Referendum, ist in die Verfassung aufzunehmen, wie wir sie jetzt haben.

Alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung über die Gesetzgeberischen Akte des Grossen Rathes statt. In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung des Volkes anordnen.

2. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehr um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmässig nicht ausschliesslich in die Befugniß des Grossen Rathes fallenden Beschlusses.

Derartige Begehrungen können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Der Volksentscheid in einem solchen Falle muss erfolgen, wenn 12,000 Stimmberechtigte den Vorschlag gemacht haben, insofern der Grosser Rath demselben nicht entspricht.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rath zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von dem Vorschlagsrecht des Volkes ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosser Rath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Die Diskussion zeigt, dass die Versammlung im Ganzen mit den gestellten Anträgen einverstanden ist, nur einige untergeordnete Punkte geben Anlass zu längeren Besprechungen und verschiedenen Anträgen. So wird die jährliche Vorlage des Budget als bestechend, aber gefährlich bekämpft (Hr. Bähler). Während man auf einer Seite das Referendum auch auf Dekrete und Vollziehungsverordnungen ausdehnen will (Hr. Salvisberg), glauben Andere, die Initiative bilde in dieser Hinsicht das wünschbare Correctiv (Herren Brunner, Frei, von Steiger, Eggli, Berger und Frank). Die beim Finanzreferendum in Betracht kommende Summe wollen Einige auf Fr. 500,000 erhöhen, wie jetzt das Gesetz bestimmt, da diess der Grösse des Kantons entspreche (Hr. Brunner) und ein tieferes Hinabgehn eine beständige Provocation zu Gesetzesumgehungen bilde (Hr. Berger). Auf anderer Seite glaubt man dem demokratischen Zuge der Zeit genügend entgegenzukommen, wenn man die Summe auf Fr. 300,000 festsetze, besonders auch, weil der künftige Grosser Rath weniger zahlreich sein werde als der jetzige, und daher schon die Logik eine Reduktion in dieser Hinsicht verlange (Hr. Bähler). Hier glaubt man die Zahl der Initianten auf 12,000 erhöhen zu müssen (Hr. Brunner), während man dort diese Zahl nur für die Revision der Verfassung verlangt, dagegen die Initiative für Erlass oder Abschaffung von Gesetzen einer geringern Zahl von Bürgern, 8 bis höchstens 10,000, anvertrauen will (Hr. von Steiger). Von anderer Seite wird eine Garantie für richtige Stimmabgabe verlangt (Hr. Sahli).

Die Ständeräthe will man einerseits durch das Volk wählen lassen, weil dadurch ihr Ansehen, ihr Gewicht gehoben werde (Herr Brunner); Andere halten diese Volkswahl für unthunlich, da eine so grosse Wählerschaft wie wir sie im Kanton Bern haben, kaum die richtigen zwei Vertreter finden

werde, besonders da die Wähler unmöglich die Kandidaten persönlich kennen können (HH. *Frei*, Dr. *Schwab*, *Gobat*, *Berger*, *Sahli*). Dabei wird Wahl der Ständeräthe auf 3 Jahre gewünscht, wie beim Nationalrath (Herr *Frei*).

Abstimmung.

I. Obligatorisches Referendum . Einstimmigkeit.

- | | | |
|----|---|------------------|
| a. | Für alle Gesetze . . . | » |
| a. | Für Aufnahme des Al. 2
des § 1 des Referendumsgesetzes | 16 Stimmen. |
| β. | Dagegen, d. h. für Streichung der Worte «deren Vollziehung etc.», nach Antrag des Herrn Eggli | 9 » |
| b. | Für Dekrete des Grossen Rethes und Vollziehungsverordnungen des Regierungsrathes | Minderheit. |
| | Dagegen | Mehrheit. |
| c. | Für das Budget | 1 Stimme. |
| | Dagegen für Feststellung des Budgets durch den Grossen Rath | Mehrheit. |
| d. | für einmalige Ausgaben von Fr. 100,000 | 1 Stimme. |
| | dito » mehr . . | Mehrheit. |
| | dito » Fr. 300,000 | 12 Stimmen. |
| | dito » » 500,000 | 14 » |
| e. | Für alljährlichen Steuersatz | 3 » |
| | Dagegen für das jetzige System nach § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 . | Mehrheit. |
| | Für 2malige Abstimmung im Früjahr und Herbst, mit allfälligen ausserordentlichen Abstimmungen . . | Grosse Mehrheit. |

II. Initiative.

Als blosse Anregung . . . 11 Stimmen.

Als Anregung und ausgearbeiteter Entwurf . . .

Die Frage der Garantien für richtige Stimmabgabe wird der Redaktionskommission überwiesen.

Für Feststellung der Zahl der Initianten
auf 8,000 Stimmberchtigte 5 Stimmen.
durch Meldung

» mehr	»	Mehrheit.
» 10,000	»	15 Stimmen.
10,000		2

» 12,000 » 9 »
Für Antrag des Herrn Frank:

Für Antrag des Herrn Frank:
Ausdehnung der Initiative auch
auf Dekrete Grosse Mehrheit

auf Dekrete Grosse Mehrheit
Für Wahl der Ständeräthe
durch das Volk 10 Stimmen

durch das Volk 10 Stimmen.
Für Wahl der Ständeräthe
durch den Grossen Rath 16

durch den Grossen Rath. . 16 >

schnitt B der Tagesordnung wird wegen

Abschnitt B der Tagesordnung wird wegen vorgerückter Zeit verschoben.

Schluss des Sitzung 12^{3/4} Uhr.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 7. November 1883,

Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufzug* fehlen mit Entschuldigung: die Herren Feller, Herzog, Niggeler, Ritschard und Schwab.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

II. Die gesetzgebende Gewalt.

B. Der Grossen Rath.

Herr Fabrikant *Elsässer*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Es ist auf 3000 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen.
2. Es ist der Ausschluss der Geistlichen von der Wählbarkeit in den Grossen Rath aufzuheben.
3. Es ist der Ausschluss der vom Staate besoldeten Beamten beizubehalten.
4. Es ist der Ausschluss auszudehnen auf die eidgenössischen Beamten.
5. Es ist grundsätzlich die Unvereinbarkeit einer öffentlichen Stelle mit der Mitgliedschaft einer geheimen Gesellschaft (Freimaurerloge) auszusprechen.
6. Es ist bezüglich der ausserordentlichen Gesamtterneuerung des Grossen Rethes der § 22 (incl. § 24) der alten Verfassung beizubehalten mit der Abänderung, dass 10,000 stimmberechtigte Bürger einen bezüglichen Antrag stellen müssen.

Zur Begründung dieser Anträge bringt Herr Elsässer im Wesentlichen Folgendes an:

Die Reduktion der Zahl der Grossräthe sei geboten durch die veränderte Stellung dieser Behörde in Folge der Einführung der Volksgesetzgebung; zudem werde sie vom Volke allgemein verlangt. Der Ausschluss der Geistlichen vom Grossen Rathe sei nicht mehr gerechtfertigt, seit man ihnen die Führung der Zivilstandsregister abgenommen habe. Nicht nur die kantonalen, sondern auch die eidgenössischen Beamten seien dagegen wegen der Aemterhäufung vom Grossen Rathe auszuschliessen; ebenso die Mitglieder von Geheimbünden resp. die Freimaurer wegen des Misstrauens des Volkes gegen derartige Gesellschaften. Das Misstrauen sei vielleicht nicht gerechtfertigt, allein es existire in hohem Masse und werde sich erhalten.

Die Frage der Kompetenzen lässt Votant offen.

Für die ausserordentliche Gesamtterneuerung des Grossen Rethes wünscht Votant Erhöhung der dafür nötigen Stimmenzahl von 8000 auf 10,000, damit da Einheit mit der Zahl der Initianten hergestellt werde.

Dagegen spricht sich Votant gegen die Abberufung einzelner Grossrathsmitglieder aus, da diese Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes seien und

nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt werden.

In der Diskussion wird zunächst Zulassung der Geistlichen, der protestantischen wie der katholischen, zum Grossen Rathe verlangt, da sie nicht mehr Angestellte des Staates, sondern der Gemeinden seien (Herr *Salvisberg*); weil sie dem Grossen Rathe mehr gebildete Elemente zuführen werden (HH. *von Werdt*, *Müller* und *von Steiger*). Von anderer Seite wird dagegen verlangt, die Geistlichen auch auszuschliessen, sobald man überhaupt andere Personen als die Mitglieder des Regierungsrathes vom Grossen Rathe ausschliessen wolle, da keine Bevorzugung irgend welcher Art Platz greifen dürfe (Herr *Scherz*). Endlich wird Zulassung der Geistlichen zum Grossen Rathe empfohlen, damit nicht die ordinirten Mitglieder der Landeskirche schlechter gestellt seien als Prediger der verschiedensten religiösen Genossenschaften (Herr *Zyro*). Was den Ausschluss von Freimaurern vom Grossen Rathe anbelangt, so wird von verschiedenen Seiten bestritten, dass im Volke ein so grosser Widerwillen, oder eine Furcht vor ihnen herrsche (HH. *von Werdt* und *Salvisberg*); namentlich auch in der Umgebung von Burgdorf sehe es in dieser Hinsicht nicht so aus, wie geschildert worden (Herr *Morgenthaler*); das Volk weiss von diesen Schrecknissen nichts; das Ganze sei ein Popanz, erfunden von einer tendenziösen Presse und denjenigen, die diese moralisch oder finanziell unterstützen (HH. *Morgenthaler*, *Salvisberg*, *Scherz*, *Müller* und *Brunner*). Im Gegentheil wird behauptet, das Volk sympathisire eher mit den bekannten humanen Bestrebungen der Freimaurerei (Herr *Salvisberg*). Auch wird protestirt gegen die Bezeichnung «Geheimbund». Jedermann seien die durch Broschüren und Zeitungen schon oft bekannt gegebenen Statuten und Ziele hauptsächlich auch der speziell schweizerischen Freimaurerlogen zugänglich (Herr *Jolissaint*). Zudem treiben die Logen keine Politik und kennen auch keinen Unterschied des religiösen Bekenntnisses (HII. *Jolissaint* und *Scherz*).

Hinsichtlich des Ausschlusses von Beamten wird von einer Seite verlangt, es seien nicht wählbar zu erklären die Regierungsräthe und die von dieser Behörde gewählten Beamten mit fixer Besoldung, die Beamten der richterlichen Gewalt und die Beamten der Eidgenossenschaft (Herr *Salvisberg*). Andere halten dafür, Beamte seien nur auszuschliessen, soweit dies durch das Prinzip der Gewaltentrennung geboten sei. Daher seien nur die Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt auszuschliessen (HH. *Jolissaint*, *Müller*, *Eggli* und *Brunner*). Wenn überhaupt kantonale Beamte ausgeschlossen werden sollten, so seien die Beamten des Bundes auch auszuschliessen (Herr *von Steiger*); einerseits weil die Interessen des Bundes und des Kantons sich nicht immer decken (Herr *Salvisberg*), andererseits um die Aemtercumulation möglichst zu vermeiden (Herr *von Steiger*). Von anderer Seite wird die Wählbarkeit der eidgenössischen Beamten in Schutz genommen, so lange nicht der Bund selbst seinen Beamten die Annahme kantonaler Stellen verbiete (HH. *Brunner* und *Zyro*). So lange die wenigen eidgenössischen Beamten, welche in

unserm Grossen Rathe sitzen, ihre dahерigen Pflichten ohne Eintrag für den Bund getreu erfüllen, wäre es eine Gehässigkeit, sie auszuschliessen (Herr *Zyro* und *Scherz*). Es sei im Gegentheil erfreulich, wenn verschiedene tüchtige Kräfte ihre auf eidgenössischem Boden gesammelten Erfahrungen in der kantonalen Gesetzgebung und Administration verwerthen (Herr *Brunner*). Ein solcher Ausschluss würde überhaupt schlecht passen zu der Freiheit, die man heute überall proklamire (Herr *Jolissaint*). Für den Beamtenausschluss überhaupt könnte als Argument einzig als theilweise stichhaltig angebracht werden der alte Satz, dass Niemand zweien Herren dienen könne (III. *Bähler* und *Zyro*). Im Anschluss an diese Fragen wird die Hoffnung ausgedrückt, dass in Zukunft das Richterpersonal, namentlich die Mitglieder des Obergerichts, mehr an der Gesetzesberathung sich betheiligen werden, als es bis jetzt geschehen sei, wiewohl die Verfassung von 1846 diese Theilnahme ausdrücklich vorgesehen habe (HH. *Eggli* und *Zyro*).

Was die Zahl der Grossräthe anbelangt, so wird von verschiedenen Seiten dem Antrage des Herrn Elsässer beigestimmt, je auf 3000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rethes zu wählen (HH. *Scherz* und *von Steiger*), denn eine grössere Reduktion der Zahl der Grossräthe sei undemokratisch, und das bäuerliche Element würde auf diesem Wege allzusehr verdrängt werden (Herr *Berger*). Von anderer Seite wird eine noch weiter gehende Reduktion verlangt, indem erst auf 4000 Seelen Bevölkerung ein Grossrath gewählt werden sollte, hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei einer weniger zahlreichen Behörde das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl gehoben werde, der Einzelne sich weniger auf die Anwesenheit seiner Kollegen ver lasse und so im Allgemeinen der Besuch der Sitzungen und damit auch die Theilnahme an den Geschäften reger würden (HH. *Jolissaint* und *Brunner*). Der nach diesem Verhältniss zusammengesetzte Grosse Rath würde immerhin noch zahlreich genug sein, da seine Aufgaben in der Zukunft wesentlich andere sein werden, als bisher. Für seine mehr blos technischen Aufgaben: Vorberathung von Gesetzen und Beaufsichtigung des Ganges der Staatsverwaltung genüge ein weniger zahlreicher Grosser Rath (Herr *Müller*). Dagegen wird vor zu starker Reduktion des Grossen Rethes gewarnt, da derselbe auch nach Einführung des Referendums nicht nur Gesetze vorzuberathen habe, sondern je länger je mehr das Bindeglied zwischen Regierung und Volk bilden müsse. Er soll Letzteres über die Vorlagen aufklären; eine Botschaft genügt nicht; abgesehen davon, dass sehr Viele sie nicht einmal lesen, wird sie auch nicht immer ganz verstanden. Das nötige Verständniss den Bürgern beizubringen sei eben in erster Linie Sache eines nicht zu kleinen Grossen Rethes (Herr *von Steiger*). Andererseits wird wieder behauptet, solche Referendumsbesprechungen seien nicht von allen Grossräthen zu erwarten; seit 1869 sei die Zahl derjenigen, welche versucht hätten, das Volk aufzuklären, stets eine verhältnismässig geringe gewesen. Die Mehrzahl der Grossräthe seien eben selbst mehr receptive (HH. *Bähler* und *Brunner*). Eine noch weiter gehende Reduktion des Grossen Rethes, ein Mitglied auf 5000

Seelen der Bevölkerung, beantragt ohne weitere Begründung Herr *Salvisberg*. Die Gesamterneuerung (Abberufung) des Grossen Rethes möchten Manche fallen lassen, da sie mit Einführung des Referendums und der Initiative gegenstandslos geworden sei (Herr *Salvisberg*). Seit 1846 sei sie ein einziges Mal und zwar in einer Periode, wie sie wohl nicht mehr zurückkehren könne, in Anwendung gebracht worden (Herr *Morgenthaler*). Andererseits gibt man die Unhandlichkeit dieses Volksrechtes zu, möchte es aber doch nicht ganz fallen lassen, jedenfalls aber die Zahl der nöthigen Unterschriften von 8000 auf 10,000 erhöhen (HH. *Salvisberg* und *Brunner*). Von einer Seite wird beantragt, die Bezeichnung «Grosser Rath» fallen zu lassen und dafür «Kantousrath» zu setzen, da jener Ausdruck bloss einen Sinn gehabt habe zu einer Zeit, in welcher man auch einen «Kleinen oder Täglichen Rath» gekannt habe (Herr *Morgenthaler*). Von anderer Seite verlangt man Beibehaltung der Bezeichnung «Grosser Rath», da diese sich historisch gebildet habe, historisch von Bedeutung und dem Volke geläufig sei und auch allgemein verstanden werde (Herr *Berger*).

In Bezug auf die Wahlkreise für den Grossen Rath stellt Herr *von Steiger* folgende Anträge:

1. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmässige Wahlkreise getheilt und zwar so, dass in jedem Wahlkreise höchstens 3 Mitglieder gewählt werden.

Die in einem Wahlkreis wohnenden Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

2. Die Wahlverhandlungen finden in den Einwohnergemeinden statt, sofern eine solche mindestens 300 Einwohner zählt.

Dagegen stellt Herr *Brunner* folgenden Antrag:

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingetheilt, wobei in jedem einzelnen Falle die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Die Ausübung des Stimmrechts ist, so weit es ohne die Sicherheit der Stimmgebung zu gefährden geschehen kann, durch Aufstellung mehrerer Abstimmungslokale zu erleichtern.

Endlich beantragt Herr *Zyro*:

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in Wahlkreise eingetheilt. Dabei sind alle in Betracht fallenden Umstände möglichst zu berücksichtigen.

Zu Begründung der ersten Anträge wird angebracht:

Die Grundlage für die Grossrathswahlkreise bilden bis jetzt die Kirchgemeinden; da diese oft zu klein seien, um einen Grossrathswahlkreis für sich zu bilden, habe man die Bestimmung aufgenommen, es seien möglichst gleichmässige Wahlkreise zu schaffen. Diese Bestimmung stehe aber bloss auf dem Papier, in Wirklichkeit verhalte es sich anders. In einigen Wahlkreisen könne unter Umständen eine Stimme die Wahl mehrerer Vertreter durchsetzen, während in einem andern mehrere Hundert Wähler ohne alle Vertretung bleiben.

Das einzige Richtige wäre ein proportionales Wahlsystem, allein diese Frage sei noch zu wenig studirt und bekannt.

Es werde vielleicht behauptet, es finde meist eine Ausgleichung zwischen den politischen Parteien statt, allein nicht um diese handle es sich, sondern um eine richtige Vertretung des Volkes abgesessen von den verschiedenen politischen Parteien.

Der Kanton Bern habe überhaupt weitaus die grössten Wahlkreise, nur 62 auf circa 500,000 Seelen der Bevölkerung, also durchschnittlich 8555 Einwohner auf einen Wahlkreis, während im Aargau, dem Kantone mit den nächstgrössten Wahlkreisen nur 3960 Einwohner durchschnittlich auf einen Wahlkreis entfallen.

Man solle nicht Kirchthurmspolitik treiben, aber auch nicht glauben, dass in grösseren Wahlkreisen die Wähler durch höhere, idealere Motive geleitet würden.

Wenn man das Maximum der in einem Wahlkreise zu wählenden Grossräthe auf 3 festsetze, so erhalte man 15 weitere Wahlkreise, was nicht zu viel sei gegenüber andern Kantonen (Herr *von Steiger*). — Herr *Bähler* ist mit kleinen Wahlkreisen einverstanden, spricht aber gegen die besondern Abstimmungen in ganz kleinen Gemeinden.

Von anderer Seite möchte man die ganze Angelegenheit auf dem Gesetzgebungswege regeln, wobei auch die Frage der Minoritätenvertretung, welche zwar weder im Kanton Bern noch in der Eidgenossenschaft auf Verwirklichung hoffen dürfte, zu besprechen wäre (Herr *Zyro*). Für Erleichterung des Stimmrechts spricht Herr *Brunner*.

Abstimmung.

Für die Bezeichnung «Kantonsrath» 3 Stimmen.

Für die Bezeichnung «Grosser Rath» Grosse Mehrheit.

Für Wahl eines Grossrathes auf 3000 Seelen 20 Stimmen.

Für Wahl eines Grossrathes auf mehr als 3000 Seelen 7 »

Für Beschränkung der Ausschlussbestimmung auf die Regierungsräthe, welche aber berathende Stimme haben sollen . . . Grosse Mehrheit.

Für Ausschluss von kantonalen Beamten der administrativen Richtung:

a. der vom Regierungsrathe gewählten 2 Stimmen.

b. der Beamten der *Gewalt* . . . Grosse Mehrheit.

Für Ausschluss der Beamten der richterlichen Gewalt »

Für Festhalten an dieser Abstimmung in beiden Richtungen gegenüber andern Anträgen . . . Grosse Mehrheit.

Für Ausschluss der Freimaurer 1 Stimme.

» » » Geistlichen 10 Stimmen.

» Zulassung » » 15 »

» Ausschluss » eidgen. Beamten 4 »

Für definitives Beharren dabei 14 Stimmen.
 » den Antrag, alle Ausschlussgründe fallen zu lassen 10 »

Wahlkreisfrage.

Für die Anträge des Herrn von Steiger 7 Stimmen.
 Für den Antrag Brunner-Zyro 19 »

Erleichterung des Stimmrechts.

Eventuell für den Antrag von Steiger 9 Stimmen.
 Eventuell für den Antrag Brunner 15 »

Für grundsätzliche Aufnahme einer Bestimmung in diesem Sinne in die Verfassung 19 Stimmen.
 Dagegen Minderheit.

Die Kompetenzenfrage wird an die Redaktionskommission gewiesen.

Für Beibehaltung der Abberufung 15 Stimmen.
 » Streichung » » 12 »
 beides unter Erhöhung der nöthigen Unterschriftenzahl von 8000 auf 10,000.

Fernere Tagesordnung: *III. Die Regierungsbehörden.*

Herr Fürsprecher *Müller* referirt über die Eingaben.

Wegen vorgerückter Zeit wird abgebrochen.

Beginn der Sitzungen in Zukunft Morgens 9 Uhr.

Schluss der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.

Der Protokollführer.
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 8. November 1883,

Vormittags 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen mit Entschuldigung:
Die Herren Frey, Herzog, Morgenthaler, Niggeler
und Ritschard.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen
und mit einer kleinen Berichtigung des Herrn *Zyro*
genehmigt.

Herr Präsident *Brunner* theilt der Versammlung mit, dass laut eingelangtem Telegramm das Kommissionsmitglied Herr Regierungsstatthalter Ritschard in Interlaken verstorben sei. Er beantragt, die Versammlung möchte in den Herren Regierungsrath von Steiger und Grossrath Willi ihre Vertreter bezeichnen, welche an dem Leichenbegängnisse des Verstorbenen Theil zu nehmen und der Familie Ritschard die Theilnahme der Vorberathungskommission und des Verfassungsrathes auszusprechen hätten.

Dieser Antrag wird durch Aufstehen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Im Anschluss an diese Todesanzeige theilt Herr Präsident Brunner der Versammlung mit, dass Herr Fürsprecher Rud. Niggeler, Mitglied der Vorberathungskommission, wegen unaufschiebbarer Geschäfte verhindert sei, an den Sitzungen der Kommission Theil zu nehmen und dass er daher wünsche, wo möglich durch ein anderes Mitglied des Verfassungsrathes ersetzt zu werden.

Im Fernern bemerkt Her Präsident Brunner, dass nach bereits früher eingelangtem Schreiben Herr Grossrath Herzog in Langenthal wegen Krankheit wahrscheinlich von der Theilnahme an den Sitzungen während der ganzen Session abgehalten sein werde, und dass er aus diesem Grunde vielleicht durch ein anderes Mitglied des Verfassungsrathes ersetzt werden sollte.

Eine Ersatzwahl stehe aber nur dem Verfassungsrath selbst zu, und da dieser nicht wohl einzig für Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden könne, so werde, wenn kein anderer Antrag gestellt werden sollte, angenommen, man wolle Herrn Herzog jeweilen als entschuldigt aufführen, die Stellen des Herrn Ritschard sel. und des Herrn Niggeler aber unbesetzt lassen.

Die Versammlung pflichtet stillschweigend dieser Anschauung bei.

Tagesordnung:

III. Die Regierungsbehörden.

Es wird beschlossen, die Frage der Personalunion zu verschieben. Im Uebrigen erhält Herr Fürsprecher *Sahl*, als erster Votant, das Wort und stellt folgende Anträge:

A. Regierungsrath:

1. Die Zahl der Regierungsräthe ist auf 7 zu bestimmen.

2. Dieselben sind durch den Grossen Rath zu erwählen.
3. Die Kompetenzen und die Organisation sind nicht in der Verfassung zu ordnen, sondern durch die Gesetzgebung.

B. Regierungsstatthalter:

1. Die bisherige Wahlart ist beizubehalten.
2. Es ist von der Aufstellung von Amtsräthen Umgang zu nehmen.
3. Die Kompetenzen der Regierungsstatthalter sind durch die Gesetzgebung neu zu ordnen:

Zu Begründung dieser Anträge bringt Herr Sahlian:

Anstatt der durch die Verfassung von 1846 verlangten 9 Mitglieder der Regierung hätten schon lange bloss 7 (jetzt 8) funktionirt ohne alle Störung der Verwaltung. Die Geschäfte einzelner Direktionen seien heute weniger zahlreich als vor 1848. Zudem habe man 1846 auch mit der Stellung Berns als Vorort rechnen müssen. Wenn man trotzdem damals die Zahl von 9 Regierungsräthen als genügend angesehen habe, so könne man heute bei bedentend verminderter Geschäftslast diese Zahl auf 7 hinuntersetzen. Es würden genügen 2 Regierungsräthe für die Abtheilungen der Direction des Innern, welcher das Gesundheitswesen abzunehmen und der Direction der Polizei zu übertragen wäre, sowie je ein Direktor für Justiz, Polizei, Finanzen und Erziehungs- incl. Kirchenwesen. Das letzte, 7. Mitglied des Regierungsrathes könnte die sehr reduzierten Aufgaben im Bau-, Entsumpfungs-, Eisenbahn- und Militärwesen übernehmen.

Jedenfalls sollte die Verfassung keine besondern Direktionen aufstellen, sondern nur Bestimmungen ähnlich Artikel 103 der Bundesverfassung. Hinsichtlich der Wahl der Regierung warnt Votant vor Aenderungen an der jetzigen Verfassung, welche nicht durch sachliche Gründe absolut geboten seien. Nur um der Erweiterung der Volksrechte willen, also aus formellen Gründen solle man nicht revidiren.

Der Regierungsrath als vollziehende Gewalt müsse durch den gesetzgebenden Körper gewählt werden. Werde jener vom Volke gewählt, so könne unter Umständen ein Zwiespalt entstehen zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Wohl habe z. B. Zürich für die Regierung die direkte Volkswahl, allein jeder Kanton habe seine besondern Verhältnisse. Im Kanton Bern wolle jeder Landestheil in der Executive vertreten sein, und diesem Verlangen habe man bis jetzt stets Rechnung getragen. Dies sei auch fernerhin möglich, wenn die Regierung von dem Grossen Rathe anstatt vom Volke gewählt werde. Im letztern Falle könnte der Jura ohne Vertretung sein, was als ein Landesunglück zu betrachten wäre.

Die Kompetenzen der Regierung möchte Votant im Allgemeinen nicht verändern, aber doch auf dem Gesetzgebungswege dafür sorgen, dass der Regierungsrath als Kollegium entlastet würde, z. B. durch Erhöhung der Finanzkompetenzen der Direktionen. — Daneben sei ein Gesetz über das Administrativ-verfahren dringend nothwendig. Schon 1866 habe Herr Jak. Stämpfli sel. eine dahinzielende Motion im Grossen Rathe eingebracht und begründet, welche aber nichts zu Tage gefördert habe, als einen bemerkenswerthen, leider nie behandelten Bericht des Herrn alt-Regierungsrathes Kurz sel. Noch heute wer-

den die Sitzungen des Regierungsrathes vielfach mit kleinen Geschäften überfüllt, welche meist, unter Vorbehalt des Rekurses, durch die betreffenden Direktionen abgewandelt werden könnten.

Bezüglich die Wahl der Regierungsstatthalter tritt Votant für Beibehaltung des jetzigen Systems ein. Würden jene durch die Regierung gewählt, so läge die Gefahr zu nahe, dass sie gehorsame Diener dieser würden, was unbedingt zu vermeiden sei. Auch die Wahl durch das Volk direkt sei nicht anzustreben wegen Intrigen, Matadorenherrschaft etc. Am meisten Garantie biete in dieser Hinsicht die Wahl durch den Grossen Rath. Sehon oft sei man froh gewesen, dass dieser den irre geleiteten Volkswillen habe korrigiren können. Der Grosser Rath solle nicht aller Befugnisse entkleidet werden. Die Parole «Nieder mit dem Respekt!» habe noch nirgends Gutes geschafft.

Für die Amtsräthe kann Votant sich nicht erwärmen. Schon 1846 habe man sie einführen wollen, schliesslich aber wieder fallen lassen. Welche Geschäfte sollte man ihnen auch übertragen? Jedenfalls nicht die Aufsicht über das Gemeinde- oder Vormundschaftswesen, die mit Recht in letzter Instanz der Zentralregierung untergestellt sei. Ueberhaupt sei es nicht angezeigt, in die ohnehin nicht ganz einfache Staatsmaschine noch ein neues Rad einzusetzen, für welches kein Bedürfniss vorhanden sei, sobald die Organisation der Geschäfte im Ganzen richtig bestellt werde. — Auch die Kostenfrage sei zudem nicht zu unterschätzen.

In der Diskussion wird, während verschiedene Redner mit der Reduktion der Regierungsmitglieder einverstanden sind (HH. Brunner, Frank und Rebmann), von anderer Seite zunächst verlangt, 9 Regierungsrathsstellen beizubehalten, indem sonst immer einzelne Mitglieder mehrere Direktionen übernehmen müssten, was zu Sekretärenherrschaft führe und worunter das Ganze leide (HH. Berger und Viatte). Es treten immer neue Aufgaben, besonders auf volkswirtschaftlichem Gebiete an die Regierung heran und wenn auch 7 Regierungsräthe eine Zeit lang die Arbeit getragen hätten, so sei nicht zu vergessen, dass wegen der Finanzrekonstruktion manches Neue verschoben worden sei, Arbeiten, die in Bälde aufgenommen werden müssten (Herr von Steiger). Auch werden einige Regierungsräthe durch Bundesgeschäfte in Anspruch genommen, was nicht geändert werden könne (Herr Berger). Daran anschliessend wird andererseits verlangt, zu beschliessen, dass jeweilen nur ein Mitglied des Regierungsrathes in den beiden eidgenössischen Räthen sitzen dürfe (Herr von Erlach). Dagegen wird wieder opponirt, weil eine derartige Bestimmung ein Eingriff in das freie Wahlrecht der Bürger wäre (Herr Jolissaint). Von dritter Seite möchte man nur 7 Regierungsräthe aufstellen, da sie nach den Aussagen des Herrn Scheurer im Grossen Rathe die Arbeit bewältigen könnten, dabei aber die Ersparnisse für die bisherigen 2 weiteren Mitglieder zur Aufbesserung der Besoldung dieser 7 verwenden, damit man ganz tüchtige Arbeitskräfte erhalte (Herr Feller). Im Weiteren wird behauptet, bei 9 Regierungsräthen sei eine gehörige Vertretung des Jura und auch der Minorität des Grossen Rethes besser möglich.

und zudem hätten viele kleinere Kantone mit einer viel homogeneren Bevölkerung 7 Regierungsräthe, so dass die Zahl 9 für den grossen Kanton Bern nicht als zu hoch erscheine (Herr *Berger*). Daneben wird auch die Schwierigkeit, 9 Regierungsräthe zu finden, betont und aufmerksam darauf gemacht, dass man unbedingt die Besoldungen erhöhen müsse (Herr *Sahlí*). Andererseits verlangt man 9 Regierungsräthe, wenn man keine neuen Organe in den Bezirken wolle behufs Dezentralisation und Entlassung der Regierung und der einzelnen Direktionen (Herr *von Steiger*).

Hinsichtlich der Wahlart der Regierung wird prinzipiell direkte Volkswahl verlangt, als Postulat der Erweiterung der Volksrechte. Was 1846 in Bezug auf den Grossen Rath erreicht worden sei, müsse jetzt auf die Regierung ausgedehnt werden. Neben den Landsgemeindekantonen besässen eine Reihe der alten Repräsentativkantone die Wahl der Regierung direkt durch das Volk, nämlich Zürich, Zug, Solothurn, Baselland, Thurgau, Schaffhausen, Genf und Neuenburg. Wie anderwärts, so sprächen auch bei uns sachliche Gründe für diese Neuerung, namentlich die bedeutendere Stellung einer direkt vom Volke gewählten Regierung. Eine Reibung zwischen der so gewählten Regierung und dem Grossen Rath sei zwar denkbar, werde aber nicht vorkommen, wenigstens kenne man sie in andern Kantonen nicht. Die nationalen Eigenthümlichkeiten des Bernervolkes würden dabei nicht leiden, im Gegentheil durch Umschaffung des ganzen Kantons in einen einzigen Wahlkreis würde man sich nur gegenseitig besser kennen lernen und der Partikularismus würde verschwinden (Herr *Brunner*, unterstützt von den HH. *Frank*, *Rebmann* und *Jolissaint*). Andererseits verlangt man direkte Wahl der Regierung durch das Volk, möchte aber zu diesem Ende den Kanton in 9 Wahlkreise eintheilen, wovon 2 auf den Jura entfallen sollten. Nur direkte Volkswahlen seien wahrhaft demokratisch, wofür Montesquieu und Dr. Dubs als Autoritäten zitiert werden (Herr *Viatte*). Dieses Projekt wird wieder angegriffen, weil es Kirchthurmspolitik fördere und weil jeder so gewählte Regierungsrath hauptsächlich für die Interessen seines Wahlkreises sorgen würde (Herr *Jolissaint*).

Weiter wird verlangt, dass die Regierungsstatthalter durch die vom Volke gewählte Regierung bezeichnet werden sollten, damit sie ganz unabhängig seien von allem Matadorenhum (HH. *Brunner*, *Jolissaint* und *von Steiger*). Jedenfalls sei das jetzige System der Doppelschläge fallen zu lassen (Herr *von Steiger* und *Jolissaint*). Andererseits verlangt man für den Fall, dass die Regierung durch den Grossen Rath gewählt werden sollte, Wahl der Regierungsstatthalter durch das Volk (Herr *Viatte*). Für Beibehaltung des jetzigen Vorschlagssystems stehen ein die HH. *Rebmann* und *Scherz*. Herr *Frank* wünscht Wahl der Regierung durch das Volk, aber der Regierungsstatthalter durch den Grossen Rath.

Endlich verlangt man Amtsräthe entsprechend den Bezirksräthen des Art. 45 der Zürcherverfassung behufs Dezentralisation der Verwaltung und Entlassung

der Regierung. Die Kosten würden nicht gross sein, da keine ständigen, fixbesoldeten Beamte kreirt würden (HH. *Brunner*, *Eggli* und eventuell *von Steiger*). Von anderer Seite werden diese schon 1846 verworfenen Amtsräthe bekämpft als überflüssig, besonders auch da man bis jetzt eigentlich keine Klagen über die Bezirksverwaltung höre und man nicht wisse, welche Geschäfte man diesen neuen Organen zuweisen sollte (HH. *Rebmann* und *Scherz*). Herr *Eggli* führt eine Reihe von Geschäften an, welche diesen Amtsräthen zu überlassen wären, zur gehörigen, dringend nötigen Entlassung der Zentralregierung.

Abstimmung.

Für die Wahl des Regierungsrathes durch den Grossen Rath 15 Stimmen.

Für die Wahl des Regierungsrathes durch das Volk 10 " "

Für Nichtaufnahme der Kompetenzen und der Organisation in die Verfassung Mehrheit.

Wahl der Regierungsstatthalter.

Eventuell für einen einfachen Wahlvorschlag 16 Stimmen.

Eventuell für einen doppelten Wahlvorschlag 8 " "

Eventuell für einen Wahlvorschlag 17 " "

Dagegen 7 " "

Eventuell für Festhalten an der Wahl durch den Grossen Rath Grosser Mehrheit.

Definitiv für die Wahl durch den Grossen Rath 14 Stimmen.

Definitiv für die Wahl durch den Bezirk 11 " "

Die Verweisung der Kompetenzen in's Gesetz wird angenommen.

Bezirksräthe.

Für Einführung im Sinne des Herrn *Eggli* 5 Stimmen.

Dagegen Grosser Mehrheit.

Für 7 Regierungsräthe 15 Stimmen.

» 9 " 7 " "

Für Aufnahme der Bestimmung, dass in jedem Rathe der Bundesversammlung nur je ein Mitglied der Regierung sitzen dürfe 4 Stimmen.

Dagegen Mehrheit.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Sechste Sitzung.

Freitag den 9. November 1883,

Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathshause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen mit Entschuldigung:
die Herren Frey und Herzog.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Tagesordnung:

IV. Die Gerichtsbehörden.

Herr Fürsprecher *Müller* referirt über die Ein-
gaben.

Herr Regierungs-rath *Eggli*, als erster Votant,
stellt folgende Anträge:

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

1. Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.

Für die Wahlart der Gerichte ist in den Uebergangsbestimmungen Vorsorge zu treffen.

2. Eventuell: Es werden 3 Bezirksgerichte eingeführt.

Die Amtsgerichte werden beibehalten.

3. Verbrechen und politische Vergehen, ebenso Pressvergehen, wenn ein Beklagter es verlangt, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt.

4. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluss des Gerichtes hin bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

5. Die Schuldbetreibung soll an Beamte übertragen werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

6. Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck, möglichste Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung, entspricht.

Zu Begründung seiner Anträge bringt Herr Eggli an:

Schon seit Jahren verlange man allgemein eine Verbesserung unseres Prozessverfahrens; man verlange Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens und ebenso eine möglichst rasche und billige, aber auch gerechte Justiz. Diess Alles glaube man erreichen zu können durch Einführung von Bezirksgerichten für Streitsachen von mittlerem Werthe. Um die Zahl dieser Gerichte zu bestimmen, forsche man am Besten nach der Geschäftslast, welche Sie zu tragen hätten. In den fünf Jahren 1877—1881 seien beim Appellationshofe 1520 Geschäfte eingelangt, per Jahr durchschnittlich 304. Von dieser Zahl seien einige abzuziehen, welche auch in Zukunft den Amtsgerichten ver-

bleiben würden, so dass circa 250 Geschäfte per Jahr von den Bezirksgerichten zu erledigen wären. Nehme man für jeden Geschworenenbezirk ein neues Gericht an, also zusammen fünf, so hätte jedes Bezirksgericht im Jahr durchschnittlich 55—60, vier Gerichte 70—75 und drei Gerichte endlich etwa 90 Geschäfte zu bewältigen. Die letzte Zahl wäre gerade passend für ein Gericht, welches sich daneben auch mit Strafgeschäften zu befassen hätte. Daher würden ein Bezirksgericht für den Jura, und zwei höchstens drei für den alten Kantonstheil genügen. Votant glaubt, drei Bezirksgerichte für den ganzen Kanton dürften auch hinreichen.

In den Amtsbezirken sollte man die Amtsgerichte und die Gerichtspräsidenten belassen ungefähr wie jetzt. Doch sollte die Kompetenz des Präsidenten in Civilsachen auf Fr. 300 erhöht werden. Polizeiübertretungen würde er in allen Fällen beurtheilen, in denen nur Geldbusse angedroht sei. Für wichtige Polizeiübertretungen, auf denen längere Gefangenschaft stehe, seien dem Präsidenten 2 Amtsrichter beizutragen. Von diesem Gerichte sollte für eine Verurtheilung Einstimmigkeit verlangt, dagegen die Appellation von seinem Urtheile ausgeschlossen werden. Endlich hätte der Gerichtspräsident die Untersuchung in allen Strafsachen zu führen. Die Amtsgerichte hätten Vormundungsgerichts-, Ehe- und Paternitätssachen etc. und die Straffälle zu beurtheilen, welche nicht vor die Assessen gehörten.

Die Bezirksgerichte endlich hätten in Civilgeschäften eine Kompetenz von Fr. 300—1000. Daneben sollten sie als Anklagekammer functioniren und je ein Mitglied an die Kriminalkammer delegiren. Natürlich dürfte das betreffende Mitglied im jeweiligen Falle nicht in der Anklagekammer mitgewirkt haben.

Die Kriminalkammer sollte aus zwei Oberrichtern und einem Bezirksrichter bestehen. Zur Vermeidung grösserer Kosten sollte das Rekusationsverfahren künftig vor der Einberufung der Geschworenen Platz greifen.

Das Obergericht müsse bleiben; ein Staat ohne solches sei nicht denkbar, schon der einheitlichen Urtheilsprechung wegen. Doch könnte die Zahl seiner Mitglieder vermindert werden. Sieben Oberrichter, zwei für die Kriminal- und fünf für die Civilgerichtsbarkeit dürften genügen. Eine weitere Reduktion sei aber nicht möglich, da das Kollegium der oberen Instanz zahlreicher sein müsse, als das der untern und die Bezirksgerichte drei, höchstens vier Mitglieder zählen sollten.

Die einzelnen Gerichte seien aber nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern an die Gesetzgebung zu verweisen, welche Prozess- und Gerichtsorganisation mit einander neu zu behandeln habe.

Eventuell müsste Votant für die Bezirksrichter Rechtskunde verlangen, über welche sich diese durch eine Prüfung, ungefähr wie sie jetzt für die Fürsprecher verlangt werde, auszuweisen hätten. Alle Richterbeamten, mit Ausnahme der Amtsrichter, seien durch den Grossen Rath zu wählen.

Die Geschwornengerichte seien beizubehalten für Verbrechen, politische Vergehen und auch für Pressvergehen, wie in Zürich, nämlich für die Fälle, in welchen ein Beklagter es verlange.

Die Rechtsprechung solle zwar öffentlich sein, doch dürfe sich bei der Unmittelbarkeit des Verfahrens die geheime Berathung und Urtheilsfindung empfehlen, sobald nur die Verhandlung selbst öffentlich sei.

Die friedensrichterlichen Verhandlungen sollten einzig auf den Sühneverversuch beschränkt werden, mit Ausschluss aller Jurisdicition. Für die Kompetenzverhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten sollten keine Bestimmungen über den Vermittlungsversuch aufgestellt werden. Der Aussöhnungsversuch sei im Allgemeinen beizubehalten. Für dessen Leitung sei in jedem Bezirk eine Vertrauensperson zu bezeichnen, vor welcher die Parteien persönlich und ohne Assistenz zu erscheinen hätten. Bei Distanzgeschäften und bei Erbschaftsstreitigkeiten unter weit von einander entfernt wohnenden Parteien habe keine friedensrichterliche Verhandlung stattzufinden, da in diesen Fällen anzunehmen sei, es seien hinlänglich Versuche gemacht worden, die Beteiligten zu verständigen.

Die Schuldbehauptung sei besondern Beamten zu übertragen. Patentirte Berufsleute sollten sich damit nicht befassen. Es komme vielfach Sportelareiterei vor; doch am gefährlichsten sei es, dass jetzt viele nicht patentirte Personen, für welche keine Kontrolle und keine Moderation bestehe, Betreibungen besorgen.

Der Staat müsse auch in Zukunft wie bisher die Schiedsgerichte dadurch schützen, dass er ihre Urtheile wie andere vollziehe; das Verlangen nach obligatorischen Schiedsgerichten dagegen leide an einem inneren Widerspruch.

Die Behandlung der Administrativjustiz beantragt Votant zu verschieben. Dies wird beschlossen.

Unter Bezugnahme auf seine im Drucke erschienene und vertheilte Broschüre: «Ueber die Justizreform» stellt Herr Fürsprecher Müller den Antrag, folgende Bestimmungen in die neue Verfassung aufzunehmen:

1. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.
2. Für das ganze Staatsgebiet werden ein Obergericht, Bezirksgerichte und Amtsgerichte eingesetzt.
3. Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche keinen rein privaten Charakter haben, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt.
4. Der Erlass eines neuen Prozesses und einer neuen Gerichtsorganisation wird dringlich erklärt. Alle Details sind dem Gesetze vorbehalten.

Die Gerichtsreform, so führt Herr Müller in Kurzem aus, sei eine der brennendsten Fragen, deren Lösung vom Volke absolut verlangt werde, was sich aus der grossen Mehrzahl der Eingaben ergebe. Dafür zeuge auch die stete Vermehrung der Schiedsgerichte. Es zeige diess deutlich, dass das Volk den Staatsgerichten kein rechtes Zutrauen mehr schenke, dass unser Verfahren und unsere Gerichtsorganisation den Anforderungen des vermehrten Verkehrs, den Anforderungen der Neuzeit nicht entsprächen. Solche Erscheinungen seien wohl zu beachten. Eben diesen Gefühlen entspringen auch verschiedene etwas sonderbar klingende Verlangen aus des Volkes Mitte, wie der Ruf nach obligatorischen Schiedsgerichten, nach

Ausschluss der Advokaten u. s. w. Dass Reformen geboten seien, fühle und wisste man allgemein schon seit langen Jahren; darum hätten auch Behörden und der bernische Juristenverein sich stets bestrebt, den richtigen Weg zur Abhülfe zu finden. Diese dringenden Verlangen alle nach Verbesserung dürfe man nicht übersehen, dürfe die Erledigung der Frage nicht einfach an's Gesetz verweisen, sondern man müsse mindestens die als richtig anerkannten Grundsätze in die Verfassung aufnehmen. Genf und Zürich beschränken sich in dieser Hinsicht auf das Allernothwendigste, und ihnen ähnlich seien die dahierigen Bestimmungen der Verfassungen von Solothurn, Baselstadt, Thurgau, Wallis und Neuenburg. Alle andern kantonalen Verfassungen enthielten ganz detaillierte Bestimmungen über das Gerichtswesen. Aehnlich wie Zürich und die ihm verwandten Kantone sollten auch wir im Kanton Bern vorgehen und die Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Prozesses in die Verfassung aufnehmen so gut wie man beschlossen habe, die Grundzüge der administrativen Organisation aufzunehmen.

Wolle man aber die neuen Grundsätze durchführen, so müssten unbedingt Bezirksgerichte geschaffen werden, da die bisherigen Amtsgerichte durchaus nicht die nöthige Garantie bieten könnten. Mit den Bezirksgerichten stehe oder falle der ganze Entwurf einer zeitgemässen, richtigen Ordnung des Gerichtswesens.

Was die Geschäftslast der künftigen Bezirksgerichte anbelange, so sei Votant durchaus nicht mit Herrn Eggli einverstanden.

Die Statistik des Appellationshofes sei nicht massgebend. Zunächst kämen nicht alle hier in Berücksichtigung zu ziehenden Geschäfte bis vor den Appelhof, da viele durch Abstand oder Vergleich erledigt würden. Zudem sei sicher anzunehmen, dass bei einem bessern, sichern und raschern Verfahren die Zahl der zu beurtheilenden Geschäfte sich auch vermehren würde. Mit dem Geschäftsgang des Appellationshofes könne überhaupt nicht exemplifizirt werden, da vor diesem keine eigentlichen Verhandlungen stattfänden, wie diess vor den Bezirksgerichten der Fall sein werde.

Die Bezirksgerichte habe man schon 1831 berührt, 1846 sei ihre Einführung beinahe durchgedrungen, heute sei diese Frage endlich spruchreif.

Herr Fürsprecher Brunner glaubt, die Achillesferse unserer gegenwärtigen Rechtszustände bilden die unfähigen Richter der ersten Instanz, ihre Unkenntniß des Gesetzes und ihr Mangel an juristischem Verständnis. Daher sollte man grössere Bezirke schaffen und diesen gebildetere Richter geben. Besonders die unmittelbare Verhandlung verlange schlagfertige, in jeder Hinsicht tüchtige Richter. Die nöthigen Leute werde man finden, sobald man die Richterstellen besser besolde. Ohne stärkere Belastung der Staatsfinanzen könne diess geschehen durch Verringerung des Richterpersonals. Eine sofortige durchgehende Änderung in dieser Hinsicht sei aber kaum möglich und desshalb sollte die Verfassung besser darüber gar nichts sagen, indem in dieselbe nur aufzunehmen sei, was sofort durchgeführt werden könne. — Einen Ausweg böte

das Zusammenlegen verschiedener Amtsbezirke; allein ein derartiger Versuch dürfte scheitern an den materiellen Interessengruppen, die sich um jeden Bezirkshauptort gebildet hätten, und sodann an dem Umstand, dass die Rechtsuchenden nicht noch weiter als bis jetzt gehen wollten, um zum Richter zu kommen. Dagegen sei die Personalunion einzuführen, wonach ein Gerichtspräsident für verschiedene benachbarte Bezirke erwählt werde. Nach seiner Wahl hätte er sein Domizil am grössern Bezirkshauptorte oder da, wo die grössere Geschäftslast wäre. Einige Tage per Woche würde er sich nach dem andern Gerichtsort begeben. Diess würde zu einer bedeutenden Reduktion des Richterpersonals führen und man könnte dafür die Richter besser bezahlen. Dann fänden sich auch tüchtigere Kräfte als bis jetzt, solche Stellen zu übernehmen. Wenn dieses System sich bewähre, so werde man mit der Zeit von selbst auf die Bezirksgerichte kommen. In die Verfassung solle aber für jetzt noch keine dahinzielende Bestimmung aufgenommen werden.

Herr Regierungsrath Gobat glaubt, die verschiedenen Ansichten der drei ersten Votanten zeigen deutlich, dass man sich in dieser Frage nicht durch die Verfassung die Hände binden lassen dürfe. Grundsätze wie Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gehörten eigentlich nicht in die Verfassung, und doch sollte man sie aufnehmen, damit der Gesetzgeber, der im allgemeinen im Kanton Bern etwas langsam arbeite, stetsfort an seine Pflicht erinnert werde. Statt zwei Gerichte neben einander aufzustellen, würde Votant lieber die Kompetenzen anders vertheilen. Er beantragt Postulat 2 der Müller'schen Anträge abzuändern wie folgt:

Für das ganze Staatsgebiet werden ein Obergericht und Untergerichte (incl. Gerichtspräsident) aufgestellt.

Von anderer Seite wird davor gewarnt, zu viel in die Verfassung aufzunehmen (Herr Willi); lieber wolle man diese Frage als noch zu wenig abgeklärt bis zur zweiten Berathung zurücklegen (Herr Salvisberg).

Das Advokatenexamen sei nur für die Bezirksrichter, nicht aber auch für die Amtsrichter und Gerichtspräsidenten zu verlangen. Letztere sollten bloss wie bisher rechtskundige Männer sein, die vom Volke direkt zu wählen seien. Die Personalunion sei nicht anzustreben, da das Wandern des Richters unverträglich sei mit der Würde des Amtes (Herr Willi). Andererseits wird Aufnahme der gewerblichen Schiedsgerichte (Prudhommes) in die Verfassung verlangt (Herr Jolissaint).

Herr Schär beantragt, die Verhandlungen vor dem Friedensrichter obligatorisch zu erklären, dessen Kompetenz auf Fr. 100 festzusetzen und die Anwälte von den dahierigen Verhandlungen auszuschliessen. Er möchte die Amtsgerichte fallen lassen, fürchtet aber, wie auch Herr Jolissaint, es könnte ein solches Vorgehn die ganze neue Verfassung gefährden. Herr Elsässer verlangt für die Bezirksrichter besondere Richterexamens, damit das neue Institut nicht etwa zu einer Versorgungsanstalt für unfähige Juristen werde.

Abstimmung.

Eventuell für Antrag Gobat betreffend Abänderung des Müllerschen Postulates Nr. 2 . . . 6 Stimmen.
 Dagegen Grosse Mehrheit.
 Eventuell für Zusatzantrag des Herrn Jolissaint 17 Stimmen.
 Dagegen Minderheit.
 Für Antrag Eggli (Verweisung an Gesetzgebung) 14 Stimmen.
 Für Antrag Müller 12 »
 Antrag Müller Nr. 1 wird einstimmig angenommen.

Geschwornengerichte.

Für Antrag Eggli (Zürcherverfassung) 7 Stimmen.
 Für Antrag Müller Grosse Mehrheit.

Friedensrichter.

Der Antrag des Herrn Eggli wird nicht bestritten.
 Für Zusatzantrag des Herrn Schär betreffend Kompetenz . . 7 Stimmen.
 Dagegen Mehrheit.
 Für Zusatzantrag des Herrn Schär betreffend Ausschluss der Anwälte Grosse Mehrheit.
 Für Einführung besonderer Betreibungsbeamten > >

Herr von Steiger stellt den Antrag, um drei Uhr eine Nachmittagssitzung zu Erledigung der zurückgelegten Fragen zu halten, Samstags dagegen nicht zusammenzutreten.

Da in der Abstimmung 12 Stimmen sich für Abhaltung einer Nachmittagssitzung, ebensoviele aber dagegen aussprechen so ordnet der Präsident durch Stichentscheid eine Nachmittagssitzung auf drei Uhr an, wogegen die Samstagssitzung ausfällt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Siebente Sitzung.

Freitag den 9. November 1883,

Nachmittags 3 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen *mit Entschuldigung*: die Herren Elsässer, Frey, Herzog, Schwab und Willi.

Tagesordnung:

IV. Die Gerichtsbehörden.

5. a. Administrativjustiz.

Herr Regierungsrath *Eggli*, als erster Votant, stellt den Antrag, folgende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen :

Die Gesetzgebung wird für die Organisation einer selbstständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Sorge tragen und Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aufstellen.

In Begründung dieses Antrages führt Votant an: Hinsichtlich Beurtheilung von Ansprüchen des Staates an den einzelnen Bürger habe man 1846 unterschieden zwischen reinen und gemischten Verwaltungsstreitigkeiten; jene habe man den administrativen Behörden anvertrauen, diese aber an die Gerichte verweisen wollen. Endlich habe man sich auf den jetzigen Artikel 42 der Verfassung geeinigt, der nur von reinen Verwaltungsstreitigkeiten spreche. In der Gesetzgebung (Gesetz von 1854, Gesetze über Steuerwesen, Entsumpfungen, Gemeindesteuern etc.) seien immer mehr Regierungsstatthalter und Regierungsrath als entscheidende Behörden aufgestellt worden. Während früher die Gerichte ängstlich und

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

eifersüchtig auf ihre Kompetenzen gewesen seien, habe sich diess später, besonders aber in neuester Zeit, ganz geändert. Um auch nicht den Schein von Ungerechtigkeit auf den Staat zu laden, müsse man den jetzigen günstigen Anlass benutzen, das dahерige Verfahren neu zu ordnen. Das gegenwärtige Gesetz sei zu kurz und knapp hinsichtlich Behandlung von Parteien und Zeugen, überhaupt in allen seinen prozessualischen Bestimmungen. Zudem dürfe unbedingt der Regierungsrath nicht mehr länger Kläger und Richter in Einer Person sein.

Der Antrag wird zum Beschluss erhoben.

b. Personalunion hinsichtlich der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Herr *Sahli*, als erster Votant, stellt den Antrag, die Verfassung solle die Bestimmung enthalten:

Die Möglichkeit für eine Personalunion ist in die Verfassung aufzunehmen.

Im Allgemeinen fällt dieser Antrag mit dem heute angenommenen Antrag *Eggli* zusammen.

Die Versammlung ist einverstanden.

Auf Antrag des Herrn *von Steiger* wird die Frage über Einsetzung eines Gerichtshofes für Verfassungsverletzungen an die Redaktionskommission zur Berichterstattung gewiesen.

Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.

Nächste Sitzung: Montag den 12. November,
Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung: Gemeindewesen.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Achte Sitzung.

Montag den 12. November 1883,
Vormittags 10 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlt mit Entschuldigung
Herr Dr. Schwab.

Das *Protokoll* der sechsten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Herr *Müller*, Fürsprecher, bemerkt, dass man vergessen habe, über seinen Dringlichkeitsantrag, welcher übrigens nicht bestritten worden sei, abzustimmen, und verlangt, dass solches nachgeholt werde. Diess geschieht.

Für Dringlichkeit stimmt . . Grosse Mehrheit.

Das *Protokoll* der siebenten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Tagesordnung:

V. Die Gemeinden.

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr Regierungsrath *von Steiger*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Der bisherige § 66 ist beizubehalten.
2. Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnenden Ortsburger und Einwohner.
3. Das Ortsburgerrecht wird neu erworben entweder durch mindestens zweijährigen Grundbesitz oder durch eine zehnjährige Einwohnung ohne Belästigung in der Gemeinde.
4. Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jeder Ortsburger und Einwohner nach den Bestimmungen der Bundesverfassung; in Sachen der Armenpflege und des Vormundschaftswesens kommt jedoch das Stimmrecht nur den Ortsbürgern zu.
5. Den Gemeinden, bisherigen Burgerchaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als untheilbar gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind aus dem Ertrag der Burgergüter vorab die Kosten der Notharmenpflege der Ortsburger, soweit hiezu der Ertrag der speziellen Armengüter der Gemeinde nicht hinreicht, zu bestreiten.

Das Gemeindewesen, so führt Herr von Steiger aus, sei eine der aller wichtigsten Fragen, schon desshalb, weil die Gemeinde die praktische Schule für den Bürger sei, welche ihn lehre, den Blick etwas weiter über seine Person und seine Familie hinauszuwerfen, eben auf die erweiterte Familie, auf die Gemeinde. Die Bedeutung des Gemeindewesens für den Bürger und für den Staat sei nicht zu unterschätzen, und sollte heute jedenfalls nicht bei Seite gesetzt werden. Von gewisser Seite möchte man zwar alle kleinern Korporationen verschwinden und im Staate aufgehen lassen; allein

diess widerspreche schon der geschichtlichen Entwicklung. Auch die Beibehaltung der kleineren Kreise für die blosse Administration widerspreche den Anschauungen des Volkes im Grossen und Ganzen.

Bis zum Jahre 1833 seien die Verhältnisse einfach gewesen. Die Burgergemeinde habe allein für alle Interessen gesorgt. Erst 1833 sei neben der Burgergemeinde die Einwohnergemeinde erweitert worden zu Besorgung der gemeinsamen öffentlichen Interessen. Der Grund habe in der schon Ende des 17. Jahrhunderts begonnenen Schliessung der Burgerrechte gelegen. Dennoch sei die Burgergemeinde Trägerin von öffentlichen Interessen geblieben, weil sie die dahерigen nöthigen Gelder habe beschaffen müssen. Die Verfassung von 1846 habe daran nicht viel geändert, bald aber sei dann die Ausscheidung zwischen Burger- und Einwohnergemeinde eingetreten. Durch diesen Dualismus werde die Thätigkeit der Bürger oft gelähmt. Vielfach sei zwar gerade in Folge der Ausscheidung das Verhältniss zwischen den Angehörigen beider Gemeinden ein besseres geworden als früher. Dazu habe auch der Umstand beigetragen, dass manche Burgergemeinden immer weitherzig und patriotisch mit der Verwendung ihrer Güter vorgegangen seien. Immerhin sollten die Gemeinden noch vielfach besser gestellt werden; die Bürger würden opferfreudiger für sie eintreten, wenn überall nur noch eine Gemeinde wäre. Auch in andern Kantonen unterscheide man zwischen heimatberechtigten Bürgern und blossem Einwohnern, allein äusserlich sei kein Unterschied bemerkbar.

Bei uns bestehe ein Zwiespalt zwischen der Heimats- und der Wohnsitzgemeinde. Mancher habe von Jugend auf Lust und Leid mit einer Gemeinde getheilt, ihr vielleicht seine besten Kräfte gewidmet, und doch sei er da ein Fremdling geblieben; ebenso sei der nämliche Mann seiner eigentlichen Heimat fremd, habe sie vielleicht niemals betreten.

Schon viele Versuche seien gemacht worden, um die Uebelstände der Zweittheiligkeit in unsern Gemeindewesen zu heben, allein ohne Erfolg. Eine Lösung der Frage sei aber unbedingt geboten, besonders da die Missstände stets grösser würden. Seit 1833 habe sich die Zahl der an ihrem Burgerorte Wohnenden beständig bedeutend vermindert, während sich die Zahl der Hintersassen von Zählung zu Zählung vermehre.

Im Jahre 1880 seien im Kanton von bernischen Einwohnern 222,128 Burger und

260,430 Nichtburger gezählt worden, also 46 % Burger gegenüber 54 % Nichtburgern.

Während im Oberland, wo der Prozentsatz der Burger am höchsten sei, auf 60 % Burger 40 % Nichtburger kommen, zähle man

im Oberaargau 57 % Burger auf 43 % Nichtburger,

» Jura	54 »	»	»	46 »	»
» Seeland	48 »	»	»	52 »	»
» Emmenthal	43 »	»	»	57 »	»
» Mittelland	30 »	»	»	70 »	»

in der Stadt Biel 16 »

und endlich

» » Stadt Bern 11 % Burger auf 89 »

Diese Verhältnisse zeigen deutlich, dass man eine Gemeinde schaffen müsse, welche bedeutend weiter sei als die bisherige Burgergemeinde; aber

aus festen, aus weniger flottanten Bestandtheilen zusammengesetzt als die gegenwärtige Einwohnergemeinde sollte sie sein. Eine neue Heimatgemeinde müsse man gründen, welche alle sesshaften Bürger umfasse und ihnen auch ihren Heimatschein aussette.

Zu der jetzigen Einwohnergemeinde gehörten viele Elemente nur vorübergehend, ohne eigentliches Interesse an dem Wohl oder Wehe derselben zu haben. Gar Mancher ziehe weiter fort, sobald ihm anderswo ein besseres Auskommen winke. Solchen Elementen könnte man doch nicht Heimatrecht in jeder Gemeinde geben, in welche sie zufällig kommen. Aus allen diesen Gründen sei eine neue Heimatgemeinde zu schaffen nach obigen Anträgen. Die Aufnahme in dieselbe müsse ohne Einkaufssumme und ohne Abstimmung erfolgen; es sei nur zu konstatiren, dass die verlangten Requisite erfüllt seien, wie diess z. B. in Baselstadt und Zürich der Fall sei. Wenn man einwende, auf diese Weise erhalte man einen dem jetzigen ähnlichen Dualismus, so sei zu bemerken, dass Ortsbürger und Einwohner nur Eine Gemeinde bilden werden; der Unterschied liege nur in den Funktionen. Armenpflege und Vormundschaftswesen sollten nur die Ortsbürger betreffen, wie in Waadt und Zürich (Art. 54 der Zürcher-Verfassung). Für das Stimmrecht seien die Vorschriften der Bundesverfassung massgebend. Dieses Vorgehn im Armenwesen sei auch geboten durch die Rücksicht auf den Jura. Eine Einigung mit ihm sei nur möglich bei gegenseitigem Entgegenkommen. Wenn das Armenwesen nur hinsichtlich der Ortsbürger von der Gemeinde verwaltet werde, so bleibe noch ein grosses Feld für die freiwillige Opferfreudigkeit.

Hinsichtlich der Burgergüter und Nutzungen sollte im Grunde die neue Heimatgemeinde an die Stelle der jetzigen Burgergemeinde treten, allein es sei in dieser Hinsicht 1846 und durch das Ausscheidungsgesetz zu viel gesündigt worden, als dass man jetzt wieder Alles gut machen könnte. Zudem hätten die Burgergüter in verschiedenen Ortschaften eine verschiedene Entstehungsgeschichte; nicht alle seien zu gemeinen öffentlichen Zwecken gestiftet worden, manche kommen, wie die Rechtsamegüter, bloss Einzelnen zu Gute, und mancherorts seien sie zur Vertheilung gelangt.

Die Ansicht, die Ausscheidung, welche sich auf die Verfassung von 1846 gestützt habe, falle mit der Abänderung des betreffenden Artikels, sei nicht richtig. Ein Vorgehen in diesem Sinne würde das Rechtsgefühl des Volkes verletzen und wäre nicht gut und unklug.

Mit der Begünstigung der Vereinigung kleinerer Gemeinden erklärt sich Votant einverstanden.

Herr Regierungsrath *Gobat* stellt folgende Anträge:

Die Eigenschaft eines Bürgers des Kantons Bern wird durch das Heimatbürgerrecht erworben.

Heimatberechtigt sind:

1. Diejenigen, welche gegenwärtig in der Gemeinde heimatberechtigt sind und ihre Nachkommen;
2. Auf ihr Verlangen diejenigen, welche bei Inkrafttreten der Verfassung in der Gemeinde

Grundeigenthum besitzen, oder seit fünf Jahren daselbst niedergelassen sind.

Das Heimatrecht wird in Zukunft erlangt:

1. Durch Erwerbung von Grundeigenthum, nach vier Jahren;
2. Durch die Niederlassung, nach sechs Jahren;
3. Durch ausserordentliche der Gemeinde geleistete Dienste.

* * *

Sämmtliche im Gemeindebezirk niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger bilden die Gemeinde.

Die Gemeinde verwaltet selbstständig unter der Aufsicht des Staates:

1. Die Ortspolizei;
2. Das Begräbnisswesen;
3. Das Vormundschaftswesen ohne Rücksicht auf die Heimatsberechtigung;
4. Das Armenwesen;
5. Das Kirchenwesen wo die Kirchgemeinde mit der Gemeinde zusammenfällt;
6. Das Schulwesen;
7. Das Gemeindegut, inkl. Jagd.

Die Gemeinde hat die Verwaltung des bestehenden allgemeinen burgerlichen Vermögens.

Sie übernimmt die darauf haftenden Schulden, sowie die Ablösung der von den Burgern ausgeübten Nutzungsrechte.

Der Ablösungspreis wird auf den achtfachen Werth des Bruttoertrags bestimmt.

Zur Berechnung dieses Ertrages und zur Aufstellung des Berechtigtenbestands wird das Jahr 1883 als Normal-Jahr angenommen.

Die Ablösung geschieht durch Verabfolgung einer 5prozentigen Obligation an jeden Nutzungsberechtigten; diese Obligationen sollen bis 31. Dezember 1899 abbezahlt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt haften sämmtliche von der Gemeinde übernommenen, unbeweglichen, burgerlichen Güter der Gesammtheit der Ablösungsgläubiger grundpfändlich.

Bis zum gleichen Zeitpunkte ist es den Gemeinden untersagt den Ertrag des übernommenen burgerlichen Gutes zu einem andern Zwecke als zur Verzinsung und Amortisation der Ablösungskonventionen zu verwenden, ein etwaiger Ueberschuss vorbehalten.

Die bestehenden burgerlichen Armengüter und Spezialgüter werden als Stiftungen, ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäss, unter Staatsaufsicht verwaltet.

Die Gemeinden wählen ihre Behörden.

Die Abgrenzung der Gemeindebezirke und die Organisation der Gemeinden bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Herr Gobat hätte nach dem Eingange des Votums des Herrn von Steiger andere Schlüsse erwartet. Die beantragten würden uns hinter 1852 zurück-

versetzen. Jetzt hätten die Burgergemeinden nur noch zwei Befugnisse, die Burgerannahme und die Verwaltung der Burbergüter; man solle sie nicht wieder stärken durch Uebertragung des Armen- und Vormundschaftswesens.

Das Bürgerrecht sei nicht nothwendig an einen kleinen Kreis gebunden; so kennen die Franzosen nur ein französisches Staatsbürgersrecht und keine Gemeindeangehörigkeit.

Zunächst müsse die Verfassung das Staatsbürgersrecht definiren und zu diesem Ende auch das Heimatrecht normiren.

Der Gemeindeverband müsse vom Heimatbürgersrecht unabhängig sein. Die einzige Bedingung um Bürger zu werden, müsste die Niederlassung sein ohne Unterscheidung nach dem Ortsbürgersrecht.

Ebenso müsste sich die Vormundschaftsbefugniß der Gemeinde über Alle, abgesehen vom Ortsbürgersrecht, erstrecken.

Der Gemeinde sollte auch das Jagdregal übertragen werden; sie würde in ihrem finanziellen Interesse die Jagd eher heben als der Staat.

Die neue Gemeinde müsse die Burbergüter übernehmen. Sie könne diess. Ueber den bestehenden Gesetzen stehe die Verfassung; diese sei allmächtig und könnte Privatrechte, so bald sie wollte, ganz aufheben. Die Ausscheidungsverträge seien eine Verletzung der Verfassung von 1846. Art. 69 Al. 2. Entgegen diesen Bestimmungen sei durch das Gesetz von 1852 über das Vermögen der Gemeinden verfügt worden.

Sobald der öffentliche Charakter der Gemeinde dahinfalle, werde das Burbergut theilbar und falle unter die civilrechtlichen Begriffe und die gesetzlichen Bestimmungen über das Miteigenthum.

Wenn die Burbergüter an die neue Gemeinde fallen sollten, so würden die bisherigen Berechtigten auch Vortheile davon ziehen, indem die Gemeindetellen kleiner würden.

Jedenfalls seien Cautelen für die ausgekauften Burger und gegen die Verzehrung der jetzigen Burbergüter aufzustellen.

Hier wird abgebrochen und beschlossen, bis morgen die verschiedenen gestellten Anträge drucken zu lassen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.

*Der Protokollführer.
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Neunte Sitzung.

Dienstag den 13. November 1883,

Morgens 9 Uhr,

im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlt mit Entschuldigung Herr *Morgenthaler*.

Das *Protokoll* der achten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Debatte über das Gemeindewesen.

Herr *Jolissaint* stellt folgende Anträge:

Art. 66.

« Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden. »

Der Staat wird die Verschmelzung von Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl mit andern benachbarten begünstigen und ebenso die Vereinigung der Burgergemeinden mit den Einwohnergemeinden nach freundlicher Verständigung.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

In den Ortschaften, in welchen diese Verständigung stattfinden wird, werden der Einwohnergemeinde alle öffentlichen Lasten übertragen werden mit Inbegriff des Vormundschaftswesens, des Armenwesens und des Rechtes der Bürgeraufnahme.

Art. 69.

In den Orten, in welchen die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde fortfahren werden, gleichzeitig zu bestehen, sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Das Gemeinde- und Staatsbürgerecht ist Sache der Burgergemeinde. Es wird erlangt durch *Erbfolge* für die Nachkommen der Gemeindebürger und durch *Erwerbung* für die Einwohner. Das Burgerrecht muss *unentgeltlich* auf Verlangen ertheilt werden den bernischen und schweizerischen Grundbesitzern nach *einem Jahr* Wohnsitz in der Gemeinde und allen *Kantons-* und *Schweizerbürgern*, welche im Gemeindegebiet *7 Jahre* hintereinander niedergelassen sind, ohne weitere Formalitäten als Ausweis über gute Leumden und bürgerliche Ehrenfähigkeit. Die Bürgeraufnahme von Bernern, Schweizern und Fremden, die nicht in diese zwei Kategorien gehören, wird durch ein Gesetz geordnet werden im Sinne der Erleichterung des Burgerrechtserwerbes.

2. Diejenigen Burgergüter, welche für einen gemeinnützigen öffentlichen Zweck bestimmt sind, wie die Armen-, Waisen- und Spitalgüter, sowie Stipendien für Erziehungs- und Lehrlingswesen etc., sollen ihrer Bestimmung erhalten bleiben.

3. Das Nutzungsrecht der übrigen Burgergüter wird ausschliesslich den jetzt nutzungsberechtigten Burgern zugesichert auf der durch die bestehenden Reglemente gegebenen Grundlage und in den dort gezogenen Grenzen, und zwar für eine Dauer von 8 Jahren von der Annahme der neuen Verfassung an.

4. Nach Ablauf dieser Zeit sollen die Einkünfte aus den Burgergütern zu Bestreitung der Administrationskosten der Burgergemeinde und zum Unterhalt der notharmen und dürftigen Burger verwendet werden, ohne Unterschied zwischen den alten und neuen Burgern und vorzugsweise für Massnahmen und Anstalten zu Verhütung der Verarmung.

5. Der Ueberschuss des Ertrages dieser Güter, wenn ein solcher nach obigen Verwendungen noch bleibt, soll der Einwohnergemeinde übermacht werden zur Bestreitung der Auslagen für öffentliche Gemeindezwecke.

6. Unter den obgenannten Bedingungen sollen die Burgergemeinden die Administration des Vormundschaftswesens und der Unterstützung ihrer Angehörigen behalten und der Staat garantirt ihnen

ihre Güter als Korporationsgüter, welche weder vertheilt noch ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden können.

Uebergangsbestimmung.

7. Die Berner Bürger und die Schweizer anderer Kantone, welche zur Zeit der Annahme der neuen Verfassung die für die Aufnahme in's Bürgerrecht verlangten Erfordernisse besitzen werden, sind den unter Ziffer 1 dieses Artikels genannten Personen gleichgestellt.

Votant begründet seine Anträge im Ganzen wie folgt:

Bei den Ausseheidungen seit dem Jahre 1852 sei stets der Löwenanteil den Bürgern zu Gute gekommen, die Einwohnergemeinden hätten nicht einmal genug erhalten, um die ihnen allein aufgebürdeten Lasten für öffentliche allgemeine Bedürfnisse zu bestreiten. — Ein Hauptgrund der jetzt bestehenden Uebelstände sei der, dass meist nur derjenige, welcher in seiner Burgergemeinde wohne, die Nutzungen derselben geniessen könne.

Am einfachsten wäre es vielleicht, von den Burgergütern in der Verfassung gar nichts zu sagen und den betreffenden Artikel einfach zu streichen. Allein damit würde man eben auch nichts erreichen.

Ein Ausweg bestände in der Aufhebung der Burgergemeinden und Zuweisung ihrer Güter an die Einwohnergemeinde. Allein dieser Vorschlag sei zu revolutionär, als dass man seine Annahme durch das Volk erwarten dürfte.

Die anno 1833, 1846 und 1852 begangenen Fehler könnten nicht einfach gehoben werden. Die Ausscheidungen seien civilrechtliche Abkommen zwischen den beiden Gemeinden.

Im Ganzen stehe er auf dem Boden des Herrn Gobat und verlange absolut eine einheitliche Gemeinde. Von grosser Wichtigkeit sei das Verschwinden der ganz kleinen Gemeinden, in welchen man nicht einmal die wenigen fähigen und unabhängigen Männer für die Besetzung der Gemeindebeamungen finden könne. Daher sei Verschmelzung der kleinen Gemeinden zu grössern zu ermöglichen.

Einmal werde hoffentlich die Fusion zwischen Burger- und Einwohnergemeinden kommen, um alle Kräfte zum Wohle der Gemeinschaft zu vereinigen.

Vielleicht könnte der gegenwärtige Antagonismus schon jetzt durch einen Ausgleich beseitigt werden, was auch von Herrn Dr. Blösch und der Partei der Unabhängigen angestrebt werde.

Der Dualismus im Gemeindewesen, wie er im Kanton Bern bestehe, sei anderwärts unbekannt; in den übrigen Kantonen, ausser Genf, herrsche ein gemischtes System.

Das beste Heilmittel sei die möglichst ausgedehnte Oeffnung des Bürgerrechts, welche schon vor langen Jahren von den Herren alt-Lehenkommissär Stettler und alt-Landammann Blösch, in neuerer Zeit von Herrn Dr. Blösch plaidirt worden sei.

Herr Brunner beantragt:

1. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Gemeinden kann durch ein Dekret des Grossen Rethes nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden, und es ist dabei die

Bildung grösserer Gemeinden in Aussicht zu nehmen.

2. Die Organisation der Gemeinden wird durch das Gesetz bestimmt. Sie soll auf demokratischer Grundlage beruhen.
3. Beziiglich der allgemeinen burgerlichen Nutzungsgüter in erster Linie: Antrag Gobat. Eventuell, falls es bei der Güterausscheidung sein Bewenden haben sollte:
 - a. den Burgergemeinden verbleibt die Verwaltung der allgemeinen burgerlichen Nutzungsgüter; es steht ihnen jedoch frei, die Verwaltung den Einwohnergemeinden zu überlassen;
 - b. die nach den dermal bestehenden Reglementen am 1. Januar 1885 nutzungsberechtigten Burger verbleiben bei ihren Nutzungen, bis die betreffende Burgergemeinde anders darüber verfügen sollte. Diese Nutzungen dürfen jedoch nicht erhöht werden, und es erlischt die Nutzungsberechtigung unter allen Umständen mit dem Tode des Berechtigten;
 - c. der Ertrag der allgemeinen burgerlichen Nutzungsgüter wird nach Abzug der noch bestehenden Personalnutzungen alljährlich der Gemeindekasse abgeliefert.

Herr Brunner erklärt als den ersten Hauptfehler die Schaffung der Einwohnergemeinde im Jahre 1833, als den zweiten die Ausscheidungen. Diese seien sammt und sonders Verfassungsverletzungen gewesen. Das in § 69 der Verfassung garantirte Vermögen habe man nicht nach zwei Seiten hin theilen dürfen. An den Burgergütern selbst hätten nur die Gemeinden ein Recht, nicht aber die einzelnen Burger. Wenn man über jenes verfüge, so betreffe diess nicht Privateigenthum sondern Gemeindegut. Trotz der unglücklichen Bezeichnung «als Privateigenthum» habe die Verfassung von 1846 die Burgergüter nicht als Privatgüter im strengrechtlichen Sinne anerkennen wollen, da sonst ja nicht eine Bestimmung über Verwendung des Ertrages derselben hätte aufgestellt werden können. —

Die Eintheilung des Staatsgebietes in einzelne Gemeinden sei besser den bezüglichen Dekreten des Grossen Rethes vorzubehalten.

Die Schaffung ganz neuer Gemeinden mittelst der Verfassung oder der Gesetzgebung sei kaum möglich. Daher sei es am Besten, die Einwohnergemeinde durch bessere Organisation möglichst auszubauen.

Gegen die Kreirung neuer Gemeinden in vorgeschlagenem Sinne streite die Bundesverfassung mit ihren Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt.

Das von Herrn von Steiger vorgeschlagene System würde den jetzigen Dualismus theilweise aufrecht erhalten. Die Doppelpurigkeit innerhalb der gleichen Gemeinde würde bleiben; man würde einfach am Platze von Bürgern und Einwohnern Vollburger und Halbbürger besitzen.

Prinzipiell mit Herrn Gobat einverstanden, möchte Votant die Burger einfach auf den Aussterbeetat setzen unter Belassung der jetzt Berechtigten im lebenslänglichen Genusse ihrer Nutzungen, damit ihr Privatbudget nicht gefährdet würde. —

Herr *Bähler* glaubt, der Antrag dess Herrn Jolissaint und namentlich der des Herrn von Steiger verewigten das System der Zweigemeinden, besonders wenn man von vornherein auf das Prinzip abstellen würde, dass jeder Kantonsbürger eine engere Heimat, ein Gemeindebürgerrecht haben müsse. Dass die 40 % Bevölkerung, welche an ihrem Burgerorte wohnen, diesen Standpunkt einnehmen, sei begreiflich, namentlich bei solchen, welche eine bedeutendere Ortschaft als Burgerort besitzen. In anderer Stellung befänden sich aber die 60 % der Bevölkerung, welche wegen der Bevölkerungsbewegung der Neuzeit im Kampfe um's Dasein von Jahr zu Jahr zunehmen und die kaum mehr wüssten, welcher Gemeinde sie ihr Heimatsgefühl zuwenden müssten. Diese seien faktisch Kantonsbürger und es dürfte einmal die Zeit kommen — sie sei aber noch nicht da und Votant möchte keine dahерigen Anträge stellen — wo nur ein Kantonsbürgerrecht bestehen und Bedeutung haben werde.

Auch bei Annahme des Antrages des Herrn von Steiger, nach welchem die neue Burgeraufnahme zahlreiche Burger schaffen würde, würde doch das neue Bürgerrecht nicht mehr die frühere wichtige Rolle spielen, da Viele während ihres Lebens mehrere Male Bürgerrecht änderten und die Kinder schon anderwärts heimatberechtigt sein würden. Es liege daher kein hinlänglicher Grund vor, nur um das Gemeindeheimatgefühl zu befriedigen, auf alle Zukunft in der gleichen Gemeinde Einsassen und Burger zu schaffen, wobei Letztere dann doch schliesslich nicht mehr Burger nach dem alten Styl sein würden, da ihnen zudem auch die Korporationsnutzungen vorenthalten würden und dann gar noch eine dritte Gemeinde, die Nutzungskorporation, geschaffen würde. Diess mache die Sache noch viel komplizirter und stimme wenig mit dem gegenwärtigen Rufe nach Vereinfachung und einheitlicher Gemeinde überein.

Man werfe dieser einheitlichen Gemeinde, die unserer gegenwärtigen Einwohnergemeinde entsprechen würde, freilich vor, sie sei wegen ihrer flottanten Elemente nicht geeignet, Korporationsgüter zu verwalten und wichtige, die Zukunft belastende Finanzbeschlüsse zu fassen; Votant trage zwar diese Bedenken persönlich nicht, gleichwohl aber könne und müsse man denselben Rechnung tragen; dieses wäre möglich z. B. durch das Erforderniss einer $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ Majorität bei wichtigen Finanzbeschlüssen, Genehmigung derselben durch die Regierung, was schon jetzt der Fall sei, und Einräumen eines Finanzreferendums für den Grundbesitz.

Allen diesen Rücksichten scheine der Antrag des Herrn Brunner am Besten zu entsprechen, deren Verwirklichung in Zukunft nicht unmöglich zu machen und endlich die bestehenden Gewohnheiten nicht zu verletzen.

Herr *Berger* erklärt, er sei Gegner der Inangriffnahme der Burgergutsfrage gewesen, sei aber je länger je mehr zur Einsicht gekommen, dass, wenn je, jetzt der Moment gegeben sei, diese Frage nach Massgabe der Billigkeit zu lösen.

Herr *Frank* ist mit keinem der bisherigen Vor-

schläge ganz einverstanden, jedenfalls nicht mit denjenigen, welche den jetzigen Dualismus für längere oder kürzere Zeit fortbestehen lassen wollen.

Das Verlangen nach längerem Aufenthalt in der Gemeinde für die Erlangung des Bürgerrechts stehe im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Um diess zu vermeiden, wolle man zwei ungleichwerthige Stimmrechtsarten aufstellen.

Das Gemeindebürgerrecht sollte fallen gelassen und an seine Stelle ein Kantonsbürgerrecht gestellt werden. Da aber ein solches Vorgehen im Volke auf Widerstand stossen könnte, so sollte man wenigstens das Gemeindebürgerrecht möglichst einfach gestalten, namentlich der Nutzungen entkleiden. Die Heimatliebe sollte nicht an materielle Interessen gebunden, sondern mehr etwas Ideales sein.

Bei Berechnung einer allfälligen Loskaufssumme sollte man nicht vergessen, dass in manchen Gemeinden nur die in der Gemeinde wohnenden Burger nutzungsberechtigt seien, in andern dagegen mit vollem Rechte auch die Auswärtswohnenden. Das erste System habe eine Berechtigung gehabt, so lange die Burgergemeinde die öffentlichen Lasten habe tragen müssen; seit der Uebertragung derselben an die Einwohnergemeinde sei diess aber anders geworden.

Um eine möglichst starke und feste Gemeinde zu erhalten stellt Herr *Frank* folgende Anträge:

1. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Verschmelzung von Gemeinden kann nach Anhörung der Beteiligten durch Dekrete des Grossen Rethes vollzogen werden.
2. Auf dem einen und nämlichen Gemeinschaftsbereich darf nur *eine* politische Gemeinde bestehen, resp. organisiert werden.
3. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Bedingung des Kantonsbürgerrechts.
4. Die bisherigen Bürger (Burger) einer Gemeinde und ihre Nachkommen behalten diese Eigenschaft, so lange sie nicht in das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons aufgenommen werden.
5. Neu in's Bürgerrecht der Gemeinde werden jeweilen von Gesetzes wegen und ohne besondere Einkauf aufgenommen alle Bewohner, resp. Familien, welche
 - a. Kantonsbürger sind,
 - b. Grundbesitz während eines Jahres in der Gemeinde oder eine öffentliche Beamtung in derselben aufweisen, — oder während fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, ohne öffentliche Unterstützung einer Gemeinde- oder Armenbehörde genossen zu haben,
 - c. die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen.
6. Ueber die Aufnahme von Schweizerbürgern anderer Kantone und von Ausländern in's Bürgerrecht hat das Gesetz zu bestimmen.
7. Das Vermögen der Gemeinde darf nicht ver-

theilt werden. Diejenigen Güter der Gemeinde, deren Ertrag bisher bestimmungsgemäss zu einem besondern Zwecke verwendet wurde, sollen diesem Zwecke nicht entfremdet werden. Ausnahmen kann nur der Grosse Rath gestatten.

Der Ertrag der nicht zu besondern Zwecken bestimmten Gemeindegüter soll vor Allem zu Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Erst wenn diese Kosten gedeckt sind, darf ein allfälliger Aktivüberschuss unter die Gemeindsbürger vertheilt werden.

8. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinde.
9. Das Stimmrecht in der Gemeinde ist vom Bürgerrecht unabhängig und wird an der Hand der Bundesgesetzgebung durch Gesetz geregelt.
10. Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates.

Uebergang.

Die (neue) Gemeinde gewährt den gegenwärtigen Nutzniessern lebenslänglich den bisherigen Burgernutzen nach sanktionirtem Reglement. Neu in die Nutzniessung darf Niemand aufgenommen werden.

Herr Schär stellt folgende Anträge:

1. (Abänderung des Art. 1 der Anträge des Herrn v. Steiger.) Die Eintheilung des Staates in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.
2. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes kann nur durch Gesetz oder Dekret nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten abgeändert werden.

* * *

3. Das Burgergut als Korporationsgut wird gewährleistet.
4. Innert 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung sind dem Regierungsrathe die Burgernutzungsreglemente zur Genehmigung zu unterbreiten. Bis zur Genehmigung derselben bleiben die bisherigen in Kraft.

Zu Begründung dieser Anträge weist Herr Schär auf die Gefahr hin, die ganze neue Verfassung möchte vom Volke verworfen werden, wenn man die Burgergutsfrage, welche er für eine eigentliche Schicksalsfrage halte, im Sinne der Vorredner lösen wolle.

Herr Schlup hat das Gefühl, dass die Burgergemeinden bei den Ausscheidungen vielfach gegenüber den Einwohnergemeinden bevorzugt worden seien und dass daher der jetzige Zustand nicht dürfe bestätigt werden; aber ebenso habe er auch das Gefühl, dass eine Beraubung der Burgergemeinde durch die Einwohnergemeinde nicht stattfinden dürfe. Zur Ausgleichung jener Ungerechtigkeit wünsche er Aufnahme eines Vorbehaltens in die neue Verfassung. Die Burgergüter seien zu garantiren; dafür aber sollten die Burgergemeinden ihre verarmten Angehörigen erhalten und desshalb, da sie keine eigene Armenpflege hätten, einen verhältnissmässigen Beitrag an die allgemeine Notharmpflege leisten.

Er stellt folgenden Antrag zu Art. 5, Lemma 2 der Anträge des Herrn von Steiger:

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind aus dem Ertrag des Vermögens der bisher öffentlichen Burgergemeinden die Kosten der Notharmpflege der angehörigen Burger, soweit hiezu der Ertrag der betreffenden Einwohnergemeinde abgetretenen Armengüter nicht hinreicht, an die allgemeine Verwaltung der Notharmpflege zu vergüten, immerhin nicht über den erstgenannten Ertrag hinaus.

Die Ueberführung der bisherigen öffentlichen Burgergemeinden in Korporationen ohne öffentlichen Charakter, die Art der Verwaltung ihres Vermögens u. s. w. wird durch ein Gesetz geordnet.

Herr Feller steht auf dem Boden der Herren Jolissaint und Brunner und will für die Anträge des Erstern stimmen, weil sie die jetzigen Zustände am schnellsten verschwinden liessen.

Doch stellt er zu Art. 69 Zeile 3 einen Antrag des Inhalts, dass keine Vermehrungen der Nutzungen während der beantragten 8jährigen Frist vorgenommen werden dürfen.

Herr Zyro ist prinzipiell mit Herrn Frank einverstanden, glaubt aber nicht, dass das Volk derartige Vorschläge annehmen würde. Die Burgergemeinden seien nicht mehr lebensfähig und könnten es nie mehr werden. Die neu zu schaffenden Gemeinden hätten aber Rücksicht zu nehmen auf die Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 43—45). Der Dualismus sei abzuschaffen durch Fallenlassen des erblichen Bürgerrechts. Burger sollten die Grundbesitzer sein und die Niedergelassenen, welche auf eigene Rechnung ein Gewerbe betrieben, die Beamten etc. Der Verlust des Bürgerrechts sei zu knüpfen an die Erwerbung eines andern Bürgerrechts und an die Löschung des bisherigen. Die Gemeinde sollte neben den gewöhnlichen Attributen auch das Armen- und Vormundschaftswesen verwalten.

Als Namen der neuen Gemeinde schlägt Herr Zyro «Ortsbürgergemeinde» vor, womit man die Klippe umschiffen könne, welche durch die jetzige Verfassung und die Ausscheidungen gebildet sei.

Man müsse zwar suchen, die Sünden von früher zu beseitigen, diess könne aber weder durch die Verfassung noch durch die Gesetzgebung von heute auf morgen geschehen.

Herr Herzog beantragt, hier abzubrechen. Diess wird beschlossen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

*Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch den 14. November 1883,

Vormittags 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Zur Begründung dieser Anträge bringt Herr Herzog an: Der gegenwärtige Dualismus sei aufzuheben, da die Burgergemeinden keinen öffentlichen Charakter mehr hätten. Die Gewährleistung der Burgergüter verlange er nicht aus Engherzigkeit, habe er doch bei der Ausscheidung in Langenthal auf der Seite der Einwohner gestanden. Allein die Ausscheidungsverträge seien nicht nur sanktionirt, sondern auch notarialisch gefertigt und auf der Amtsschreiberei eingetragen, und die Dotationssummen seien meist grundpfändlich versichert.

Manches sei an den Burgergemeinden und ihrer Verwaltung auszusetzen. Man sollte aber bessere Aufsicht führen und Burgerreglemente, deren Tendenz keine gute sei, nicht genehmigen.

Herr Frey schliesst sich ganz, namentlich auch was das Jagdregel betrifft, an Herrn Gobat an.

Herr von Steiger antwortet auf verschiedene Vorwürfe, die seinen Anträgen gemacht worden seien. Sein Hauptbewegungsgrund sei die Ueberzeugung, dass am Rechte des Besitzes der Burgergüter durch die jetzigen Burgergemeinden nicht gerüttelt werden könne. Doch sollte man die Härten des Ausscheidungsgesetzes möglichst mildern. Hauptziel solle sein eine neue starke und lebensfähige Heimatgemeinde.

Nicht alle Burgergüter seien für sämmtliche öffentliche Zwecke gestiftet worden, viele z. B. nur für Armenzwecke, ohne dass dieses ausdrücklich gesagt worden sei. Zudem kenne man heutzutage früher ganz unbekannte öffentliche Bedürfnisse, und andere hätten eine ganz besondere Ausdehnung erhalten.

Man müsse daher einen Mittelweg suchen und man werde weit genug gehen, wenn man die Nutzungen nur noch den dürftigen Burgern zukommen lasse. Missbräuche beim Burgernutzen könnten durch bessere Reglemente gehoben werden, z. B. durch die Bestimmung, dass derjenige, welcher sein Gemeindeland nicht selbst bearbeite, dasselbe verlieren sollte, wie diess z. B. schon im Bödeli der Fall sei.

Dieses System der Unterstützung dürftiger Burger schütze vorzüglich vor gänzlicher Verarmung.

Es würden nach seinen Anträgen nicht zwei Gemeinden geschaffen, sondern es würde sich nur die Armenpflege auf einen engern Kreis beschränken.

Herr *Scherz* hält den Antrag Frank für verspätet; derselbe hätte 1852 gestellt werden sollen. Die Ausscheidungen könne man nicht umstossen; es streiten dagegen Gesetz, Vertrag, Fertigung und Eintragung. Würde man diess zu ändern suchen, so würden die Burgergemeinden jedenfalls an das Bundesgericht rekurriren, welches ihnen Recht geben müsste.

Das Aussterbenlassen der Burger werde auch nicht belieben, wenigstens nicht den Familienvätern.

Ebenso gefährlich wäre der Entzug der Nutzungsplätze. Am besten wäre es gewesen, die ganze Burgergutsfrage einer besondern Behandlung vorzu behalten.

Herr *Salvisberg* stellt folgenden Antrag:

Aus dem Ertrag der Burgergüter sollen, soweit die übrigen zu Armenzwecken dienenden Hülfsmittel nicht ausreichen, die Kosten für die Pflege der burgerlichen Armen gedeckt werden.

Zu Begründung dieses Antrages führt Herr *Salvisberg* an, dass von den circa 80 Millionen der Burgergüter nur ein ganz kleiner Beitrag an die Armenpflege geleistet werde und zwar nicht an die einzelnen Gemeinden, sondern an den Staat. Die Gemeinden sollten jedenfalls für ihre Armen so weit sorgen, als der Ertrag ihrer Güter reiche. Man müsse suchen möglichst liberal und gerecht die jetzige Kalamität der Burgergemeinden zu beseitigen.

Herr Dr. *Schwab* ist für die Anträge des Herrn *Jolissaint*. Das Armenwesen sei die Hauptsache; für dieses müsse zunächst gesorgt werden, wie ja auch die Burgergüter zumeist für dasselbe geschaffen worden seien.

Herr *Rebmann* steht auf dem Boden des Herrn *Scherz* und stimmt speziell zum Antrage *Schär*, dass die Burgerreglemente binnen drei Jahren zu revidiren seien. Es sei eine Ungerechtigkeit, dass Auswärtswohnende von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen seien. Diese sei mindestens auf die im Kanton Wohnenden auszudehnen. Diess würde vielfach zu freiwilliger Auflösung mancher Burgergemeinde, namentlich von kleinern führen.

Herr *Frank* will das Burgeramt nicht antasten, glaubt aber der Staat habe das Recht zu bestimmen, wer Burger sei, und er dürfe jedenfalls auch die Verwendung der Nutzungen überwachen, wie diess schon jetzt durch die Sanktion der Reglemente geschehe. Eine Uebergangszeit sei geboten, da Viele sich nicht zu helfen wüssten, wenn die jetzigen Einnahmen aus dem Burgeramt von heute auf morgen wegfallen sollten.

Herr *Sahli* hält einen Abschluss der Frage für zweckmässig. Sie werde nicht zur Ruhe kommen bis eine Lösung auf dem Wege der Verständigung gefunden sei. Diese zu suchen sei jetzt der richtige

Moment. Da wo nur Eine Gemeinde vorhanden sei, würden ihre Beschlüsse vielfach nur mit Zusätzen genehmigt, was darauf hindeute, dass die Ausscheidungen als rein administrative Massnahmen zu betrachten seien. Aber auch da wo zwei Gemeinden sog. Verträge mit einander abgeschlossen hätten, kämen Abänderungen derselben vor. Die Ausscheidungen seien eben keine Verträge in privatrechtlichem Sinne des Wortes, sonst wäre es ja nicht möglich, dass die Regierung sie ändern könnte. Sie seien einfach administrative Verfügungen der Regierung auf Grundlage der gemachten Vorschläge. Auch der Artikel 6 des Ausscheidungsdekretes vom 10. Oktober 1853 spreche von «privatrechtlichen Einsprachen» gegen das administrative Verfahren.

Die gerichtliche Zufertigung der Ausscheidungs akten beweise nichts. Das Bundesgericht sei nicht zu fürchten; dieses würde jedenfalls die ursprüngliche Bestimmung der Burgergüter in's Auge fassen. Allgemein herrsche das Gefühl, die Burgergemeinden hätten für das allgemeine Wohl zu wenig geleistet. Daher stimme Votant für den Antrag *Gobat*, welcher mit seiner Billigkeit die richtige Mitte treffe.

Herr *Scherz* opponirt gegen die Auffassung der Ausscheidungen als administrativ-rechtliche Verfügungen. Seiner Zeit habe man keinen Gedanken an ihre Revidirbarkeit gehabt. Die Art und Weise der Ausscheidung sei zwar zu bedauern, allein sie sei nun einmal da.

Herr *Willi* stellt folgenden Antrag:

Sollten die Burgergemeinden es vorziehen, ihr Korporations-Vermögen der Einwohnergemeinde zu öffentlichen Zwecken zu überlassen, so sollen sie dazu berechtigt sein.

Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden sei in der Verfassung zu wahren. Manche Gemeinden werden die Ueberlassung ihrer Burgergüter an die Einwohnergemeinde der Liquidation derselben vorziehen.

Herr *Gobat* hält dieses Vorgehen nicht für ausgeschlossen. Solche Abtretungen seien im Jura schon vorgekommen, so z. B. in La Ferrière etc.

Die Hauptsache sei, dass das früher begangene Unrecht möglichst wieder gut gemacht werde. Wie man gegen Unrecht im Zivilprozess verschiedene Rechtsmittel habe, müsse man auch hier eine Remedy vornehmen können. Die Loskaufssummen seien ein Lösegeld für die Sünden der Väter, da die Burger aus diesen denn doch einiges Recht herleiten könnten.

Der Antrag Frank sei zu radikal, als dass er auf Annahme durch das Volk hoffen könnte.

Jedenfalls sei das Jagdregal für die Gemeinden zu vindizieren, wenn auch die Aufnahme der übrigen Attribute der Gemeinden in die Verfassung abgelehnt werden sollte.

Herr *Viatte* beantragt unveränderte Aufnahme des jetzigen § 69 in die neue Verfassung.

Bis der eigentliche Ursprung der Burgergüter ganz aufgehellt sei, müsse man zuwarten und erst

diesem nachforschen. Beibehaltung des status quo verlange auch der privatrechtliche Charakter der Burgergüter. So lange die Burgergemeinde als juristische Person existire, seien sie und ihre Güter zu respektiren.

Daneben verlangt er Wiederherstellung der Kirchgemeinden wie sie vor 1874 bestanden hätten.

In § 66 sei «Gesetz oder Dekret» zu sagen.

Herr *Jolissaint* spricht gegen diesen Antrag. Ein Zusammenlegen verschiedener kleiner Kirchgemeinden sei geboten gewesen, weil deren zu viele bestanden hätten.

Abstimmung.

I. Territoriale Eintheilung. Die Versammlung ist einverstanden, dass eine Abänderung des jetzigen Zustandes im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorzunehmen sei.

Ebenso ist die Versammlung einverstanden, dass diese Änderung, wenn sie für den ganzen Kanton vorgenommen werde, durch ein Gesetz, in Spezialfällen dagegen durch ein Dekret des Grossen Rethes zu geschehen habe.

II. Einheitliche öffentliche Gemeinde als Regel Angenommen.

Organisation. Das Einwohnerprinzip wird nicht bestritten.

Eventuell für Antrag Gobat betreffend Jagd 17 Stimmen.

Dagegen 11 »

Eventuell für Bezeichnung der Verwaltungszweige nach Gobat . . 10 »

Dagegen 18 »

Der eventuelle Antrag Frank fällt daher aus.

Das Ganze dem Gesetz zu überlassen Angenommen.

Liquidation. Allgemein ist man einverstanden, dass unter den Nutzungsgütern nur die allgemeinen burgerlichen Güter zu verstehen seien und dass die Burgergüter in ihrem Bestand unangetastet bleiben sollen.

Eventuell für Antrag Willi . . Einstimmigkeit.

Für Antrag Gobat 22 Stimmen.

» » Frank 5 »

Eventuell für Antrag Schär-Herzog auf Gewährleistung der Burgergüter als Korporationsgüter 8 »

Eventuell für Antrag Brunner auf Aussterbenlassen der Burger . . 19 »

Für vorläufiges Festhalten am Antrag Gobat auf Loskauf, amendirt durch Willi 22 »

Für Antrag Brunner 3 »

Eventuell für Antrag Schlup . . Grosse Mehrheit.

» » Salvisberg » »

» » Steiger . 11 Stimmen.

» » Jolissaint 16 »

Definitiv für die einheitliche öffentliche Gemeinde als Regel 20 »

Für Antrag Jolissaint 4 »

Die Frage des Indigenats wird mit grosser Mehrheit an die Redaktionskommission gewiesen.

Fernere Tagesordnung:

VI. 1. Gewährleistungen der besondern Rechte einzelner Landestheile.

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr *Viatte*, als erster Votant, stellt folgenden Antrag:

Art. 89.

Die französische Gesetzgebung wird, so wie sie gegenwärtig im Jura in Kraft besteht, beibehalten, bis beide Kantonstheile gegenseitig eine gemeinsame Civilgesetzgebung angenommen haben werden.

Zu Begründung dieses Antrages bringt Herr *Viatte* an:

Seit 80 Jahren bestehe im Jura die französische Gesetzgebung am Platze der früheren zahlreichen Statutarrechte. Bei der Einverleibung des Jura in den Kanton Bern auf dem Wiener Kongresse sei sie grundsätzlich aufgehoben worden im Interesse der Rechtseinheit im Kanton Bern. Die faktische Aufhebung habe man öfters durchführen wollen, doch ohne Erfolg. Zur grossen Zufriedenheit der Bevölkerung des Jura sei die französische Gesetzgebung geblieben bis 1846, in welchem Jahre sie unter Vorbehalt der Revision gewährleistet worden sei.

Mit vieler Energie und mit Einstimmigkeit hätten 1846 die Vertreter des Jura die Aufnahme des jetzigen Artikels 89 in die Verfassung verlangt, und die Vertreter des alten Kantonstheiles seien ihnen dabei in anerkennenswerther Weise entgegen gekommen. Obwohl man eigentlich für die Rechtseinheit eingetragen gewesen sei, habe man doch jenen dieser entgegenstehenden Artikel aufgestellt, weil man nicht den Einen Kantonstheil habe opfern wollen, und weil Niemand an die Möglichkeit der Rechtseinheit ernstlich gedacht habe.

Wenn man heute die Aufhebung der französischen Gesetzgebung im Jura beschliessen würde, so hätte man nichts, was man an deren Stelle setzen könnte. Denn die Gesetzgebung des alten Kantons werde man doch dem Jura nicht aufzwingen wollen.

Der Bestand zweier Gesetzgebungen im Kanton Bern neben einander sei geboten, weil wir auch zwei Bevölkerungen hätten, verschiedene in Abstammung, Charakter, Sitten und Sprache. Ohne Anwendung des Rechts des Stärkern könne man dem Jura nicht eine Gesetzgebung aufdrängen, welche er nicht kenne und welche weder seinen Sitten noch seinem Charakter entspreche. Um den Jura vor der Einführung der Civilgesetzgebung des alten Kantonstheils sicher zu stellen, verlange Votant eine dahergelegte Garantie in der Verfassung. Wenn der Jura die Mehrheit bilden würde, so wäre eine solche Garantie unnütz, da die Mehrheit nach ihrem Ermessen handeln würde.

Um die Rechtseinheit im Kanton zu erlangen, könnte es einmal, was Votant nicht hoffe, dem Grossen Rathe einfallen, ein Gesetz zu erlassen, welches die Gesetzgebung des alten Kantons auch auf den Jura ausdehnen würde, und die Majorität des Bernervolkes könnte ein solches Gesetz annehmen. Gegen eine derartige Eventualität müsse eine Garantie für den Jura ausgesprochen werden.

Votant schätze die Wohlthaten einer einheitlichen Gesetzgebung, doch sollte man erst wissen, wie diese neue Gesetzgebung sich gestalten werde.

Am Besten suche man die Rechtseinheit auf eidgenössischem Boden zu erreichen. Dort müsse sie früher oder später kommen. Schon seien Zivilstand und Ehe, die persönliche Handlungsfähigkeit, das ganze Obligationen-, Wechsel- und Handelsrecht einheitlich geordnet, und so solle man auch den Bund für die weitere Vereinheitlichung des Rechtes sorgen lassen. Für eine Aenderung des Artikels 89 spreche kein Grund, aber verschiedene Rücksichten dagegen.

Entgegen diesem Antrag wird geltend gemacht, für die Beibehaltung des französischen Rechtes im Jura spreche eigentlich nur eine alte Tradition, der Glaube, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn die gute, seiner Zeit beste Gesetzgebung des Code Napoléon aufgehoben und durch eine andere ersetzt würde. Dieser Standpunkt sei in neuerer Zeit auch im Jura selbst vielfach verlassen worden. Die Sonderstellung des Jura sei nicht mehr haltbar und widerstreite den Interessen beider Kantonstheile. Daher sei der Antrag des Herrn Viatte zu verwerfen (Herr *Gobat*). Von anderer Seite wird der Antrag des Herrn Viatte nicht annehmbar erklärt, weil er entweder einen zu weitgehenden Föderalismuss verlange oder aber unnötig sei (Herr *Brunner*). Auch die Befürchtungen des Herrn Viatte über Vergewaltigung des Jura werden zurückgewiesen. Bei der Gesetzgebung werde man stets vorsichtig sein, alle bestehenden Gesetzgebungen prüfen und von jeder das Beste zu benutzen suchen. Leider sei die 1869 begonnene Arbeit für Vereinheitlichung der Civilgesetzgebung im Kanton Bern nicht zu Ende geführt worden, sonst hätte sie als Vorbild für eine einheitliche Gesetzgebung der

ganzen Schweiz dienen können, welche in diesem Falle wohl schon unter Dach sein dürfte (Herr *Jolissaint*). Zudem sei nicht zu vergessen, dass das französische Recht viele Rechtsanschauungen germanischen Ursprungs enthalte, und eine einheitliche Gesetzgebung für den Jura und den alten Kantonstheil daher nicht mehr Schwierigkeiten biete als jede neue Civilgesetzgebung überhaupt. Im Grunde beständen nur sprachliche Hindernisse (Herr *Brunner*). Eine unbedingte Gewährleistung des französischen Rechts für den Jura könne jedenfalls hinsichtlich der Hypothekargesetzgebung nicht ausgesprochen werden, da eine Aenderung in dieser Beziehung dringend geboten sei (Herren *Brunner* und *Eggli*), im Jura selbst vielfach gefordert werde und zwar unter Verlangen nach dem bezüglichen bessern Gesetze des alten Kantonstheils (Herr *Eggli*) und weil sie endlich nothwendig sei zur Hebung des jurassischen Hypothekarkredites (Herr *Scherz*).

Abstimmung.

Für Antrag Viatte	2 Stimmen.
Für Verwerfung	Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthis, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Elfte Sitzung.

Donnerstag den 15. November 1883,

Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrath von Steiger.

Es fehlen mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Feller, Schlup und Dr. Schwab.

Das *Protokoll* der neunen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

VI. 2. Die Gewährleistungen der persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger.

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Einlagen.

Herr *Jolissaint*, als erster Votant, stellt folgenden Antrag:

Verhandlungen des Verfassungsrathes. -- Délibérations de la Constituante.

Es seien die in der Bundesverfassung garantirten Rechte ganz kurz auch in die neue bernische Staatsverfassung aufzunehmen nebst den in der Verfassung von 1846 enthaltenen, von welchen die Bundesverfassung schweigt, und diess in folgender Weise:

I. Die in der Bundesverfassung aufgestellten Freiheiten und Rechte der Bürger werden auch durch die Verfassung des Kantons Bern gewährleistet:

1. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte und Adelstitel (Art. 4 Bds.-V.).

2. Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 Bds.-V.).

3. Das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Artikel 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken.

4. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 Bds.-V.).

5. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 Bds.-V.).

6. Das Recht zur Ehe (Art. 54 Bds.-V.).

7. Die Pressfreiheit (Art. 55 Bds.-V.).

8. Das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 Bds.-V.).

9. Das Petitionsrecht (Art. 57 Bds.-V.).

10. Der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmsgerichten (Art. 58 Bds.-V.).

11. Die Abschaffung des Schuldverhafts (Art. 59 Bds.-V.).

II. Folgende in der Bernerverfassung von 1846, nicht aber in der Bundesverfassung aufgeführte Garantien seien aufzunehmen:

a. Der bisherige Artikel 72 betreffend Gewährleistung der persönlichen Freiheit.

b. Der bisherige Artikel 73 betreffend Verbot von Zwangsmitteln zu Erwirkung eines Geständnisses.

c. Der bisherige Artikel 75 betreffend Unverletzlichkeit des Hausraths.

d. Alinea 2 des bisherigen Artikels 79 und die Schlussbestimmung des gleichen Artikels in folgender Redaktion:

Das Gewerbegesetz von 1859 soll beförderlich revidirt werden.

Zur Begründung dieses Antrages bringt Herr *Jolissaint* an:

Die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger seien im Allgemeinen Naturrechte, deren Erwähnung und Garantie in der Verfassung eines demokratischen Freistaates nicht nöthig sein sollte. Doch seien sie auch bei uns schon verletzt worden, so die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Syllabus) und das Versammlungs- und Vereinsrecht (Aufhebung des Grütlivereins durch das 50er Regiment im Kanton Bern). Daher seien Garantien immer noch nothwendig.

Wenn schon die über der Berner Verfassung stehende Bundesverfassung diese Garantien bereits enthalte, so sollten sie doch bei uns neuerdings aufgestellt werden, da eine Bundesverfassungsrevision sie auf eidgenössischem Boden zu Falle bringen könnte. Ein Beispiel aus neuester Zeit sei die Wiederzulassung der Todesstrafe.

In formeller Beziehung beantragt Votant Zusammenstellung der garantirten Rechte und Freiheiten in einem einzigen Artikel.

In der Diskussion macht sich zunächst die Ansicht geltend, diese in der Bundesverfassung enthaltenen Individualrechte brauche man in der Kantonalverfassung nicht wieder aufzuführen. Zudem sei die blosse Aufzählung in nur einem Artikel nicht zu empfehlen, indem man unter Umständen auf diese Weise auf eine aufgehobene Bundesverfassung verweisen würde. Wolle man die Garantien aufnehmen, so müsse man sie speziell ausführen. — Die Gefahr einer Elimination derselben aus der Bundesverfassung sei übrigens nicht so gross, da jedenfalls bei einer Bundesrevision auch der Kanton Bern in seiner Mehrheit mithelfen müsste (Herr *Eggli*). Auf anderer Seite hält man dagegen für besser, eher zu viel als zu wenig Nachdruck auf die Garantien zu legen, besonders da es leicht zu Kollisionen führen könnte, wenn man gar nichts bestimmen, sondern einfach auf die Bundesverfassung verweisen würde (Herr *Herzog*). Auch wird betont, dass alle Kantonsverfassungen seit 1874 diese Garantien entweder ausdrücklich aufgenommen oder wenigstens auf die Bundesverfassung hingewiesen hätten. Daneben sei die Frage der Aufnahme von Bedeutung für den allfällig einzuschlagenden Rekursweg (Herr *Sahli*). Letzteres wird von Herrn *Eggli*, welcher seinen Gegenantrag zurückzieht, bestritten.

Herr *Zyro* beantragt, das Alinea 3 des Artikels 72 folgendermassen zu fassen:

«Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.» Die jetzige Bestimmung sei ungenügend. Ähnliche Garantien habe man bereits in Zürich, Schaffhausen und St. Gallen (Art. 54 St. Galler Verfassung).

Herr Vizepräsident *von Steiger* beantragt, es sei eine Bestimmung aufzustellen, welche das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken von der allgemeinen Gewerbefreiheit ausschliesse. Durch die ganze Schweiz gehe gegenwärtig ein Zug nach besondern Bestimmungen über diese Materie. Es könnte eine solche Vorschrift als Zusatzartikel

zu Artikel 31 der Bundesverfassung betrachtet werden.

Dagegen wird bemerkt, eine Verfassung, die einen derartigen Zusatz enthielte, würde kaum die Genehmigung des Bundes erhalten, da ein Kanton niemals in Beschränkung von Bestimmungen der Bundesverfassung weiter gehen dürfe, als die Bundesverfassung selbst (Herr *Müller*). Wenn man schon im Prinzip mit dem Antrage des Herrn *von Steiger* einig gehe, so wolle man doch zuwarten, bis der Bund, der gegenwärtig die ganze Frage des Wirtschaftswesens und des Alkoholverbrauches untersuche, zu einem Schlusse gekommen sein werde (Herren *Berger* und *Jolissaint*). Andererseits wünscht man wieder einen Zusatzantrag betreffend das Wirtschaftswesen, das vielfach Schuld sei an unsren misslichen Zuständen. Die Bundesverfassung gehe zu weit mit ihrer Handels- und Gewerbefreiheit. Schon damit der Bund sehe, dass Bern gewillt sei, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen, sollte man eine einschränkende Bestimmung aufnehmen (Herr *Salvisberg*). Dem gegenüber wird betont, Bern habe seinen Willen in dieser Hinsicht bereits geäussert, indem der grosse Rath eine Eingabe an die eidgenössischen Räthe beschlossen habe. Die Frage sei auch im Schoosse der Bundesversammlung in Fluss gebracht worden durch den Antrag des Herrn Ständerath *Göttisheim*, das Wirtschaftswesen von der Gewerbefreiheit auszuschliessen. Dagegen habe der Bundesrat opponirt, damit die in dieser Hinsicht begonnene Arbeit nicht beeinträchtigt werde. Der Ständerath habe sich einverstanden erklärt, und diess sollte auch für uns massgebend sein. Sollte wider alles Erwarten von Bundeswegen nichts geschehen, so könnte ja dann auf dem Initiativwege das geeignet Er-scheinende durchgeführt werden (Herr *Sahli*). Auf anderer Seite glaubt man, es genüge, wenn man hier sich über das Wirtschaftswesen ausspreche, und wenn die allgemeine Verurtheilung der dabei herrschenden Uebelstände im Protokoll angemerkt werde (Herr *von Werdt*). Andere möchten in nicht verletzender Weise nachhelfen und stimmen daher zum Antrage II. d. des Herrn *Jolissaint* (HH. *Zyro* und *Frank*). Herr *von Steiger* schliesst sich diesem Antrage an.

Herr *von Steiger* möchte, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, hier auch die Todesstrafe berühren, welche wieder in das Strafgesetzbuch sollte aufgenommen werden, weil nothwendig zum Ausbau der Strafgesetzgebung. Von anderer Seite wird der bestimmte Antrag gestellt, davon nichts aufzunehmen, sondern diese Frage einfach der Gesetzgebung zu überlassen (Herr *Müller*). Des Fernern wird betont, dass die Freunde der Todesstrafe der Bundesverfassung stets vorgeworfen hätten, sie enthalte eine vereinzelte strafrechtliche Bestimmung, und doch passe ein Verbot einer Straftat viel besser in eine Verfassung als die Einführung einer neuen Straftat (Herr *Frank*).

Herr *von Steiger* stellt den Antrag, folgende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen:

«Das Recht auf den Sonntag als Ruhetag wird gewährleistet.»

Im Fabrikgesetz, so führt Herr von Steiger in Kürze aus, sei in dieser Hinsicht für die Fabrikarbeiter gesorgt, alle andern Arbeiter dagegen litten noch unter den alten Uebelständen. Sollte gar einmal das eidgenössische Fabrikgesetz abgeschafft werden, so hätte man gar nichts mehr. Votant wünscht nicht eine puritanisch strenge Sonntagsheiligung wie in England, aber immerhin irgend welche Schutzbestimmung.

Dagegen wird opponirt, bis präzis gesagt sei, wie man die Sonntagsruhe wolle gestaltet wissen (Herr *Gobat*). Auch wird opponirt im Interesse der Landbevölkerung, welche oft am Sonntage arbeiten müsse, wenn sie nicht schwer geschädigt werden wolle (HH. *von Werdt* und *Willi*); ferner im Interesse der Hôtelindustrie (HH. *Berger* und *Willi*). Auch wird gewarnt vor Aufstellung von Bestimmungen, die nicht durchführbar seien (HH. *Berger*, *Scherz* und *Willi*), weil viele Gewerbe, die sich ohne Geräusch betreiben liessen, dennoch ausgeübt würden (Herr *Scherz*). Man weist auch auf die trostlosen Zustände in manchen katholischen Gegenden hin, wo unter einer zu strengen Sonntagsheiligung Alles leiden müsse (HH. *von Werdt* und *Berger*). Im Interesse der persönlichen Freiheit sei keine derartige Bestimmung aufzustellen (HH. *von Werdt* und *Scherz*). Dagegen wird angebracht, dass eben diejenigen Leute, welche man in erster Linie schützen wolle, nicht frei, sondern vielfach von den Arbeitsgebern abhängig seien; für sie sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, aber in anderer Form, etwa so: *Die Sonntagsruhe steht unter dem Schutze des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.* Jedenfalls seien Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe streng aus einander zu halten (Herr *Frank*). Einige wollen von einer Bestimmung in der Verfassung absehen, verlangen aber ein bezügliches Gesetz (HH. *Schär* und *Salvisberg*); andererseits warnt man vor jeder derartigen Bestimmung, da sie nur zu Chicanen der Polizei, der Bussenantheile wegen, führen würde und darüber oft Wichtigeres vernachlässigt werden könnte (Herr *Willi*). Endlich wird betont, wir hätten schon alles in dieser Beziehung Nöthige im polizeilichen Verbot der Sonntagsarbeit, welches man nur anzuwenden habe (Herr *Berger*).

Abstimmung.

VI. Für Verweisung der Frage der Sonntagsruhe
an die Redaktionskommission zur Untersuchung
und Berichterstattung . . . 18 Stimmen.
Dagegen 6 "

Dagegen 6 *

Herr Präsident *Brunner* übernimmt den Vorsitz.

Fernere Tagesordnung:

V. 3 Die Gewährleistung des Eigenthums.

Herr *Jolissaint*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Wiederaufnahme von Alinea 1 und 2 des Artikels 83 der jetzigen Verfassung.
 2. Alinea 3 desselben Artikels sei, als nicht am richtigen Platze stehend, der Redaktionskommission zur Klassifikation zuzuweisen.

Zur Begründung dieser Anträge bringt Herr *Jolissaint* an: Die Bundesverfassung enthalte mit Recht keine Garantie des Eigenthums, da Staatsverfassungen hauptsächlich dazu bestimmt seien, die Grundlagen der Organisation der Staatsgewalten festzustellen.

Das Eigenthumsrecht habe seinen Grund, Ursprung und Garantie im Civilgesetzbuch. Man könnte es daher auch in der Berner Verfassung übergehen, da es aber einmal in derjenigen von 1846 stehe, möchte Votant es auch als Dekoration in den neuen Entwurf aufnehmen; anderenfalls würde man sich der Gefahr aussetzen als Zerstörer des Eigenthums, als Kommunist oder Kollektivist angesehen zu werden.

Das letzte Alinea des Artikels 83 sei als eine administrative Regel bei der Besprechung der Administrativjustiz zu behandeln.

Die kurze Diskussion zeigt, dass Jedermann mit dieser Anschauung einverstanden sei. Besonders wird bei Artikel 83 Alinea 3 betont, dass der Staat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen habe (Herr *Morgenthaler*). Herr *Viatte* beantragt in Alinea 2 des Artikels 83 Streichung der Worte « wenn möglich ».

Herr Eggli beantragt Aufnahme von Artikel 84
Alinea 2 der jetzigen Verfassung.

Abstimmung.

Artikel 83 Alinea 1 bleibt unbestritten.

» 83 » 2 für Streichung der Worte

wenn möglich » 6 Stimmen.

Für Festhalten Grosse Mehrheit.

Artikel 83 Alinea 3 ist unbestritten, wird aber

im Sinne des Antrages an die Redaktionskommission gewiesen.

Artikel 84 Alinea 2 wird aufgenommen und gleichfalls der Redaktionskommission überwiesen.

Weitere Tagesordnung:

VI. 4. Die Gewährleistungen der Kirche.

Herr Regierungs-rath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr Pfarrer *Frank*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Die Freiheit des Glaubens, der Lehre und des Kultus ist gewährleistet.

Niemand darf zur Theilnahme an einer kirchlichen Genossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafe belegt werden.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

2. Die bisherigen Leistungen des Staates an die bestehenden Landeskirchen sind gewährleistet.

Die inneren Angelegenheiten der verschiedenen Landeskirchen ordnet je eine vom Volk gewählte Kirchensynode unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung durch den Staat. In äussern Kirchenangelegenheiten steht den Synoden das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

3. Dem Staat bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, wie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Die Ausführung dieser Grundsätze, sowie die Organisation der anerkannten Landeskirchen auf demokratischer Grundlage bleibt Sache des Gesetzes.

Herr *Frank* begründet seine Anträge in Kurzem wie folgt: Während der allgemeinen langen Revisionsbewegungen habe man keinen Ruf nach Änderung der durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 erst neu geordneten kirchlichen Verhältnisse in unserm Kanton gehört. Nach einmal beschlossener Verfassungsrevision aber und nach dem Aufrufe der Verfassungskommission seien doch einige Wünsche laut geworden. Auf die Behauptung, alle Missstände im Kanton röhren vom Kirchengesetz her, wolle Referent nicht näher eintreten. Das etwas undeutliche Verlangen, der Staat solle keine Beiträge an Kollaturen mehr entrichten, gehe wohl gegen die Verschmelzung kleiner Kirchengemeinden. Solches sei aber oft dringend geboten. Der Wunsch der katholischen Synode, es möchte die alte, 11gliedrige katholische Kirchenkommission wieder hergestellt werden, wäre natürlich den Ultramontanen im Jura und dem ultramontanen Klerus sehr gelegen, widerstreite aber dem auf demokratischen Grundsätzen ruhenden Kirchengesetz.

Eine andere Eingabe verlange ausschluss der Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten. Darauf sei die richtige Antwort, der Staat dürfe auf sein Oberaufsichtsrecht über die Kirche unbedingt nicht verzichten. Von anderer Seite verlange man Garantien für die beiden Landeskirchen, zum Theil nur für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche. Man dürfe aber die alt- oder christkatholische Kirche nicht vergessen, welche gleich viel Berechtigung habe und viel staatsfreundlicher sei als die römisch-katholische. Diese Garantien seien überhaupt unnötig, die beste Garantie einer jeden Kirche sei ihre innere Macht und Stärke. Im Uebrigen genüge das Kirchengesetz vollständig. Die Wahl der Geistlichen durch die Regierung wäre eine Rückkehr von der Volkskirche zur alten Staatskirche, was nicht anzurathen sei. Die theilweise Uebertragung des Kirchenbüdgets an die Gemeinden sei seiner Zeit von Kirchendirektor Teuscher versucht worden, allein die Vertreter mancher Gemeinden hätten im Grossen Rathe dagegen opponirt, weil viele Gemeinden dadurch zu stark belastet, kleinere sogar ruinirt würden.

Die einschneidendste verlangte Neuerung sei die Trennung von Kirche und Staat. Wenn man von dieser Frage spreche, so weise man stets auf Amerika hin mit dem Bemerk, was dort möglich sei, sollte auch hier erreichbar sein. Diese Trennung sei aber vorerst dort auch nicht vollkommen durchgeführt (Bettagsproklamation des Präsidenten, etc.). Der Hauptunterschied sei die von der unsern ganz verschiedene Entstehung der nordamerikanischen Staaten. Wir könnten nicht mit allen Traditionen brechen. In Amerika beständen grosse kirchliche Genossenschaften, welche z. B. auch die Hochschulen und das Schulwesen überhaupt in vielen Staaten leiteten. Diess werde man bei uns nicht anstreben. Die Trennung von Kirche und Staat würde konsequenterweise zu der Trennung von Staat und Schule führen. Auch das Floriren des Sektenwesens in Amerika sollte uns nicht lustern machen nach dieser Trennung. Auch wir hätten schon erfahren, wie sehr ganze Gemeinden durch völlig unberufene Leute beunruhigt werden könnten. Was man mit der Trennung von Kirche und Staat vielfach anstrebe, sei ersichtlich aus dem Verlangen nach Aufhebung des Staatsseminars, während von Aufhebung jenes auf dem Muristalden nichts gesagt werde.

Ein Verfassungsartikel, welcher die Trennung von Kirche und Staat enthielte, dürfte von keiner Regierung ausgeführt werden, ohne dass sie selbst unmöglich würde. Ein solcher Artikel würde auch sicher der ganzen neuen Verfassung das Genick brechen. Das Volk sei mit dem Kirchengesetz im Grossen und Ganzen einverstanden. Wenn es einmal die Trennung von Kirche und Staat wolle, so könne es sie auf dem Wege der Partialrevision durchführen. Für jetzt stehe es jedenfalls noch zum Kirchengesetz, welches es mit so gewaltiger Mehrheit angenommen habe. Die Trennung von Theologie und Politik hätten wir damit erreicht und diess sei das nötigste Richtige. Die neue Verfassung solle in Uebereinstimmung sein mit der Bundesverfassung und die Grundlagen des Kirchengesetzes enthalten.

Herr Müller beantragt folgende Fassung des Kirchenartikels: «Die Freiheit des Glaubens, des Kultus und der Lehre ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnis.

Die Landeskirchen und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Ablösung der bisherigen Leistungen des Staates an die zu den beiden Landeskirchen gehörenden Gemeinden bleibt Sache des Gesetzes.»

Es sei diess, bringt Herr Müller an, bis an ein Wort die Fassung der Eingabe der bernischen Männer-Helvetia, welche also gar nicht Trennung von Kirche und Staat verlange, wie Herr Frank gesagt habe. Der Artikel sei einem Verfassungsentwurf des bernischen Volksvereins entnommen und redigirt von Herrn Regierungsrath Bitzius sel., welcher sicher nicht Trennung von Kirche und Staat angestrebt habe.

Herr Viatte stellt den Antrag, den bisherigen Art. 80 wieder aufzunehmen.

Herr Jolissaint hat folgenden Antrag gedruckt eingereicht:

Art. 80.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen sind gemäss den Art. 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleistet.

Der Staat ordnet die äussere Organisation der Kultusangelegenheiten der von ihm besoldeten Pfarreien nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere christliche Angelegenheiten.

Als Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind. Der Kantonssynode steht das Recht zu, alle innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche zu ordnen, unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Staates und

des Veto's der Kirchgemeinden. In den äussern Kirchenangelegenheiten hat die Synode das Antrags- und Vorbehaltungsrecht.

Der katholischen Synode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in den äussern Angelegenheiten der katholischen Kirche zu.

Das Nähere über die Organisation beider Synoden bestimmt das Gesetz.

Die Pfarrstellen werden durch die Kirchgemeinderversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath. Wahlfähig zu denselben sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Die Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, dass bei derselben entweder Unregelmässigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Gesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden siud.

Die Leistungen des Staats und der anerkannten Kirchgemeinden gegenüber den Geistlichen dieser Kirchgemeinden und der öffentlichen Anstalten werden durch das Gesetz normirt.

Abstimmung.

Für den Antrag Viatte	3 Stimmen.
---------------------------------	------------

Für Annahme der prinzipiell auf dem gleichen Boden stehenden Anträge Frank, Müller und Jolissaint und Ueberweisung derselben an die Redaktionskommission	18	»
--	----	---

Es wird beschlossen, Freitags zwei Sitzungen zu halten. Dagegen soll die Samstagssitzung ausfallen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

*Der Protokollführer.
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Zwölftes Sitzung.

Freitag den 16. November 1883,
Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Beim *Namensaufruf* fehlen mit Entschuldigung:
die Herren Elsässer, Schlup und Zyro.

Das *Protokoll* über die zehnte Sitzung und den ersten Theil der elften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

VI. 5. Gewährleistungen der Schule (Fach- und Gewerbeschulen, Fortbildungsschulen).

Herr Regierungs rath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr Professor *Riegg*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Die Befugniß zu lehren ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt.
2. *Privatschulen* stehen unter der Aufsicht des

Staates; sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

3. Zur Befriedigung *allgemeiner* Bildungsbedürfnisse dienen die Volksschulen, die Mittelschulen und die Hochschule.
4. Die Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vermittelt einen nach den Forderungen der Bundesverfassung genügenden Primarunterricht; der selbe ist unentgeltlich.
Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.
5. Die Mittelschulen erster Stufe (Sekundarschulen und Progymnasien) bieten einen theils abschließenden, theils vorbereitenden Unterricht. Der Besuch dieser Schulen ist möglichst zu erleichtern.
6. Die Mittelschulen zweiter Stufe (Gymnasien) gewähren die allgemeine wissenschaftliche Vorbereitung zum erfolgreichen Studium der Fakultäts-wissenschaften einerseits, der technischen Wissenschaften anderseits.
7. Volks- und Mittelschulen stehen unter staatlicher Leitung und sollen von den Angehörigen aller Be-kennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volks- und Mittelschulen möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitrags-verhältniss von Staat und Gemeinde.

8. Die *Bildung der Lehrer* für Volks- und Mittelschulen ist Sache des Staates. Soweit das Be-dürfniss vorhanden ist, können auch solche Leh-rer durch die Staatsbehörde patentirt werden, welche ihre Bildung nicht in öffentlichen Anstalten erhalten haben.
9. Der Staat sorgt für die entsprechende Ausrüstung der kantonalen Hochschule.
10. So weit nötig sorgt der Staat auch für die er-forderlichen *besondern* Bildungsanstalten oder un-terstützt solche theils für die berufliche Bildung (landwirtschaftliche, gewerbliche und kommer-zielle Fach- und Fortbildungsschulen), theils für physisch mangelhaft organisierte oder sittlich ver-wahrloste Kinder (Blinden-, Taubstummen-, Ret-tungsanstalten etc.).
11. Einer *Schulsynode* steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vor-berathungsrecht zu.

12. Die Organisation des gesamten Schulwesens bleibt dem Gesetz vorbehalten.

Diese Anträge begründend bringt Herr Rüegg an:

Da ein gutes Schulwesen einer der Grundpfeiler eines demokratischen Freistaates sei, sollte der Grundsatz der Lehrfreiheit, welcher an der Spitze des Artikels 81 der gegenwärtigen Verfassung stehe, auch in die neue Verfassung aufgenommen werden. Damit würden zwar Privatschulen auch für die Zukunft ermöglicht, was vielleicht nicht Jedermann's Wunsch sei. Allein das Recht der Existenz der Privatschulen müsse anerkannt werden, nur solle der Staat nichts thun, was ihre Zahl vermehren könnte. Jedenfalls müsse sich der Staat das Recht der Aufsicht über die Privatschulen vorbehalten, um sich zu jeder Zeit vergewissern zu können, ob sie dasjenige leisten, was in den gleichstufigen Staatschulen geleistet werden müsse. Dabei sollten sie ihren Charakter verlieren, sobald sie vom Staate oder von Gemeinden unterstützt würden. Sollte man auf die Burgergemeinden zurückkommen und sie vielleicht als Korporationen garantiren wollen, so müssten hier auch noch die Unterstützungen von staatlich anerkannten Korporationen hinzugefügt werden.

In die Verfassung solle man keinerlei organisatorische Bestimmungen über die Schule aufnehmen, sondern blass im Allgemeinen die verschiedenen Schulen aufzählen mit kurzer Umschreibung ihrer Aufgaben. Da hätten wir einerseits die Volksschule und andererseits die Hochschule, dazwischen eine ganze Reihe von Mittelschulen. Die Volksschule müsse nach Artikel 27 der Bundesverfassung eingerichtet werden. Was die Letztere Primarunterricht nenne, fasse man in andern Kantonen als Alles dasjenige auf, was an öffentlicher obligatorischer Schulbildung überhaupt geboten werde, so namentlich auch die allgemeine bürgerliche Fortbildungsschule. Letztere Frage sollte in der Verfassung gelöst werden; hier gehe es leichter als vermittelst der Gesetzgebung. Die Organisation der Fortbildungsschulen dagegen sei gleichfalls dem Gesetze zu überlassen.

Die Bundesverfassung verlange, dass die Primarschule genügend, obligatorisch, unentgeltlich, staatlich geleitet und endlich den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zugänglich sei. Um diesen Anforderungen zu genügen, solle man zunächst Al. 2 des jetzigen Artikels 81 beibehalten. Die Unentgeltlichkeit möchten manche Eingaben auch auf die Mittelschulen erster Stufe ausdehnen, d. h. auf die Sekundarschulen und Progymnasien. Diess könne der Staat aber des Kostenpunktes wegen nicht übernehmen; es sei diess nur möglich mit besondern Schulsteuern, wie sie z. B. im Kanton Zürich in den Sekundarschulkreisen beständen. Wir hätten meist nur Garantenschulen, welche ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 50 Jahren wegen nicht so leicht zu ändern seien. Im Kanton Zürich habe man in der Mitte der dreissiger Jahre bereits Sekundarschulkreise gebildet, und der Staat habe an alle bedeutende jährliche Beiträge geleistet, auch an solche Kreise, in welchen noch keine Sekundarschulen bestanden hätten. In letztern Kreisen seien diese Beiträge

kapitalisiert worden, bis die Errichtung einer Sekundarschule möglich gewesen sei.

Die Uebertragung des Sekundarschulwesens an die Gemeinden sei bei uns auch nicht möglich ohne Gefährdung verschiedener blühender Garantenschulen.

Hinsichtlich sowohl der Sekundarschulen mit ihrem wesentlich abschliessenden Unterricht, berechnet auf unmittelbare Anwendbarkeit im Leben, als auch der Progymnasien, welche mehr nur auf höhere Anstalten vorbereiten, sollte der Staat sorgen, dass der Besuch derselben möglichst erleichtert würde. Diess sei sehr nöthig, namentlich bezüglich guter Sekundarschulen. Der Einfluss der Letztern auf die Ergebnisse der Rekrutprüfungen sei ganz bedeutend. Wichtig seien sie besonders auch für die im ganzen Lande zerstreuten gebildeten Familien, welche ihre Kinder in solche zugleich vorbereitende Schulen schicken könnten, ohne sie aus der so wichtigen Familienaufsicht zu entlassen.

Es sollte daher die möglichste Hebung der Volkschule aus der alten Verfassung auch in die neue hinübergenommen und ausgedehnt werden auf die Mittelschulen.

Bezüglich staatliche Leitung und Bekenntnisslosigkeit sollten die Bestimmungen der Bundesverfassung Aufnahme finden.

Daneben sei ein unserer Verfassung bis jetzt unbekannter Punkt gleichfalls aufzunehmen, nämlich eine Bestimmung über Lehrerbildung. 1831 und 1846 habe Niemand das Recht des Staates, Lehrer zu bilden bestritten, es habe aber auch Niemand aus Privatmitteln für Lehrerbildung sorgen wollen. Deshalb habe man in beiden früheren Verfassungen nichts davon gesagt. Heute sei es anders. Jetzt hätten wir vier Staatsseminarien, ein Gemeinde-seminar und zwei Privatseminarien, welche seit Langem eine Ueberproduktion an Lehrkräften, insbesondere an Lehrerinnen zur Folge gehabt hätten. Während aus dem staatlichen Lehrerinnenseminar durchschnittlich 10 Lehrerinnen per Jahr hervorgingen, patentire der Staat alljährlich 50 bis 60 Töchter, welche ihre Bildung in nichtstaatlichen Seminarien erhalten hätten. Diese Ueberfluthung ziehe allerlei Uebelstände nach sich, nicht nur für die betreffenden Personen, welche bei grössern Auslagen für die nöthige Bildung nach erlangtem Patent Mühe hätten eine Stelle zu finden, sondern auch für die Schule selbst, indem Manche oft erst 3 bis 4 Jahre nach bestandener Prüfung eine Schule übernahmen. Votant möchte aber doch nicht den Ausschluss von Lehrkräften von der öffentlichen Schule verlangen, welche nicht in einer Staatsanstalt gebildet worden seien, da dieser Ausschluss ungerecht wäre und nur der vermehrten Bildung von Privatschulen in den Gemeinden rufen würde. Doch solle man im Allgemeinen die Lehrerbildung als Sache des Staates, daneben aber nach Bedürfniss der Gemeinden auch solche wählbar erklären, welche ihre Bildung nicht in einem Staatsinstitut erlangt hätten.

Hinsichtlich der Hochschule genüge es, wenn man in der Verfassung die Pflicht des Staates, für ihre Ausrüstung zu sorgen, betone. Damit solle nicht der Vorwurf bisheriger stiefmütterlicher Behandlung der Hochschule von Seite des Staates erhoben sein, immerhin sei noch Vieles besser zu

machen; namentlich vermissten Lehrer und Studirende eine Universitätsbibliothek.

Die Wünschbarkeit besonderer Bildungsanstalten für landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelszwecke werde nirgends bestritten, dagegen vielfach betont, und desshalb sei grundsätzlich die Pflicht des Staates, solche Anstalten zu unterstützen, in die Verfassung aufzunehmen. Das Gleiche gelte von den Anstalten für physisch mangelhaft organisirte oder sittlich verwahrloste Kinder.

Die Schulsynode als solche werde nicht angefochten, wohl aber sei man nicht einig über die derselben zu ertheilenden Befugnisse. Eine Synode mit erweiterter Kompetenz als bisher würde gleichsam einen zweiten Grossen Rath für Schulsachen bilden, was nicht richtig wäre. Sie solle, wie bisher, eine durch Verfassung und Gesetz geordnete Expertenkommision an der Seite der Staatsbehörden bleiben. Ihre Wahl durch das Volk sei eine nur scheinbar demokratische Einrichtung. Damit solle aber nicht gesagt sein, dass die jetzige Wahlart die richtige sei. In der Verfassung solle über die Wahlart gar nichts bestimmt werden.

Herr Erziehungsdirektor *Gobat* stellt folgende Anträge:

1. Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.
2. Der Staat sorgt, in Verbindung mit den Gemeinden, für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.
3. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.
4. Der Staat sorgt dafür, dass der Mittelschulunterricht allgemein zugänglich gemacht werde. Derselbe ist, als unmittelbare Fortsetzung der Volksschule, unentgeltlich, steht ebenfalls unter staatlicher Leitung und geniesst staatliche finanzielle Unterstützung.
4. Der Staat betheiligt sich am Gymnasialunterricht und an der jurassischen Kantonsschule durch jährliche Subventionen.
5. Er unterhält die Hochschule.
6. Er sorgt für die nothwendigen Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte oder sittlich verwahrloste Kinder.
7. Er unterstützt Handels-, Gewerbe-, Kunst- und Handwerksschulen, indem er sich an den Kosten ihrer Errichtung betheiligt und denselben jährliche Subventionen zusichert.
8. Es wird ein kantonales Technikum gegründet.
9. Privatschulen stehen unter Aufsicht des Staates und dürfen weder von ihm noch von den Gemeinden unterstützt werden. Mitglieder religiöser Korporationen können keinen Unterricht ertheilen, noch sonst am Unterricht sich betheiligen.
10. Die Bildung der Volksschullehrer ist Sache des Staates.
11. Einer durch das Volk gewählten Schulsynode steht in Sachen der Volksschule und der Mittelschule das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Im Allgemeinen, bemerkt Herr Gobat, gehe er mit Herrn Rüegg einig, welche aber doch in einigen Punkten von ihm ab. So wünsche er, dass die Mittelschule anders organisirt werde. Ihr Wirkungskreis müsse erweitert werden. Heute sei sie vielfach eine Konkurrenzanstalt der Volksschule. Die obern Klassen der letztern seien meist nur noch von der Spreu der Kinder besucht, wodurch das Niveau derselben herabgedrückt werde. Die Resultate der untern Klassen seien besser als diejenigen der obern. Weil alle bessern, fähigern Kinder statt der Oberklassen der Volksschule die Mittelschule besuchten, schwinde bei den dort Bleibenden die Liebe zur Schule und das Streben. Die Mittelschulen sollten Gemeindeschulen werden; die Garantenschulen seien nicht mehr so zahlreich, schwinden von Jahr zu Jahr und werden zu Gemeindeschulen.

Besonders nothwendig seien Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder, welche eine grosse Gefahr für die allgemeine öffentliche Schule bildeten.

Im Weitern sei die Bildung eines Technikums zu verlangen, einer Anstalt zwischen der Realschule und dem Polytechnikum mit mehr praktischem und spezialisirtem Unterricht. Die bestehenden schweizerischen Techniken in Winterthur und Genf würden aus dem Kanton Bern zahlreich besucht, namentlich für den Besuch desjenigen in Winterthur langten stets viele Gesuche um Stipendien bei der Erziehungsdirektion ein. — Der Ausschluss der Mitglieder religiöser Korporationen vom Unterricht sollte in die neue Verfassung aufgenommen werden. Die Wahl der Synode sollte durch das Volk geschehen, damit das Laienelement mehr zur Geltung kommen könnte. Jetzt seien unter 150 Synodalen nur 8 Nicht-Lehrer, worunter 7 Pfarrer. Daher komme es, dass die Synode mehr nur das Interesse des Lehrers statt dasjenige der Jugend berücksichtige. Die direkte Volkswahl in den Schulkreisen würde diess ändern. Die Schule würde wieder an Popularität gewinnen und die Synode würde nicht nur für den Lehrer besorgt sein, sondern auch für die Schule, also für die Kinder und mittelbar für das ganze Volk.

Herr *Morgenthaler* beantragt Streichung der jurassischen Kantonsschule, da kein Grund für eine besondere staatliche Schule in Pruntrut bestehe und andere Städte, Bern und Burgdorf und wohl bald auch Biel und Thun sich verletzt fühlen könnten. Im alten Kantonstheil würde es eine üble Stimmung hervorrufen, wenn diese Kantonsschule in der Verfassung garantirt werden sollte.

Hier wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

*Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Dreizehnte Sitzung.

Freitag den 16. November 1883,

Nachmittags 3 Uhr,
im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen *mit Entschuldigung*: die Herren Elsässer, Morgenthaler und Zyro.

Tagesordnung:

Garantien der Schule.

(Fortsetzung.)

Herr von Werdt beantragt, am Platze des Art. 8 der Anträge des Herrn Rüegg folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Die Bildung der Lehrer für Volks- und Mittelschulen ist Sache des Staates.

Doch sind auch solche Lehrer zu patentiren, die ihre Bildung nicht in öffentlichen Anstalten erhalten haben, die aber bezüglich Kenntnisse und sittlichen Verhaltens den Anforderungen entsprechen, welche gegenüber den in Staatsanstalten gebildeten Lehrern gestellt werden.»

Die Gemeinden, welche die Lehrer wählten, sollten bei dieser Wahl volle Freiheit haben; der Staat solle für möglichst gute Lehrerbildung sorgen, dann würden die von ihm gebildeten Lehrer am ehesten auch gewählt werden. Andererseits wird das Recht der Eltern betont, ihre Kinder unterrichten lassen zu dürfen, durch wen sie wollen. Es sei gleichgültig, woher die Bildung des Lehrers komme, die Hauptsache sei, dass er sie besitze und den Kindern mitzutheilen befähigt sei (HH. *Viatte* und *Schär*). Gegen letztere Ansicht wird opponirt, weil der Staat sich gegen gewisse Lehrerbildungsanstalten wehren müsse, welche ihm absolut feindselig gesinnt seien (Herr *Jolissaint*).

Herr Regierungsrath *von Steiger* schlägt folgende Fassung des bezüglichen Artikels vor:

Der Staat sorgt für die Bildung der Lehrer für Volks- und Mittelschulen. Jedoch sind nach bestandener staatlicher Prüfung auch solche Lehrer an öffentliche Schulen wahlfähig, welche ihre Bildung nicht in staatlichen Anstalten erhalten haben.

Die Lehrerbildung, sagt Herr von Steiger, dürfe nicht ein Monopol des Staates sein, besonders nicht in einer Zeit, in welcher Konkurrenz das Lösungswort der ganzen Welt sei. Das Monopol wäre ein Faustschlag in's Angesicht der ganzen Zeit und in's Angesicht der Freiheit. Seiner Bildungspflicht suche der Staat nachzukommen durch Aufstellung von Anfordernissen an die Schule, durch Patentirung und Anstellung von Lehrern. Die Bildung habe stets noch auf dem Wege der Konkurrenz die grössten Fortschritte gemacht. Mit dem Monopol wäre daher auch den Staatsanstalten am schlechtesten gedient, weil sie selbst beim Fehlen aller Konkurrenz zurückgehen würden. Der Wetteifer verschiedener Anstalten wirke stets sehr wohlthätig auf alle Beteiligten. Dazu würden Stürme gegen die Monopolanstalten des Staates heraufbeschworen werden, welche man ihnen besser ersparen sollte. Volle Freiheit müsse man gewähren und daher das Monopol und alle Sätze, welche auf ein solches hindeuten, streichen.

Herr Dr. Schwab beantragt zu Ziffer 7 der Anträge des Herrn Gobat:

Der Staat betheiligt sich bei der Gründung von Gewerbe-, Handels- und Industrieschulen, sowie von Kunst- und Handwerksschulen. Er unterstützt solche Schulen auch während einer Garantiezeit, welche durch das Gesetz zu bestimmen ist.

Von verschiedener Seite wird dieses Amendement unterstützt (HH. Willi, Gobat und von Werdt). Neben der landwirtschaftlichen Schule werden auch landwirtschaftliche Kurse (für Bannwärter, Baumwärter etc.) verlangt (Herr von Werdt), wogegen bemerkt wird, dass solehe in den Anträgen des Herrn Rüegg bereits vorgesehen seien (Herr Brunner). Andererseits macht man geltend, Spezialschulen sollten in der Verfassung nicht besonders erwähnt werden; es genüge die allgemeine Bestimmung, dass der Staat für die Bildung des Volkes zu sorgen habe. Alles Weitere solle man dem Gesetze überlassen und jedenfalls zunächst unsere Finanzen befragen, wie weit man gehen dürfe (Herr Viatte). Dagegen wünscht man wieder die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für den Jura, da gegenwärtig die Zöglinge der Schule auf der Rütti stets ein Jahr opfern müssten, bevor sie mit Erfolg den dort ertheilten Kursen folgen könnten (Herr Jolissaint).

In Bezug auf das Mittelschulwesen findet man die Sorge des Staates für dasselbe geboten, als demokratisch und idealschön. Allein die finanzielle Tragweite solcher Bestrebungen sei noch zu wenig aufgeklärt.

Entweder müssten die Oberklassen der bisherigen Primarschulen zu Sekundarschulen umgestaltet oder doch mit Sekundarlehrern besetzt werden. Beide Wege würden für viele Gegenden allzu kostspielig sein (Herr Herzog). Namentlich sei die Erweiterung der Mittelschulen nicht möglich, wenn mit ihr die Unentgeltlichkeit derselben verbunden werden sollte, welche Staat und Gemeinden allzusehr belasten würde. Letztere Frage sei am Besten den Gemeinden selbst zu überlassen (Herr Willi). Gegen die Uebernahme der bestehenden und künftigen Sekundarschulen durch die Gemeinden spräche abgesehen vom Kostenpunkte die ganze geschichtliche Entwicklung unserer meisten Sekundarschulen. Der Staat bezahle jetzt schon die Hälfte der Lehrerbesoldungen an alle Sekundarschulen und verabreiche an solche, welche in ökonomischer Hinsicht weniger gut situiert seien, ganz bedeutende weitere Beiträge. Von ihm dürfe daher Mehreres nicht verlangt werden. Die Uebertragung dieser Schulen an die Gemeinden sei nicht anzurathen, indem dadurch viele ganz gut situierte bestehende Sekundarschulen gefährdet würden (Herr Berger). Diesen Bedenken gegenüber wird gesagt, dass die Unentgeltlichkeit bloss den Wegfall der bisherigen Schulgelder bedeuten würde, welche für eine einzelne Schule höchstens 1000—1500 Fr. im Jahr betragen dürften. Dieser Ausfall müsste gedeckt werden durch den Staat. Uebrigens könnten verschiedene Gemeinden eine gemeinsame Schule mit Beiträgen nach Verhältniss der sie besuchenden Kinder der betreffenden Gemeinden errichten oder

unterstützen. Die Freistellen an den gegenwärtig bestehenden Mittelschulen seien schädlich. Sie pflanzten schon in der Jugend den Unterschied zwischen Reich und Arm. Viele Eltern schickten ihre begabten Kinder gerne in eine bessere Schule, allein es fehle ihnen das nötige Schulgeld und als «Bettler» möchten sie ihre Kinder auch nicht behandelt wissen. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit auch für die Mittelschulen gehöre jedenfalls in die Verfassung, die Kostenfrage komme hier gar nicht in Betracht, da vor Allem für die Jugend, die Zukunft des Volkes gesorgt werden müsse (Herr Gobat).

Herr Schär stellt folgende Anträge:

§ 81 der bisherigen Verfassung wird beibehalten mit folgenden Abänderungen:

Am Platz des Ainea 4: zu setzen: «Der Staat sorgt für Ausbildung der Jugend sowohl in wissenschaftlicher als gewerblicher und landwirtschaftlicher Richtung.»

Ainea 5. «Eine vom Volk gewählte Schulsynode ordnet unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten im Erziehungswesen.»

Namentlich solle die Schulsynode mit erweiterten Kompetenzen ausgerüstet werden. Dagegen wird der Synode von anderer Seite eine grössere Bedeutung abgesprochen und für sie nur ein Vorberathungs- und Antragsrecht wie bisher verlangt (Herr Schlup).

Herr Viatte begründet folgende Anträge:

Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet.

Jeder Bürger hat dafür zu sorgen, dass die seiner Obhut anvertraute Jugend öffentliche Primarschulen besuche oder einen gleichwerthigen Unterricht erhalte.

Der Primarunterricht ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Der Staat und die Gemeinden haben die daherigen Ausgaben in einem vom Gesetz festgestellten Verhältnisse zu tragen.

Der Staat sorgt für den öffentlichen höheren Unterricht.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Privatschulen können von Privaten oder Vereinen gegründet oder unterhalten werden; dieselben können auch von den Gemeinden unterstützt werden. Dem Staate steht die Oberaufsicht über die Privatschulen in Betreff der Moralität, der Gesundheitspflege und des erforderlichen Unterrichtsgrades zu. Auf den Unterricht selbst erstreckt sich die Staatsaufsicht nicht.

Die Lehrfreiheit, sagt Herr Viatte, sei ein nothwendiger Ausfluss der Gedankenfreiheit in Wort und Schrift und müsste jedenfalls in einem demokratischen Freistaate durch die Verfassung anerkannt werden.

Diesem Ausspruch gegenüber wird bemerkt, dass die Lehrfreiheit eben sehr verschieden aufgefasst werde, nicht immer in einem das Volkswohl begünstigenden Sinne und oft in Furcht vor dem Worte Zschokke's: Volksbildung ist Volksbefreiung (Herr Jolissaint).

Herr *Schlup* stellt folgenden Antrag:
Zusatz zu Nr. 2 des Antrages *Gobat*:
« Ferner sorgen Staat und Gemeinden für die
weitere Ausbildung der aus der Schule getretenen
männlichen Jugend durch Fortbildungsschulen. »

Heut zu Tage träten immer grössere Anforderungen an den Menschen heran, und daher sollte die Fortbildungsschule obligatorisch erklärt werden, besonders in einem demokratischen Freistaate, indem die schönsten Volksrechte illusorisch seien, wenn nicht ein gebildetes Volk sie ausübe. Sorge man nicht für ganz gehörige Bildung des Volkes, so seien diese Volksrechte unter Umständen ein gefährliches, zweischneidiges Schwert. Da die Bundesverfassung über die Fortbildungsschule schweige, sollten wir in unsere kantonale Verfassung eine bezügliche Bestimmung unbedingt aufnehmen. Diese Anschauung wird lebhaft unterstützt unter Hinweis auf die vielen Eingaben, welche Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule verlangen, auf die Früchte derselben in Süddeutschland und im benachbarten Kanton Solothurn, sowie auch auf Erfahrungen in Rekrutenschulen. Nur durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Verfassung werde man in dieser Beziehung bald etwas erreichen können (Herr *Feller*).

Von anderer Seite warnt man vor Aufnahme der Fortbildungsschule in die Verfassung, da diese im Ganzen gefährdet werde, der zu befürchtenden grossen Kosten wegen (Herr *Berger*).

Gegenüber dem in der letzten Sitzung gestellten Verlangen nach Fallenlassen der jurassischen Kantonschule wird deren Beibehaltung und Garantirung durch den Staat auch für die Zukunft verlangt. Diese höhere Lehranstalt sei für den Jura ein Bedürfniss, besonders der ausnahmsweisen Verhältnisse wegen, in welchen er sich befände. Die Kantonsschule in Bern sei aufgehoben worden, allein, wenn heute eine neue Abstimmung über diese Frage stattfinden könnte, so würde der alte Kantonsteil seine Centralschulanstalt wieder auflieben lassen. In gleicher Weise hange der Jura an seiner Kantonsschule in Pruntrut (Herr *Jolissaint*). Dagegen wird bemerkt, es dürfe keinem Landestheil eine besondere Schule garantirt werden. Diess sei grundsätzlich nicht gut und würde zu weit führen. Die Abschaffung der Kantonsschule in Bern sei höchst wichtig und geboten und vom Volke allgemein gewünscht gewesen. Das jetzige System sei viel besser und finde allgemein Anklang. Die Kantonsschule in Pruntrut solle man, so lange sie nöthig sei der besonderen Verhältnisse im Jura wegen, bestehen lassen, aber sie nicht in der Verfassung garantiren. Es genüge die Anerkennung der thatsächlichen Notwendigkeit der Kantonsschule in Pruntrut. Die Aufhebung derjenigen in Bern sei ein wirklicher grosser Fortschritt gewesen (Herr *Brunner*). Von anderer Seite wird bemerkt, es handle sich hier nicht um eine Sonderstellung des Jura, sondern die Beibehaltung der Kantonsschule sei aus andern Gründen, namentlich auch der Sprache wegen beizubehalten. Zudem bilde sie eine Art Aequivalent gegenüber der Hochschule im alten Kantonsteil, welche hauptsächlich diesem zu gut komme (Herr *Gobat*).

Herr *von Steiger* beantragt in Artikel 8 der Anträge von Herrn *Gobat* statt «es wird gegründet» zu setzen «es kann gegründet werden», um sich nicht zu binden, da vielleicht das Gewünschte in anderer Form erreichbar sei.

Ferner solle im letzten Satz des Artikels 9 gesagt werden Mitglieder «kantonsfremder» religiöser Korporationen; eine andere Bestimmung würde zu weit gehen.

Endlich stellt Herr *von Steiger* den Antrag:
Zusatz zu den Anträgen des Herrn *Rüegg*:

Die Ueberwachung der Volksschule liegt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion den Gemeinde- und Bezirksbehörden ob.

Das Schulinspektorat, sagt Herr *von Steiger*, sei Schuld, dass die Theilnahme der Gemeinden an der Schule so erlahme. Nicht Schulunfreundlichkeit sei der Grund dieser Thatsache, sondern Uebersättigung an dem Bürokratismus. Die Gemeinden sollten wieder mehr Fühlung mit der Schule erhalten, was nicht möglich sei, so lange der Schulinspektor seine Befehle diktiere. Eine derartige Bestimmung gehöre zwar nicht absolut in die Verfassung, allein der bestehende Widerwille gegen das Schulinspektorat würde nach Annahme der neuen Verfassung sofort einem ersten Initiativbegehr rufen, und desshalb solle man eine bezügliche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen.

Von anderer Seite wird das Schulinspektorat verteidigt; es sei noch immer nothwendig gegenüber den meist unthätigen Schulkommissionen. Sollte diese Aufsicht von Fachmännern fallen, so würde ein Jeder über die Schule befehlen wollen, gleichgültig ob mit, ob ohne Verständniss. In die Verfassung gehöre übrigens eine derartige Bestimmung nicht (Herr *Bähler*). In ähnlichem Sinne wird bemerkt, die Gemeinden hätten genug Gelegenheit, sich der Schule anzunehmen, wenn sie nur die bestehenden Vorschriften beachten wollten. Das Schulinspektorat könne fallen gelassen werden, so bald man die Gemeinden für stark genug halte, die vom Staate geforderten Ansprüche vom Lehrer und von der Schule zu erlangen (Herr *Rüegg*).

Schluss der Diskussion.

Die Abstimmung wird auf Montag Vermittags 10 Uhr angesetzt.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 15 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Vierzehnte Sitzung.

Montag den 19. November 1883,

Morgens 10 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen *mit Entschuldigung*: die Herren Frey, Rebmann und Willi.

Das *Protokoll* der zweiten Hälfte der elften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Protokoll* der zwölften Sitzung wird verlesen und nach zwei kleinen von Herrn Rüegg gewünschten Änderungen genehmigt.

Das *Protokoll* der dreizehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Abstimmung über das Schulwesen.

Die Wiederaufnahme des § 81 Al. 1 in die neue Verfassung ist unbestritten.

Privatschulen.

Eventuell für Ausschluss der Mitglieder «kantonsfremder» Korporationen von der Schule 8 Stimmen.

Für Streichung des Wortes «kantonsfremd» Grosse Mehrheit.

Für Zusatz im Sinne des Ausschlusses von Mitgliedern religiöser Korporationen nach Antrag Gobat 9 19 Stimmen.

Dagegen 4 »

Für Aufsicht des Staates über die Privatschulen im Sinne der Anträge Rüegg 23 »

Für blosses Oberaufsichtsrecht im Sinne des Herrn Viatte 4 »

Für Verbot der Unterstützung von Privatschulen durch Staat oder Gemeinden nach Antrag Rüegg 20 »

Für Zulässigerklärung derselben nach Antrag Viatte 7 »

Oeffentlicher Unterricht.

Der Primarunterricht soll genügend, obligatorisch und unentgeltlich sein nach Massgabe des Art. 27 der Bundesverfassung.

Für Antrag Rüegg, die Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) in obigem Sinne in die Verfassung aufzunehmen 18 Stimmen.

Dagegen, d. h. für die bisherige Primarschule 9 »

Mittelschulunterricht.

Für Erleichterung desselben nach Antrag Rüegg 19 Stimmen.

Für unentgeltlichen nach Gobat 7 »

Staatliche Leitung und Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Antrag Rüegg, Al. 1) Unbestritten.

Antrag Rüegg 7, Al. 2 »

Herr Gobat zieht seinen Antrag in Betreff der jurassischen Kantonsschule mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Präsidenten Brunner und deren Aufnahme in das Protokoll zurück.

Mit dem Antrage Rüegg hinsichtlich der Hochschule ist man allgemein einverstanden.

Lehrerbildung.

Eventuell für Antrag von Werdt	15	Stimmen.
» » » Gobat	10	»
» » Festhalten an Antrag		
Rüegg	12	»
Eventuell für Antrag von Steiger-		
von Werdt	15	»
Definitiv für die Aufnahme einer		
daherigen Bestimmung in die Verfassung	11	»
Für Verweisung an das Gesetz	16	»

Besondere Bildungsanstalten.

1. Für physisch mangelhaft organisierte und sittlich verwahrloste Kinder Unbestritten.
2. Für berufliche Bildung (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst): Allgemein prinzipiell angenommen und an die Redaktionskommission gewiesen.

Schulsynode.

Allgemein ist man einverstanden, dass sie nur für das Volks- und Mittelschulwesen aufgestellt werde.

Eventuell für blosses Vorberathungs- und Antragsrecht desselben 19 Stimmen.

Eventuell für weitere Kompetenzen, unter Umständen mit Entscheidungsrecht 5 »

Für Wahl der Synode durch das Volk 13 »

Für Ueberweisung des Entscheides über diese Frage an das Gesetz . . 14 »

Herr Präsident *Brunner* gibt die Erklärung ab, dass er für die Wahl der Schulsynode durch das Volk gestimmt hätte.

Schulinspektorat.

Für Aufsicht der Gemeinden nach Antrag von Steiger 8 Stimmen.

Dagegen 18 »

Fernere Tagesordnung:**VII. 1 Das Steuerwesen.**

Herr Regierungsrat *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr *Salvisberg*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

Die Steuern zur Bestreitung der Staatsausgaben sind gleichmässig auf alles Vermögen und Einkommen zu legen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die *Liegenschaften* sind im vollen Schatzungswert zu versteuern. Der Eigentümer hat von den aufhaftenden zinstragenden Schuldkapitalien an Platz des Gläubigers die beziehende Steuerquote zu entrichten und solche demselben bei'r Zinsentrichtung in Abrechnung

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

zu bringen. Verabredungen oder Stipulationen, die diesen Abzug aufheben, sind rechtlich ungültig.

Die Steuer ist nach dem Grundsätze einer mässigen und gerechten Progression zu erheben.

Die Progression darf den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.

Vom Einkommen ist der zum Leben nothwendige Betrag steuerfrei im Verhältniss der Zahl der Familienglieder.

Gegenüber der Gemeinde sind alle zinstragenden Kapitalien und Wertheffekten steuerpflichtig. Die Ausmittlung derselben ist Gegenstand des Gesetzes.

2. Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einer Personalsteuer an die öffentlichen Lasten.
3. Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Grösse der Erbschaft.

Die freien Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen wird das Gesetz bestimmen.

4. Luxusgegenstände sind ebenfalls einer Steuer unterworfen.
5. Nicht grundpfändlich versicherte zinstragende Wertheffekten unterliegen einer Einregistriungsgebühr.

Der Gesetzgebung werden die Vorschriften zu genauer Ausmittlung der Steuerkraft zugewiesen.

Auf unentbehrlieche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

Die Salzpreise sind sofort zu ermässigen.

Diese Anträge begründend bringt Herr *Salvisberg* an: Der heutige Staat, vorzüglich Kulturstaat, habe viel grössere und kostspieligere Aufgaben als früher. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, müsse er daher auch besondere Anforderungen an seine einzelnen Glieder stellen. Die bisherigen Anforderungen, resp. Steuern genügten nicht mehr, und das jetzige Bezugssystem der Steuern sei zu langsam, theuer und vexatorisch. Die Grundsätze des Artikels 86 der jetzigen Verfassung seien im Ganzen richtig und daher beizubehalten, allein die Ausführung sei nicht ganz wie sie sein sollte. Ein Hauptübelstand sei der, dass vielfach unrichtige Angaben über das steuerpflichtige Vermögen gemacht würden. Während die Angaben von Gläubigern und Schuldern sich gegenseitig decken sollten, zeige sich selten eine derartige Uebereinstimmung. Reklamationen dagegen hätten wenig Erfolg. Abgesehen von Sporteln könnten durch eine andere Erhebung der Kapitalsteuer zunächst dem Staat grosse Summen erspart werden. An dem Platz des Schuldenabzuges gegenüber dem Staat sollte es dem Schuldner ermöglicht werden, das Betreffniss der Steuern mit dem Gläubiger am jeweiligen Zinse verrechnen zu können. Eine derartige Einrichtung dürfte Vielen willkommen sein und die Einheit in Steuersachen zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile ermöglichen.

Eine Progressivsteuer werde entschieden mit Recht verlangt; dafür sprächen die Anforderungen des Rechts und der Humanität. Zu verlangen sei möglichste Entlastung nach unten und stärkere Be-

lastung nach oben, welche von verschiedenen Seiten mit Recht anbegehr worden seien. Auf diesem Boden müsse jedenfalls etwas geschehen, wenn man nicht die Kluft zwischen Reich und Arm noch vergrössern und so allfälligen staatsfeindlichen Bestrebungen überhaupt Thür und Thor öffnen wolle. Schon hätten die Kantone Thurgau, Schaffhausen, Zürich und Basel die Progressivsteuer angenommen, und das Volk sei zufrieden damit.

Jedenfalls müsse das steuerfreie Existenzminimum erhöht und je nach der Zahl der Familienglieder ein verhältnismässiger Abzug gestattet werden.

Eine Aktivbürgersteuer für die Stimmberrechtigten solle als ein Gegenwerth für das Stimmrecht eingeführt werden, nach dem Satze, dass jedem Recht auch eine Pflicht entspreche.

Die Erbschaftsstener sei beizubehalten; sie sei schon seit 1852 eingeführt und werde daher nirgends auf Widerstand stossen.

Daneben sei die Einführung von Luxussteuern angezeigt, da der Staat unbedingt neue Hülfsquellen nöthig habe.

Um vielfachen Steuerverschlagissen zu begegnen, sollte man die Einregistrirung aller nicht grundpfändlich versicherten zinstragenden Effekten einführen und zwar bei Folge der Nichtigkeit aller derartigen Akte im Unterlassungsfalle.

Die amtliche Inventarisation bei Todesfällen dagegen sei nicht zu empfehlen. Man solle Achtung haben vor dem Todten und vor dem Trauerhause. Besser sei es, dafür zu sorgen, dass der Lebende sein Vermögen und Einkommen richtig versteure. Uebrigens könnten auch trotz Eindringens der Steuerpolizei in's Innerste einer Wohnung Täuschung oder Verschlagiss obwalten. —

Herr Scherz stellt folgende Anträge:

1. Jeder Bürger und Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

Diese Beiträge sind nach dem Grundsatze einer mässigen und gerechten Progression zu ordnen.

Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steuersatzes nicht übersteigen.

2. Die Stimmberchtigung verpflichtet zu einem mässigen auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

Herr Scherz erklärt sich einverstanden mit einer Progressivsteuer, dem Familienabzuge, einer Personal- und Erbschaftsstuer, dagegen glaubt er, Verschiedenes gehöre nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz, so namentlich der Familienabzug und die Erbschaftsstuer. Letztere hätten wir ja bereits genau bestimmt, sowohl mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft wie auch auf die Grösse der Erbschaft. Von der Progressivsteuer erwarte man meist zu hochgegriffene Einnahmen. Das vom ersten Votanten aufgestellte daherige Maximum — doppelter Betrag des einfachen Steueransatzes — müsse erhöht werden.

Die Progression hätten wir bereits bei der Militärpflichtersatz- und Erbschaftsstuer, so dass man sie getrost auch in anderer Hinsicht einführen dürfte. Verschiedene Kleinigkeiten sollte man als nicht in die Verfassung gehörend übergehen und dem Gesetze überlassen. So die Frage der Besteuerung der Fixbesoldeten und die Klassifikation des Einkommens. Die Personalsteuer sollte auf die Stimmberchtigten beschränkt werden.

Absolut nicht einverstanden sei Votant mit der Anschaugung, dass Kapitalien dem Staat nicht mehr steuerpflichtig sein sollten. Gegen eine solche Neuerung müssten der Staat und der mehr belastete Grundbesitzer opponiren. Es würde diess eine Zinserhöhung zur Folge haben, was nicht nöthig sei, da die Zinse im Allgemeinen schon hoch genug ständen. Der Grundbesitzer würde wieder mehr belastet, da er die Steuern vorschiesen müsste. Der Staat würde dabei seine Progressivsteuer einbüßen, da der Kapitalist sich meistens der Progressivsteuer entziehen könnte. Der Wegfall der Kapitalsteuerregister des Staates wäre ein Fehler. Die Gemeinden müssten doch solche besitzen, aber ihnen wäre es kaum möglich, in dieser Hinsicht das Nöthige zu erreichen. — Die Luxussteuern wären keine besonders bedeutende Einnahmenquelle und seien weil theils unbillig, theils kaum richtig bestimmbar besser fallen zu lassen. Bestimmungen über Einregistrirung gehörten nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz.

Völlige Steuergleichheit sollte möglich sein, da billigerweise alle Bürger und Einwohner gleichmässig zu den öffentlichen Lasten beitragen sollten.

Die Herabsetzung des Salzpreises würde dem Einzelnen keine grosse Entlastung bieten, dagegen den Staat in grosse Verlegenheit setzen. Im Allgemeinen zahlte das Volk lieber Steuern, an welche es gewöhnt sei, als bisher unbekannte neu einzuführende.

Eine Tabaksteuer wäre zwar zu empfehlen, aber im einzelnen Kanton der Grenzverhältnisse wegen schwer durchführbar. Dagegen sollte der Bund sie einführen.

Jedenfalls müssten neue Einnahmequellen für den Staat erschlossen werden, da jetzt schon das Gleichgewicht im Budget kaum innezuhalten sei und die verschiedenen neuen Anforderungen an den Staat in Folge der Revision auch neuen bedeutenden Auslagen rufen würden.

Hier wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 1½ Uhr.

*Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Fünfzehnte Sitzung.

Dienstag den 20. November 1883,
Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath Brunner.

Abwesend sind *mit* Entschuldigung: die Herren Dr. Bähler und Willi.

Das Protokoll der vierzehnten Sitzung wird verlesen und mit zwei Abänderungen genehmigt.

Tagesordnung:

Steuerwesen.

(Fortsetzung.)

Herr *Jolissaint* spricht für Einheit des Steuerwesens im ganzen Kanton. Der Jura selbst wünsche diess, besonders eine Änderung hinsichtlich der Grundsteuer. Es sei kein Grund vorhanden, hier die Schuldenabzüge zu gestatten, dort aber nicht.

Die Progressivsteuer sei unbedingt anzustreben; ernsthaft sei sie bis jetzt von keiner Seite bekämpft worden. Votant sei früher eifriger Verfechter der

direkten Steuern im Gegensatz zu den indirekten gewesen, durch die Erfahrung belehrt sei er heute der Ansicht, dass beide neben einander bestehen sollten. Die Auslagen des Staates würden immer grösser, und daher müsse dieser auch neue Einnahmen haben. Alkohol- oder Tabaksteuer seien ohne Mithilfe des Bundes kaum durchführbar. Die letztere könnte in der Form einer Verkaufspatentgebühr im Kanton eingeführt werden, würde aber den Schmuggel vermehren und eine neue Quelle der Demoralisation bilden.

Dagegen beantragt Votant Einregistrirung der civilrechtlichen Verträge und zwar in folgender Weise:

« Die civilrechtlichen Verträge unterliegen einer durch ein Gesetz einzuführenden Einregistrirungsgebühr, deren Ertrag zu Armenzwecken verwendet werden soll. »

Die Einregistrirung sei nicht nur eine fiskalische Massregel, sondern auch in anderer Beziehung von Bedeutung. Man solle sie nicht für zu gehässig halten, bestehe sie ja doch in den katholischen Amtsbezirken des Jura schon lange, ohne dass Klagen darüber laut würden. Um aber ganz versöhnend zu wirken, solle man einen Theil der dahерigen Gebühr zu Armenzwecken verwenden.

Da Inhaberpapiere nicht wohl zu registrieren seien, sollte man auch die amtliche Inventarisation bei Todesfällen einführen, welche in vielen Eingaben verlangt worden sei. Die vielen Steuervereschlagnisse geschähen auf Kosten derjenigen, welche ihr Vermögen redlich versteuerten. Schon jetzt habe man die Inventarisation für gewisse Fälle im Civilgesetz vorgeschrieben, ohne dass darüber geklagt würde. Daher könne man sie getrost als obligatorisch erklären. Die Inventarisation existire in Zürich für die Erbschaftssteuer und fördere gute Resultate zu Tage. Ein Projekt, sie allgemein einzuführen, werde am nächsten 2. Dezember der Abstimmung des Zürchervolkes unterliegen, und ein analoges Projekt sei gegenwärtig beim Grossen Rathe des Kantons Waadt anhängig.

In dieser Hinsicht stellt Herr *Jolissaint* folgenden Antrag:

Der Grundsatz der amtlichen Inventarisation bei jedem Todesfall wird in die Verfassung aufgenommen.

Herr Brunner stellt folgende Anträge:

- Die Bestreitung der Staatsausgaben findet statt:
1. mittelst einer direkten einheitlichen Einkommenssteuer (oder eventuell: Vermögenssteuer), die nach Klassen und nach dem Grundsätze mässiger und gerechter Progression zu ordnen ist;
 2. mittelst einer Aktivbürgersteuer, und
 3. mittelst indirekter Steuern. Auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind der direkten Steuer enthoben.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache des Gesetzes.

Unser jetziges direktes Steuersystem, sagt Herr Brunner, sei allzu complizirt. Es sei leicht möglich, der Steuerpflicht auszuweichen, da die nötige Kontrolle nicht durchzuführen sei. Dem Ehrlichen biete das jetzige System zu wenig Garantie für eine richtige Behandlung. Diese Uebelstände könnten durch eine einheitliche Steuer beseitigt werden. Im grossen Ganzen sei ein Bürger schon zu taxiren, immerhin nach vorheriger Selbstschatzung. Dabei sollte das Reklamationsrecht gegen zu hohe Taxation bestehen mit contradictorischem Verfahren vor einer Steuerjury. Eine Hauptsache sei, dass bei einem derartigen Verfahren der Steuerpflichtige wenigstens angehört werden müsste.

Die Progression sei nicht sowohl der Mehreinnahmen des Staates wegen grundsätzlich klar auszusprechen, sondern aus dem Grunde, dass die Gesetzgebung sich in Zukunft freier bewegen könne. Streng genommen sei die Progression schon zulässig nach § 86 der jetzigen Verfassung und faktisch durchgeführt sei sie in der Aufstellung verschiedener Einkommenssteuerklassen. Im Allgemeinen sei sie ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber den weniger Bemittelten. Doch sollte hierbei jedenfalls ein Maximum aufgestellt werden, was aber dem Gesetze zu überlassen sei.

Grundsätzlich sei in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ganz kleine Vermögen steuerfrei sein sollten.

Herr Herzog möchte die amtliche Inventarisation als im Allgemeinen stossend und meist zeit- und geldraubend nicht gerade zu obligatorisch erklären, immerhin aber für gewisse Fälle vorsehen. Hinsichtlich der Luxussteuer wünscht er, im Prinzip mit derselben einverstanden, ein Gesetz, welches deutlich sage, was als Luxus betrachtet werde. Herr Herzog stellt folgende Anträge:

1. Die Art und Weise der Führung der Steuerregister und der Bezug der Steuern hat auf einfache Art zu geschehen.
2. Bei Todesfällen kann auf Verlangen von Staats- oder Gemeindebehörden eine amtliche Inventarisation über die Hinterlassenschaft angeordnet werden.

Abänderung resp. Ergänzung zu Ziffer 4 des Antrages Salvisberg:

Luxusgegenstände, welche in einem Gesetz präzisiert werden, sind einer Steuer zu unterwerfen.

Herr Hess stellt folgende Anträge:

1. Es soll innert 2 Jahren nach Annahme der neuen Verfassung eine Revision der Grundsteuerschätzung stattfinden auf Grundlage des Ertrages des Steuerobjekts.
2. Es soll eine Tabaksteuer eingeführt werden. Das Nähere bestimmt das Getetz.

Der Grundbesitz, bringt Herr Hess an, sei schon seit langen Jahren vielfach zu hoch besteuert gewesen, besonders aber seit der letzten Revision der Grundsteuerschätzung. Der Ertrag der Grundstücke stehe in gar keinem Verhältnisse zur Schätzung derselben. Unter besondern Zeitverhältnissen und zum Zwecke eines möglichst hohen Steuerertrages seien alle Grundstücke weit über ihren wahren Werth, weit über ihre Ertragsfähigkeit eingeschätzt worden. Ein Landwirth, welcher nicht über Kapitalien verfüge, könne trotz aller Einschränkungen kaum mehr existiren. Es müsse Jemand schon ausnehmend gut wirtschaften, damit sein Land $2 \frac{1}{2}$ höchstens 3% rentire.

Die Tabaksteuer gehöre eigentlich nicht in eine Verfassung, aber sie sollte doch erwähnt werden wegen der Ausdehnung, welche der Tabakkonsum erreicht habe. Solle ja doch der Zoll für Tabak-einfuhr bei uns grösser sein, als derjenige für Käse-ausfuhr. Daneben sei die Feuergefährlichkeit des allzu verbreiteten Rauchens namentlich für landwirtschaftliche Anwesen nicht zu vergessen.

Die Progressivsteuer kann Votant nicht unterstützen, da sie den Sparsamen in ungerechter Weise belaste.

Die Einnahmen des Staates aus dem Salzregal würden zwar zum grössten Theile von der landwirtschaftlichen Bevölkerung getragen, doch sei zu bedenken, dass andere Berufe auch ihre mehr weniger speziellen Lasten zu Gunsten des Staates zu tragen hätten.

Herr Leuch stellt folgenden Antrag:

Das letzte Alinea der Ziffer 1 der Anträge Salvisberg ist abzuändern wie folgt:

« Die Liegenschaften sind gegenüber den Gemeinden ebenfalls im vollen Schatzungswerte zu versteuern. Den Tellbetrag für die Pfandschulden kann der Eigentümer gegenüber dem Gläubiger bis auf den Staatssteuerbetrag bei'r Zinsentrichtung in Abrechnung bringen. »

Ganz einverstanden mit der Einführung einer einheitlichen Einkommensteuer, möchte Herr Leuch die Steuerverhältnisse in einer Weise regeln, dass dabei auch die Gemeinden bestehen könnten, namentlich bezüglich der Frage des Schuldenabzuges. Bis jetzt sei das Kapital, welches der Landwirtschaft zur Verfügung stehe, allzu sehr belastet, desshalb hätten sich die Kapitalisten von da so sehr zurückgezogen und lieber in Spekulationspapieren gearbeitet.

Daneben sollte wegen zu grosser Belastung der landwirtschaftlichen Kreise der Salzpreis von 20 auf 15 Centimes per Kilogramm herabgesetzt werden.

Von anderer Seite wird gleichfalls Herabsetzung des Salzpreises verlangt, wenn es auch nur sein sollte, um einen Versuch zu machen, ob bei dem Preise von 8 Centimes per $\frac{1}{2}$ Kilo das Gleichgewicht

der Staatsfinanzen nicht gleichwohl beibehalten werden könnte (Herr *Rebmann*).

Von anderer Seite wird wieder gegen die Herabsetzung des Salzpreises opponirt, bis gezeigt werde, wie der dahereige Ausfall in den Staatseinnahmen, der ein ganz bedeutender sei, gedeckt werden könne. Uebrigens gehöre derartiges niemals in eine Verfassung (Herr *Scherz*).

Herr Dr *Schwab* hält die Progressivsteuer für eine Forderung der Gerechtigkeit. Das Verhältniss der direkten Steuern zu den indirekten sei nirgends in der Schweiz ein so abnormes wie bei uns. Anzurathen sei das Klassensystem bei der Besteuerung, wie es schon lange in einem Theile des Jura bestehe, welches gerecht sei und jedenfalls bald Jedermann befriedigen dürfte.

Prinzipiell gegen Progression spricht sich Herr *Schär* aus.

In Bezug auf die verlangte Inventarisation bei Todesfällen stellt Herr *Müller* den Antrag, folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittlung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.»

Die amtliche Inventarisation, sagt Herr *Müller*, sei nötig zur Kenntniss der vorhandenen steuerpflichtigen Werthschriften. Es genüge aber in dieser Hinsicht eine grundsätzliche Bestimmung in der Verfassung. Grundsätzlich pflichtet dieser Ansicht bei Herr *Rebmann*.

Dagegen wird betont, diese Massregel sei zu streng, wenn sie durchgeführt werde, wie sie, einmal angenommen, durchgeführt werden sollte. Finde sie nicht sofort nach eingetretenem Todesfalle statt, so sei sie illusorisch; daneben sei sie eine beständige Provokation zu Betrug gegenüber dem Fiskus.

Von anderer Seite wird nur eine fakultative Inventarisation nach dem Antrage des Herrn Herzog empfohlen (HH. Dr *Schwab* und *Eggli*); während Herr *Gobat* entweder obligatorische Inventarisation oder gar keine derartige Bestimmung will, weil eine fakultative Inventur allzusehr in der Willkür von Gemeindemadoren liegen würde.

Herr *Müller* sieht überhaupt zwei Gruppen von Anträgen, welche sich gegenüber stehen. Hier handle es sich nur um Grundsätze, dort wolle man bereits alle möglichen Details besprechen. Votant gehe mit der ersten Gruppe einig und stehe zu den Anträgen des Herrn *Brunner*, wünsche aber unter Ziffer 5 des ersten Antrages des Herrn *Brunner* Streichung der Wörter: «einheitlich» und «nach Klassen», indem derartige Bestimmungen bereits vorgreifen und einer bestimmten Steuerart rufen würden. Solche Bestimmungen seien dem Gesetze zu überlassen. In gleicher Weise votirt Herr *Regierungsrath Gobat*.

Im Weitern beantragt Herr *Müller*, unter Ziffer 5 des ersten Antrages des Herrn *Salvisberg* statt «Ein-

registrirungsgebühr» nur «Einregistrierung» zu setzen, da es sich nicht um den Bezug einer Gebühr als Hauptsache handle, sondern um eine Massregel, die steuerpflichtigen Kapitalien überhaupt zur Kenntniss der Steuerbehörden zu bringen. — Ebenso beantragt er im gleichen Passus Streichung des Wortes «zinstragend», weil sonst Aktien z. B. nicht zur Steuer herbei gezogen werden könnten.

Von anderer Seite wird die Einregistrierung ungefähr so wie sie im katholischen Jura bestehe zur Einführung im ganzen Kanton empfohlen. Sie sei ein gutes Mittel gegen die sog. «Bluttmacherei», welche desswegen auch im Jura sozusagen unbekannt sei (Herr *Gobat*). Herr *Salvisberg* beantragt einen Zusatz zu Ziffer 5 seines Antrages dahingehend, dass ein Theil der Einregistrierungsgebühren den Gemeinden zufallen solle. Er wird unterstützt von Herrn *Eggli*, welcher aber die Worte «zinstragend» und «Gebühr» streichen möchte. Herr *Eggli* wendet sich auch gegen Einführung der Einregistrierung wie sie im katholischen Jura bestehe, weil sie allzu vexatorisch und zudem nicht mehr ganz im Einklange mit den Bestimmungen des französischen Rechts über den Beweis sei.

Herr *Feller* beantragt folgenden Zusatzartikel:
Es soll ein Gesetz erlassen werden, welches den Verkauf von Tabak und Cigaren mit einer Patentsteuer belaste.

Die Tabaksteuer könnte bei uns dem Staate ganz leicht 100—130,000 Franken im Jahr eintragen. Durchführbar werde sie hier so gut sein wie im Kanton Waadt. Alle Befürchtungen, von denen man gesprochen habe, seien blosse Nebelbilder. Wenn man die Tabaksteuer nicht in die Verfassung aufnehme, so werde sie nie kommen. Dagegen wird bemerkt, die Tabaksteuer könnte nur in der Form der Regie oder eines Verkaufspatentes eingeführt werden. Diese Fragen seien aber noch nicht spruchreif (Herr *Gobat*).

Herr *Schär* beantragt folgenden Zusatz zu Antrag Scherz I. Alinea 1:

Dieser Pflicht wird Genüge geleistet durch Bezahlung einer möglichst gleichmässigen Steuer von Vermögen und Einkommen oder Erwerb.

Möglichste Gleichmässigkeit im Steuerwesen sei vor Allem anzustreben und daher seien auch alle Steuern verwerflich, welche Eine Klasse von Bürgern besonders belasteten. Als Gegner der Progression möchte Votant nur für den Fall, dass sie angenommen würde, zu einer Aktivbürgersteuer stimmen. Daneben erklärt sich Herr *Schär* für indirekte und Luxussteuern, sowie für Herabsetzung des Salzpreises, welche vom Volk dringend angehört werde. Letztere Bestimmung sei jedenfalls in die Verfassung aufzunehmen. Hinsichtlich der Progression will man noch einerseits ein Maximum aufstellen, damit das Volk die Tragweite dieser neuen Bestimmung erkennen könne (Herren *Gobat* und *Rebmann*), anderseits davon gerade abstrahieren, um das Volk nicht auf irrite Anschauungen zu bringen (Herr *Scherz*). Herr *Gobat* beantragt noch, das Grundeigenthum von der Progression auszunehmen.

Abstimmung.

Unbestritten ist die Einheit der Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton.

Aktivbürgersteuer.

Für den Zusatz Schär 2 Stimmen;
der Zusatz ist also abgelehnt.

Für Bestimmung der Aktivbürgersteuer durch das Gesetz . Einstimmigkeit.

Indirekte Steuern.

Die Zulässigkeit derselben wird nicht bestritten.

a. Erbschaftssteuer. Für Aufnahme nach Salvisberg 7 Stimmen.

Für Nichtaufnahme in die Verfassung Grosse Mehrheit.

b. Luxusgegenstände.

Für Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung im Sinne Salvisberg und Herzog 14 Stimmen.

Für Ueberlassen an das Gesetz 11 »

c. Einregistirung.

Herr Salvisberg lässt die Worte «zinstragend» und «Gebühr» seines bezüglichen Antrages fallen und schliesst sich also dem Antrage Müller an.

Für Aufnahme des Antrages in dieser Fassung 14 Stimmen.

Für Nichtaufnahme 12 »

Eventuell für Unterantrag Salvisberg betreffend Partizipirung der Gemeinden 16 »

Dagegen 10 »

Definitiv für Annahme des Antrages Jolissaint amendirt durch Herrn Salvisberg 12 »

Dagegen 14 »

d. Tabak.

Für Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung 17 »

Dagegen 8 »

e. Unentbehrliche Lebensmittel.

Für Aufnahme einer Bestimmung Mehrheit.

f. Salz.

Für Nichtaufnahme in die Verfassung und Beibehaltung des jetzigen Salzpreises 16 »

Für Herabsetzung des Salzpreises 8 »

Direkte Steuern.

Antrag Herzog 1 wird prinzipiell, Redaktion vorbehalten, angenommen.

Für Aufnahme in die Verfassung 5 Stimmen.

Dagegen Mehrheit.

Die Befreiung kleiner Vermögen von der Steuerlast ist unbestritten.

Für Aufnahme einer daherigen Bestimmung in die Verfassung	Mehrheit.
Eventuell für Klassensteuer	13 Stimmen.
» dagegen	11 »
» für Antrag Salvisberg 2	2 » Verworfen.
» für eine Bestimmung nach Salvisberg	16 »
» für eine Bestimmung nach Leuch	6 »
» für eine Bestimmung wegen Gemeinde- steuern	1 » Verworfen.
Definitiv für ein einheitliches Steuersystem	10 »
Definitiv für Verweisung an das Gesetz	15 »

Progression.

Eventuell für Antrag Salvisberg betreffend Maximum 8 »

Eventuell nichts Bestimmtes zu sagen 17 »

Eventuell für Antrag Gobat, das Grundeigenthum von der Progression auszunehmen 20 »

Definitiv für Progression 17 »

Dagegen für Antrag Schär 4 »

Herr Salvisberg erklärt zu Protokoll, dass er, obwohl Anhänger der Progression, sich der Abstimmung enthalten habe, weil das Grundeigenthum davon ausgenommen worden sei.

Amtliche Inventarisation.

Eventuell für Antrag Jolissaint 12 Stimmen.

 » » » Herzog 10 »

Für Antrag Jolissaint 8 »

 » » Müller 15 »

Definitiv für Aufnahme in die Verfassung 9 »

Dagegen für Nichtaufnahme 15 »

Revision der Grundsteuerschatzung.

Für den Antrag Hess 13 Stimmen.

Dagegen 7 »

Schluss der Sitzung 2 Uhr.

Der Protokollführer:

E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Sechzehnte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1883,

Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen mit Entschuldigung die Herren Eggli,
Leuch und Willi.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Herr Präsident Brunner stellt die Ordnungsmotion, heute das Versicherungswesen zu behandeln, sodann der Sitzungen des Grossen Rethes wegen die Verhandlungen für diese Woche zu schliessen und nächsten Montag, den 26. November, Vormittags 10 Uhr mit der Berathung des Armenwesens zu beginnen.

Diess wird einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

VII. 3. Das Versicherungswesen.

Herr Regierungsrrath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr *von Werdt*, als erster Votant, stellt folgenden Antrag:

«Der Staat hat nach Kräften das Versicherungswesen zu heben und zu fördern.»

Diesen Antrag begründend macht Herr *von Werdt* zunächst auf die grosse Ausdehnung des Versicherungswesens in der jetzigen Zeit aufmerksam. Die Versicherung beziehe sich entweder auf Leib und Leben, oder aber auf Habe und Gut. In ersterer Richtung sei am wichtigsten die Versicherung für Krankheitsfälle. In dieser Hinsicht sei auf dem Boden der Freiwilligkeit schon viel geleistet worden, bei uns besonders durch die kantonale Krankenkasse, deren noch weitere Ausdehnung zu wünschen sei. Von verschiedenen Seiten werden obligatorische Krankenkassen gewünscht, wie sie anderwärts schon bestehen oder geplant seien. In Deutschland bestehe ein Obligatorium für Arbeiter mit der Bestimmung, dass der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ der Prämie zu bezahlen habe. In Basel sei ein Gesetz entworfen worden, nach welchem die Krankenversicherung für Arbeiter und Dienstboten obligatorisch gemacht werde; die Arbeitgeber sollten in erster Linie für die Prämien ihrer Angestellten haften mit Rückgriffsrecht auf diese. Hinsichtlich der Versicherung von Habe und Gut haben wir bereits die staatlich organisierte obligatorische Gebäudeassekuranz, und es sei zu untersuchen, ob und wie weit der Staat sich auch an der Mobiliarversicherung beteiligen solle. Die Frage der Viehversicherung sei noch zu wenig abgeklärt. Die Hagelversicherung sei vielleicht eher von Staatswegen zu unterstützen, wie denn bereits die Kantone Zürich, Schaffhausen und Luzern Beiträge an die schweizerische Hagelversicherungsanstalt leisten. Eine Unterstützung derselben durch den Bund sei in den eidgenössischen Räthen nur mit einem geringen Stimmenmehr abgelehnt worden.

Herr Präsident *Brunner* beantragt folgenden Artikel aufzunehmen:

« Die obligatorische Krankenversicherung wird grundsätzlich anerkannt. Das Gesetz wird den Umfang und die Bedingungen dieser Versicherung feststellen. »

Zur Begründung dieses Antrages weist Herr Brunner auf das wohlthätige Wirken der kantonalen Krankenkasse hin. Diese Art der Versicherung stehe in enger Verbindung mit dem Armenwesen, da Krankheit oft der Hauptgrund der Verarmung sei. Man solle die obligatorische Krankenversicherung mindestens in dieser ersten Berathung beschliessen, um zu erfahren, was das Volk dazu sage. In gleichem Sinne votirt Herr Dr. *Schwab* und Herr von *Werdt* schliesst sich dem Antrage des Herrn Brunner an.

Herr *Herzog* möchte gern den Arbeitern statt einer Unterstützung auf dem Wege der Gnade in Krankheitsfällen, ein Recht auf ein Krankengeld gegeben sehen und verlangt zudem Ausdehnung des Obligatoriums auf die Mobiliarversicherung.

Herr *Jolissaint* möchte noch weiter gehen und auch die Lebensversicherung in die Verfassung aufnehmen; er stellt den Antrag, folgenden Zusatz zu beschliessen:

« Der Staat soll eine Vorsichtskasse für die Versicherung auf den Todesfall und für die gemischte Versicherung errichten. »

Herr *Zyro* bedauert, dass die Organisation des Versicherungswesens durch den Bund bei der Revision der Bundesverfassung nicht durchgegangen sei; er empfiehlt möglichste Theilnahme an freiwilligen Versicherungen aller Art unter Mithilfe des Staates und schlägt daher folgenden Artikel vor:

« Der Staat fördert und unterstützt das Versicherungswesen, namentlich die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung. »

Von anderer Seite wird aus praktischen Gründen die obligatorische Versicherung überhaupt angegriffen, als in unsren Verhältnissen kaum durchführbar. Die Prämien können der Lohnverhältnisse wegen gerade von denjenigen Personen, welche in erster Linie sich versichern lassen sollten, nicht bezahlt werden. (HH. *Affolter* und *Bähler*.) Auch wird die Befürchtung ausgesprochen, das Obligatorium würde einer staatlichen Anstalt rufen, welche die bestehenden höchst wohlthätigen Anstalten ruiniren würde (Hr. *Affolter*).

Verschiedene Redner halten alle diese Fragen noch nicht für spruchreif, möchten noch weitere Erfahrungen sammeln und deshalb nichts in die Verfassung aufnehmen, was der späteren bezüglichen Gesetzgebung hindernd in den Weg treten könnte (HH. *Frank Herzog*, *Affolter*, *Salvisberg* und *von Steiger*).

Wieder tritt Herr *Feller* besonders für die Hagelversicherung ein und beantragt folgenden Verfassungsartikel:

« Ein Gesetz soll die Versicherung gegen Hagelschaden fördern und unterstützen. »

Abstimmung.

Der allgemeine Grundsatz, der Staat habe das Versicherungswesen zu unterstützen, wird nicht bestritten.

Für besondere Erwähnung der Krankenversicherung Grosse Mehrheit.

Für besondere Erwähnung der Mobiliarversicherung Mehrheit.

Für besondere Erwähnung der Hagelversicherung >

Für grundsätzlich obligatorische Krankenversicherung 7 Stimmen.

Dagegen 19 *

Für grundsätzlich obligatorische Mobiliarversicherung 8 *

Dagegen 17 *

Für den Antrag Jolissaint 6 *

Dagegen 17 *

Für besondere Betonung der materiellen Unterstützung des Versicherungswesens durch den Staat 5 *

Für Offenlassen dieser Frage im Sinne des Antrages von Werdt-Brunner Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Siebenzehnte Sitzung.

Montag den 26. November 1883,

Vormittags 10 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten
von Steiger.

Abwesend mit Entschuldigung die Herren Viatte
und Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Tagesordnung:

VII. 2. Das Armenwesen in Verbindung mit der Niederlassung.

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Ein-
gaben.

Herr Dr. *Bähler*, als einer der drei bezeichneten
Referenten, stellt und begründet folgende Anträge:

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

I. In jeder Gemeinde oder in jedem Bezirk ist die Pflege der Dürftigen und Kranken zu organisiren.

II. Es ist Sache der Gesetzgebung, im ganzen Kanton eine möglichst gleichmässige Verpflegung der Notharmen einzuführen.

Die Kosten derselben werden bestritten aus:

1. dem zur Verfügung stehenden Ertrag der Gemeindemittel;
2. dem ordentlichen Staatsbeitrag;
3. der Gemeindefarmansteuer, welche aber 1 % nicht übersteigen darf;
4. einem außerordentlichen Staatsbeitrag, welcher denjenigen belasteten Gemeinden ausgerichtet wird, bei denen die Armensteuer (Notharmen- und Spendkasse) 1 % übersteigt.

III. Der Staat leistet an Handwerksstipendien, Armen- und Krankenanstalten durch das Gesetz zu bestimmende Beiträge.

IV. Diese Gesamtzuschüsse des Staates dürfen eine Million Franken im Jahr nicht übersteigen.

V. Die Niederlassung ist möglichst zu erleichtern.

VI. Die Armengenössigkeit bleibt für jeden Bürger beim Inkrafttreten der Verfassung dieselbe wie bisher und wird fortan nur durch Erwerbung des Bürgerrechts einer andern Gemeinde gewechselt; ausgenommen von ersterer Bestimmung sind die gegenwärtig im neuen Kantonsteil wohnenden Bürger des alten Kantonsteils, indem dieselben, wenn sie nicht im Stande sind ein neues Bürgerrecht zu erwerben, in ihrer bisherigen Heimatgemeinde armengenössig bleiben.

Referent möchte seine Anträge nicht als Vorschläge von präzisirten Verfassungsartikeln betrachtet wissen, sondern als eine allgemeine grundsätzliche Wegleitung für die zu erwartende Diskussion. Sie fussen auf dem bereits gefassten Beschluss, für die Zukunft nur Eine, grosse Heimatgemeinde zu schaffen. Die eingelangten Wünsche aus den verschiedenen Volkskreisen stehen sich zum Theil geradezu diametral gegenüber, müssen aber möglichst berücksichtigt werden. Daneben seien aber nicht weniger wichtig der Hinblick auf die Staatsrechnung und auf die Würde des Kantons Bern.

Unifikation im Armenwesen sei anzustreben, nicht im Sinne irgendwelcher Majorisirung, sondern als gegenseitige Verständigung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse.

Im Jahre 1846 habe man unter ganz besondern Umständen die Armenfrage in der Verfassung zu regeln gesucht; das Gesetz von 1857 habe in guten Treuen weitere Hülfe gegen die bestehenden Missstände bieten wollen und daher das Prinzip der örtlichen Arme pflege aufgestellt, immerhin unter Ausnahme des Jura und der Gemeinden mit burgerlicher Armenunterstützung. In Wirklichkeit aber widerstreite dieses Gesetz der freien Niederlassung, welche doch möglichst zu erleichtern sei.

Daneben sollte der Zwiespalt zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil gehoben werden. Es sei sehr begreiflich, dass jener seine bestehenden Einrichtungen im Armenwesen nicht gerne fallen lassen wolle, da er durch seine, vorzüglich auf Freiwilligkeit beruhende, Armenunterstützung vor einem Pauerpismus, wie solcher in einigen Gegenden des alten Kantonstheils bestehe, bewahrt worden sei. In Folge seiner dahерigen besondern Lage würde der Jura unverhältnismässig belastet werden, wenn man ihm ein ganz neues, bis jetzt unbekanntes System der Armenpflege aufdrängen wollte.

Im näheren Eintreten auf seine Anträge macht Referent darauf aufmerksam, dass die allfällig höhere Inanspruchnahme der Gemeindemittel gedeckt würde durch den in Aussicht genommenen Uebergang des Ertrages des Jagdregales an die Gemeinde, und vielleicht wohl auch einer Kopfsteuer und der Einregistrierungsgebühr.

Sollten diese neuen Einnahmemequellen den Gemeinden eröffnet werden, so würde natürlich auch der Fiskus entlastet, resp. nicht erheblich schwerer belastet als bis jetzt.

Heute schon zeige sich im Volke ein allgemeines Misstrauen gegen die Revisionsarbeit; man solle sich daher auch vor allen Beschlüssen hüten, welche da oder dort missverstanden werden könnten.

Herr Präsident *Brunner* übernimmt den Vorsitz.

Herr *Berger*, als zweiter Referent, stellt folgende Anträge:

1. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen bleibt aufgehoben.
2. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden unter Aufsicht des Staates verwaltet.
3. Die Ortsarmenpflege wird auf den ganzen Kanton ausgedehnt.
4. Die gegenwärtige Klassifizierung der Armen in Notharme und Dürftige wird beibehalten.
5. Die Bestreitung der Notharmenpflege geschieht mittelst der bisherigen und allfällig neu anzweisenden Hülfsmittel. Soweit solche für das durch staatliche Kontrolle zu konstatirende Bedürfniss nicht ausreichen, wird das fehlende nach einem gemäss den Rechnungen des letzten Jahres festgestellten Durchschnitt vom Staat bestritten.
6. Die Pflege der Dürftigen (Spend- und Krankenkasse) ist Sache der Gemeinden.

7. Wo die von den Gemeinden zu bestreitenden Armenbedürfnisse so gross sind, dass die Gemeindearmensteuer $\frac{3}{4}$ vom Tausend übersteigt, kann der Staat mit ausserordentlichen Zuschüssen Hülfe leisten.
8. Die Verwaltung und Bestreitung der ausserkantonalen Armenpflege ist Sache des Staates.
9. Die Verwaltung der gesamten Armenpflege innerhalb des Kantons, unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle, ist Sache der Gemeinden und von denselben unentgeltlich zu besorgen.
10. Das Niederlassungsgesetz ist im Sinn der Erleichterung zu revidiren.

Zur Begründung dieser Anträge weist Herr Berger zunächst auf seine gedruckt vertheilte Schrift « Reformvorschläge im Armen- und Niederlassungswesen » hin und betont namentlich, dass an den Grundsätzen des Armengesetzes von 1857 heute nicht gerüttelt werden sollte. Schon bei seiner Entstehung sei dieses Gesetz allgemein als eine Erlösung begrüsset worden, sei ja doch die Frage des Eintretens auf dasselbe im Grossen Rathe einstimmig durchgegangen. Wenn man heute von starker Drange nach möglichst freier Niederlassung spreche, so sei dagegen auch die zunehmende Furcht der Gemeinden vor allzu grosser Armenbelästigung nicht zu vergessen. Im Allgemeinen werde es genügen, wenn der Staat, unter Belassung der jetzigen Verhältnisse, die Gemeinden etwas wirksamer zu unterstützen suche.

Herr *Feller* stellt folgende Anträge:

Staatliche Uebernahme der finanziellen Lasten der gesamten Armenpflege und demzufolge Hebung aller Schranken der freien Niederlassung für alle Kantonsbürger nach folgenden Grundsätzen:

1. die örtliche Armenpflege soll, unbeschadet der rein burgerlichen Armenpflege, wo sie gegenwärtig noch besteht, im ganzen Kanton zur Ausführung gelangen ;
2. die 3 Klassen von Armen, Notharmen, Dürftige und Kranke sollen fortbestehen und auseinander gehalten werden in dem Sinne, dass den Dürftigen kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung zusteht ;
3. der Staat erhebt von dem reinen Grundsteuer-Kapital, dem Kapitalvermögen und dem steuerpflichtigen Einkommen sämmlicher Gemeinden des alten und neuen Kantonstheils nach einheitlichem Steueransatz die zur Bestreitung der Mehrausgaben im Armenwesen nöthige Armensteuer ;
4. jede Gemeinde bezieht vom Staat die ihr zufallenden Hülfsmittel und übernimmt die Armenpflege für die in ihrem Bezirke wohnsitzberechtigten Armen, ohne Anspruch auf Entschädigung an den Staat für die Geschäftsführung ;
5. jede Gemeinde stellt jährlich ein Budget über die muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben im Armenwesen auf, welches der Genehmigung der Gemeindeversammlung und eines staatlichen Organs unterliegt und dessen Ausgabenüberschuss durch den Staat zu decken ist. Wird der im Budget vorgesehene Ausgabenüberschuss überschritten, so hat die betreffende Gemeinde den

Ausfall zu tragen. Ergibt die Rechnung einen Aktiv-Saldo, so soll derselbe zu Gunsten des nächstjährigen Budget vorgetragen werden;

6. zu möglichster Beschränkung der Armennoth haben sich die Gemeinden in der Anwendung von moralischen Mitteln und in Beaufsichtigung der verpflegten Kinder gegenseitig nach Kräften zu unterstützen;
7. alle Schranken der freien Niederlassung werden aufgehoben.

Mit diesen Vorschlägen glaubt Herr Feller den beiden Hauptübelständen im jetzigen Armenwesen abhelfen zu können. Es seien diess die so verschiedene Vertheilung der Armenlast auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden einerseits und andererseits die beständigen Wohnsitzstreitigkeiten, die traurige Abschiebung der Verarmten von Gemeinde zu Ge-

meinde. Gegen diese Uebelstände gebe es nur Einwirkstes Mittel: Die Verstaatlichung der gesammten Armenpflege.

Hier wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.

*Der Protokollführer.
E. Matthis, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Achtzehnte Sitzung.

Dienstag den 27. November 1883,
Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Abwesend sind *mit Entschuldigung*: die Herren Elsässer, Viatte und Willi; für einen Theil der Sitzung entschuldigt: Herr Sahli.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Armenwesen.

(Fortsetzung.)

Herr Dr. *Schwab* stellt folgende Anträge:

1. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen bleibt aufgehoben.
2. Die Pflicht zur Armenunterstützung liegt ob der Privatwohlthätigkeit, den Gemeinden und dem Staate.

3. Der Staat unterstützt die Organisation der freiwilligen Armenpflege und die Gründung von Bezirks- oder Kreisgenossenschaften zu diesem Zweck.
4. Die Pflege der Dürftigen ist Sache der freiwilligen Armenpflege. Sie wird in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt.
5. Sollte das Prinzip der Unterstützung der Notharmen durch die Wohnsitzgemeinde auch für den Jura Anwendung finden, so soll die Unterstützungsplicht der Wohnsitzgemeinde auf diejenigen beschränkt werden, welche sich während fünf Jahren in der Gemeinde aufgehalten haben, ohne der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last zu fallen.
6. Zum Unterhalt der Notharmen durch die Gemeinden sollen ausschliesslich verwendet werden: die Erträge der Armengüter, die im gegenwärtigen Armengesetz für diesen Zweck bestimmten Hülfsmittel und diejenigen Einkünfte, welche die in denjenigen Bezirken, welche dieses Institut noch nicht haben, einzuführenden Einregistrierungsgebühren abwerfen werden.
7. Wenn diese Mittel nicht hinreichen, soll von den Steuerpflichtigen der Gemeinde eine Steuer erhoben werden bis zur Höhe von 1 pro mille des Vermögens.
8. Ergiebt sich eine diese Einkünfte übersteigende Ausgabe für den Unterhalt der Notharmen in einer Gemeinde, so hat der Staat diesen Mehrbetrag zu leisten. Er wird zu dem Ende eine ausserordentliche Steuer auf die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser erheben.
7. Der Staat hat seine Sorge der Erziehung der verwahrlosten Kinder zuzuwenden. Er hat ferner zur Errichtung und zum Unterhalt von Waisen- und Versorgungshäusern und andern ähnlichen Anstalten Beiträge zu leisten, mögen dieselben durch die Privatwohlthätigkeit oder durch Bezirke oder Kreise gegründet werden.
8. Der Staat erstellt nach dem Bedürfnisse der einzelnen Landestheile Arbeitshäuser und verwaltet dieselben. Ein solches Arbeitshaus soll für den Jura vor dem Inkrafttreten einer einheitlichen Armengesetzgebung erstellt werden.

Zur Begründung dieser Anträge wirft Herr Schwab vorerst einen Blick in die Vergangenheit und erinnert an die vielfachen Bestrebungen allerorts zu Verbesserung unserer Armenverhältnisse. Auch im Jahr 1846 habe man dieser Frage grosse Aufmerksamkeit geschenkt und nach einer gründlichen, für den ganzen Kanton einheitlichen Lösung gestrebt. Leider sei aber das altbewährte System der freiwilligen Armenpflege, wie es im Jura bestanden und sich bis heute stets erweitert und vervollkommen habe, nicht allgemein angenommen worden. Dass dieses System das beste sei, beweisen eben diese seine Fortschritte im Jura und die glücklichen Erfolge gleichartiger Bestrebungen in verschiedenen Bezirken des alten Kantonsteils. In richtiger Würdigung der bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Leistungen dieser freiwilligen Armenpflege solle der Grundsatz der Unterstützung derselben durch den Staat in die neue Verfassung aufgenommen werden.

Die freiwillige Armenpflege müsse aber auch von den Gemeinden und dem Staate möglichst wirksam unterstützt werden. Um diess zu ermöglichen müssen wieder neue Einnahmequellen namentlich für die Gemeinden erschlossen werden. Aus diesem Grunde beantragt Herr Dr. Schwab noch folgenden Zusatz zu Artikel 3 seiner gedruckt vorliegenden Anträge:

Die Bezirks- oder Kreisgenossenschaften sind befugt von den Einwohnern der betreffenden Kreise eine Einregistrierungsgebühr zu erheben zur Unterstützung der von ihnen gegründeten Anstalten, unter Vorbehalt der Beistimmung der zu einer Genossenschaft vereinigten Gemeinden.

Bezüglich Schaffung der nötigen Einnahmen der Gemeinden für Armenzwecke stimmt Votant vollständig zu den bezüglichen Anträgen des Herrn Pfarrer Frank, welche also lauten:

Der Staat berechnet jeder Gemeinde als Einnahmen zu Armenzwecken:

- a. den Ertrag ihrer Armengüter;
- b. andere Einnahmen, welche der Staat für Armenzwecke bestimmt hat oder bestimmen wird;
- c. denjenigen Theil des Ertrages der Gemeindengüter, welcher nicht für andere öffentliche Verwaltungszweige verwendet wird;
- d. eine Gemeindsarmentelle von höchstens 1 % des Steuerkapitals der Gemeinde.

Diese Bestimmungen, glaubt Herr Schwab, dürften auf Annahme durch das Volk besonders auch im Jura hoffen lassen, da sie die Gemeinden nicht allzu stark belasten.

Hinsichtlich besonderer Anstalten betont Herr Schwab noch das Postulat eines jurassischen Arbeitshauses für die nächste Zukunft, weil der bestehenden besondern Unterstützungsverhältnisse im Jura wegen diesem Kantonsteile aus den andern Bezirken des Kantons viele Personen zugeschoben werden, ein Uebelstand, welcher in Zukunft statt geringer, eher grösser werden könnte.

Herr Pfarrer *Frank* beantragt:

1. Das Armenwesen ist im ganzen Kanton nach dem Grundsatz der Oertlichkeit zu ordnen und unter einheitliche Gesetzgebung zu stellen.
2. Die Armenpflege ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Der Staat übt die Aufsicht aus,

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la

übernimmt den auswärtigen Armenetat und gewährt stark belasteten Gemeinden Zuschüsse.

3. Diese Zuschüsse des Staates sollen die jährliche Summe von 1 Million Franken nicht übersteigen und werden den Gemeinden gegenüber in folgender Weise normirt:

Der Staat berechnet jeder Gemeinde als Einnahmen zu Armenzwecken:

- a. den Ertrag ihrer Armengüter;
- b. andere Einnahmen, welche der Staat für Armenzwecke bestimmt hat oder bestimmen wird;
- c. denjenigen Theil des Ertrages der Gemeindengüter, welcher nicht für andere öffentliche Verwaltungszweige verwendet wird;
- d. eine Gemeindsarmentelle von höchstens 1 % des Steuerkapitals der Gemeinde.

Da, wo die genannten Hülfsmittel für die Bedürfnisse der Armenpflege nicht ausreichen, wird das Fehlende nach einer durch das Gesetz festzusetzenden Norm vom Staate gedeckt.

4. Für die Geschäftsführung in Armensachen dürfen die Gemeinden dem Staate nichts in Rechnung bringen.
5. Der Staat leistet an Handwerksstipendien, Armen-, Kranken- und Irrenanstalten durch das Gesetz zu bestimmende Beiträge.

Er errichtet Zwangsarbeitsanstalten.

* * *

Die freie Niederlassung soll möglichst erleichtert werden. Die Revision des Niederlassungsgesetzes wird dringlich erklärt.

Die von verschiedenen Seiten gewünschte Verstaatlichung des Armenwesens, sagt Herr Frank, sei in finanzieller Hinsicht die höchste Gefährdung des Staates. Gegen dieselbe spreche aber auch noch ein bedeutendes ethisches Moment: Eine staatliche Armensteuer würde zwar, weil gesetzlich geboten, kalt und oft widerwillig bezahlt werden, allein die von Herzen kommende werkthätige Theilnahme am Wohl und Wehe des Nächsten würde umso mehr verschwinden. Deshalb solle man einen Mittelweg zwischen staatlicher Armenpflege und einseitiger Betonung der Freiwilligkeit zu finden suchen.

Die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen solle als ein Haupthinderniss der Erstellung eines einheitlichen Armenwesens fallen gelassen werden, sei sie ja doch bereits 1857 hauptsächlich nur aufgestellt worden, um einerseits in einzelnen Bezirken die Gemeinden zu entlasten, andererseits um die freiwillige Armenunterstützung möglichst wahren zu können. Jedenfalls ziehen die jetzigen Zustände eine Korruption der Gemeinden nach sich, mit welcher der Kanton auswärts wenig Ehre einlegen könne.

Nicht zu überschauen sei, dass vielfach für die Notharmen verhältnissmässig viel besser gesorgt werde, als für die Dürftigen, welchen leichter zu helfen wäre und in erster Linie geholfen werden sollte, um sie eben nicht notharm werden zu lassen. Die gesetzlich vorgesehenen Hülfsanstalten für Dürftige seien kaum einer Erwähnung werth: die Krankenkassen hätten ihre Haupteingehnmenquelle — Heiraths-einzugsgelder — verloren, und auch die Spendkassen leisteten nicht dasjenige, was man seiner Zeit offen-

bar von ihnen erwartet habe. — Zudem sei die Grenze zwischen «notharm» und «dürftig» sehr schwer zu ziehen, mache ja doch das Armengesetz von 1857 selbst einen Unterschied kaum möglich, wenn nicht der Notharmenat als einziger massgebend angesehen werde.

Jedenfalls solle die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen in Zukunft fallen gelassen werden.

Eventuell beantragt Herr Frank noch folgende Veränderung in Ziffer 2 seiner gestellten Anträge:

Die Armenpflege ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Der Staat *begünstigt aber bezirksweise Vereinigung solcher zu gemeinsamer Ausübung der gesamten Armenpflege oder einzelner Zweige derselben*, übt die *Aufsicht* aus, übernimmt den auswärtigen Armenetat und gewährt stark belasteten Gemeinden Zuschüsse.

Herr Jolissaint beantragt folgende Bestimmungen:

Für alle das Armenwesen betreffenden Gegenstände wird der Kanton in fünf Armenbezirke eingeteilt, welche mit den fünf Geschworenenbezirken zusammenfallen.

In diesen fünf Bezirken wird die Armenpflege nach folgenden Grundsätzen geordnet:

1. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.
2. Die gegenwärtige Eintheilung der Armen in Notharme und in Dürftige wird beibehalten.

I. Notharmenpflege.

3. Jedem der fünf Armenbezirke liegt die Unterstützung der in seinem Gebiet wohnsitzberechtigten bernischen Notharmen ob.
4. Es ist jedem Armenbezirk freigestellt, das gegenwärtig bei ihm geltende System der Armenpflege beizubehalten oder zu verändern; doch soll
 - a. die Notharmenpflege durch die Gemeinde oder den Armenbezirk stattfinden, wo der Unterstützte seinen Wohnsitz hat;
 - b. diese Armenpflege durch eine Central-Armenkommission des Bezirks unter Mitwirkung der Einwohnergemeinderäthe und unter der Aufsicht der Staatsbehörden ausgeübt werden;
 - c. in jedem Armenbezirk eine Central-Notharmenkasse errichtet werden.

Die Organisation der Central-Armenkommissionen und der Central-Notharmenkassen der Armenbezirke wird durch ein Dekret des Grossen Rethes festgesetzt.

5. Die Hülfsmittel der Notharmenpflege sind:
 - 1) die burgerlichen und die Ortsarmengüter, welche in den einen Armenbezirk ausmachen den Gemeinden und Amtsbezirken gegenwärtig zur Notharmenpflege bestimmt sind.

Diese Güter sollen centralisiert und durch die Central-Armenkommission des betreffenden Armenbezirks ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäss unter der Aufsicht des Regierungsrathes verwaltet werden. Sie dürfen nicht vermindert werden;

- 2) die Beiträge der Verwandten des unterstützten Notharmen und vorkommendenfalls die Rück erstattungen dieses letztern;

- 3) die Beiträge der Burgergüter bis zur Schaffung einer neuen einheitlichen Gemeinde;
- 4) die neu einzuführenden Steuern, deren Ertrag ganz oder theilweise zur Armenunterstützung verwendet werden kann, wie eine Einregistrierungsgebühr für Akte und Forderungstitel, und eine im Einverständnis mit der Eidgenossenschaft einzuführende Alkohol- und Tabaksteuer;
- 5) die Gemeindearmentellen, welche 1% des Steuerkapitals nicht übersteigen dürfen.
- 6) Reichen die unter Ziff. 1—5 genannten Hülfsmittel nicht aus, so wird der Staat an die Unterstützung der im Kanton wohnenden bernischen Notharmen einen jährlichen Beitrag von höchstens 700,000 Fr. verabfolgen.

Die Vertheilung dieses Beitrages unter die fünf Armenbezirke wird auf den Antrag der vereinigten Bezirksarmenkommissionen und unter Berücksichtigung der Lasten und Bedürfnisse jedes Armenbezirks durch den Regierungsrath vorgenommen.

6. Die Unterstützung der in einem andern schweizerischen Kanton oder im Auslande wohnhaften bernischen Notharmen ist Sache des Staates.
7. Die Leistungen des Staates an Spitäler, Armen-, Irren-, Taubstummen-, Rettungs-, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. werden, wie bis dahin, bei der Aufstellung des Voranschlages oder durch besondere Beschlüsse über diese Anstalten bestimmt.

II. Armenpflege der Dürftigen.

Die Unterstützung der Dürftigen ist Sache der freiwilligen Armenpflege und Wohlthätigkeit in den Gemeinden und Armenbezirken, in denen der Dürftige seinen Wohnsitz hat.

Die gegenwärtig bestehenden für die Unterstützung der Dürftigen bestimmten Spend- und Krankenkassen sollen beibehalten und von der Bezirksarmenkommission und den Gemeinderäthen unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden erweitert werden.

Diese Kassen werden in denjenigen Gemeinden, wo sie gegenwärtig noch nicht bestehen, obligatorisch erklärt.

III. Präventiv- und Zwangsmassnahmen.

Errichtug von Versicherungskassen für Krankheitsfälle, Todesfälle und Unfälle unter Mitwirkung des Staates, und von Zwangsarbeitsanstalten, je nach den Bedürfnissen des Kantons.

IV. Freiheit der Niederlassung. Armengenössigkeit.

Alle bernischen Bürger, welche im Augenblicke der Promulgation der Verfassung seit wenigstens drei auf einander folgenden Jahren in einem der fünf Armenbezirke wohnsitzberechtigt waren, sind in diesem Bezirke armengenössig und können wegen Verarmung nicht mehr aus demselben fortgewiesen werden. Sie können ihren Wohnsitz frei in irgend eine Gemeinde dieses Bezirkes verlegen. Bei Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Armenbezirk werden sie dasselbst armengenössig nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalte von zwei Jahren.

V. Abrechnung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile.

Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile fällt für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

Zunächst erinnert Herr Jolissaint daran, dass bereits im Jahre 1472 die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft sich mit dem Armenwesen beschäftigt habe. Seither seien in unserem Kantone viele Versuche, eine Regelung der dahерigen Verhältnisse zu erreichen, gemacht worden, freilich auch nach verschiedenen Prinzipien. Um die Armenfrage möglichst einfach einer Lösung entgegenzuführen, empfiehlt Votant drei Haupsätze zur Beherzigung:

Im Allgemeinen: Es ist leichter einer Krankheit vorzubeugen, als eine bereits bestehende zu heilen.

Den Dürftigen ruft Votant zu: Hilf Dir selbst, und dann wird Dir auch die private Wohlthätigkeit helfen.

Für die Notharmen solle allgemein der Satz gelten: Einer für Alle, Alle für Einen.

Gegen vollständige Centralisation des Armenwesens werden verschiedene Einwendungen erhoben, namentlich die, dass sie die freiwillige Thätigkeit ersticke und den Staat allzusehr belaste. Nähere Berechnungen in letzterer Hinsicht können aber noch nicht mit voller Sicherheit gemacht werden.

In erster Linie sei freie Niederlassung anzustreben, welche nicht nur im Allgemeinen wünschbar, sondern auch durch die Bundesverfassung geboten sei.

Votant schlägt für den ganzen Kanton 5 Armenbezirke vor, weil bei totaler Centralisation die staatliche Hülfe meist zu entfernt sei, um den Einzelnen wirksam beistehen zu können. Die staatlichen Organe seien auch nicht immer die richtigen; ebenso gebe die Kleinheit einzelner Gemeinden vielen Bedenken Raum. Auf einem Mittelwege liessen sich in grössern Vereinigungen weit eher sowohl die nothwendigen Organe der Armenpflege finden als auch die hinreichenden Hülfsmittel zu ihrer Durchführung.

Diesen Bezirken solle in der Wahl des Systems der Armenpflege Freiheit gewährt werden.

Hinsichtlich der Hülfsmittel steht Votant im Allgemeinen zu den Anträgen des Herrn Frank, empfiehlt die Einregistrirungsgebühr überall einzuführen und ihr Erträgniss zu Armenzwecken zu verwenden.

Herr Müller stellt folgende Anträge:

1. Die Niederlassung darf wegen Armuth nicht beschränkt werden. Die Armenunterstützungen sind von derjenigen Gemeinde zu leisten, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt.
2. Die Armenpflege bleibt einstweilen Sache der Gemeinden unter Aufsicht des Staates.
3. Der Staat ist befugt die ganze Armenpflege oder einzelne Theile derselben zu übernehmen.
4. So lange dies nicht geschehen ist, leistet der Staat an die Armenpflege Beiträge, welche indessen die Summe von Fr. 1,000,000 jährlich nicht übersteigen dürfen.
5. Für den ganzen Kanton ist das Armenwesen einheitlich zu ordnen.
6. Die Ausführung dieser Grundsätze bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Herr Müller möchte auch bezüglich des Armenwesens nur Prinzipien durch die Verfassung aufstellen lassen und einen Staatsbeitrag für dasselbe bestimmen, um vielen Bedenken im Volke zu begegnen. Vor Allem sei absolute Niederlassungsfreiheit geboten und des-

halb dürfe auch keine Wohnsitzdauer für die Armengenossigkeit statuiert werden. Jede derartige Bestimmung würde das alte Heimatsprinzip in etwas geänderter Form wieder auflieben lassen. Der Hauptübelstand sei bei uns wie in Deutschland die Abschiebung der Armen von hier nach dort, welche bei jeder fixirten Wohnsitzdauer eher zu- als abnehmen würde.

Hülfe bringe entweder die reine Verstaatlichung der gesammten Armenpflege oder aber das Verbot jeder Beschränkung der freien Niederlassung aus Grund der Armut. Einige Uebelstände dürften bei jedem dieser beiden Systeme stehen bleiben. Die Idee der Verstaatlichung sei bestechend, doch stösse der in Aussicht stehende Dualismus zwischen den Gemeinden, welche verwalten, und dem Staate, welcher bezahlen und die Aufsicht führen würde. Statt der Abschiebung von Gemeinde zu Gemeinde würde man alsdann die Abschiebung von den Gemeinden an den Staat haben. Da auch das fiskalische Gleichgewicht bedroht erscheine, solle man die Tragweite eines derartigen Schrittes jedenfalls erst noch näher untersuchen. Die Tendenz der allmälichen Verstaatlichung des Armenwesens sei zu verfolgen, allein eine vollständige prinzipielle Lösung der Frage dürfte für heute noch nicht möglich sein.

Herr Salvisberg stellt folgende Anträge:

Der Staat übernimmt das gesamte Armenwesen. Die allgemeinen Armenfonds werden säkularisiert, ausgenommen sind Stiftungen zu besondern Armenzwecken.

Beitragspflichtig sind:

- a. Gemeinden mit Ortsburgergut, wenn dessen Ertrag hinreicht, bis auf den vollen Betrag der Pflegkosten;
- b. Gemeinden ohne Ortsburgergut für $\frac{1}{10}$ der Pflegkosten.

Auch Herr Salvisberg verlangt vor Allem eine Aenderung im Niederlassungswesen. Der ewige Streit zwischen den einzelnen Gemeinden und Bezirken müsse endlich einmal verschwinden. Alle bestehenden Schranken der Freizügigkeit auf breitestem Grundlage müssen fallen. An einer Reihe von Beispielen aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen zeigt Herr Salvisberg dass Missliche und zugleich Beschämende der jetzigen Zustände. Votant ist für Verstaatlichung des Armenwesens mit theilweiser Herbeiziehung der Gemeinden zu Tragung der dahерigen Lasten. Für den Fall, dass die Liquidation der Burgergüter nicht stattfinden sollte, beantragt Herr Salvisberg im Artikel *Armenwesen* der (Noth)armenpflege folgendes Hülfsmittel zuzuweisen:

Der örtlichen Armenbehörde sind die Verpflegungskosten für verpflegte Burger von dessen Burgergemeinde, insofern ihr Nutzungsgüter zu Gebote stehen, zurückzuvergütten.

Hier wird abgebrochen.

Schluss 1 Uhr 25 Minuten.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

(28. November 1883.)

Protokolle
der
Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Neunzehnte Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1883,

Morgens 9 Uhr,

im äussern Standesrathhause in Bern.

Herr Dr. *Schwalb* begründet die Ordnungsmotion eine Kommission zu wählen mit dem besondern Mandate, die Fragen der Gemeindeorganisation, des Niederlassungs- und des Armenwesens zu berathen.

Diess wird beschlossen. Die Kommission soll aus 5 Mitgliedern bestehen, welche bis morgen durch die Redaktionskommission zu bezeichnen sind.

Tagesordnung:

Armenwesen.

(Fortsetzung.)

Herr *Herzog* stellt folgende Anträge:

1. Der Staat übernimmt, unter Mitwirkung der Gemeinden, die Gesamtarmenpflege des ganzen Kantons.
2. Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

* * *

Eventuell, für den Fall, dass die Staatsarmenpflege nicht angenommen wird:

1. die Revision des Niederlassungsgesetzes wird als dringend nothwendig erklärt. Dieselbe soll in der Weise stattfinden, dass die Erwerbs- und Bewegungsfähigkeit der Bevölkerung möglichst wenigen Beschränkungen unterworfen und den Gemeinden Schutz gewährt wird, in dem Sinne, dass der Wohnsitz, resp. die Armentenössigkeit erst nach längerer Zeit (circa 2 Jahren) erworben werden kann.

Seine Hauptanträge, bemerkt Herr Herzog, stehen im Allgemeinen auf dem Boden der bekannten sog. Thunereingabe. Er verlange möglichst freie Bewegung der Bevölkerung ohne alle Plackerei und daneben möglichst Sorge für die Gemeinden, die gegenwärtig so viel zu leiden haben unter der Abschiebung Unbemittelter und der daherigen Wohnsitzstreitigkeiten. Votant treibe nicht Kirchthurmpolitik, sondern Theil-

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und mit einem Zusatze des Herrn Frank genehmigt.

Herr Präsident *Brunner* ersucht alle Mitglieder der Kommission, welche bezüglich des Armenwesens Anträge gestellt haben oder heute noch zu stellen gedenken, sich Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Vorzimmer einzufinden zu einer Besprechung über die Art und Weise der Gruppierung der verschiedenen Anträge und Feststellung des Abstimmungsmodus.

Ein Antrag auf Druckenlassen des Abstimmungsschemas soll gleichfalls Nachmittags behandelt werden.

nahme am Wohle der verschiedenen Gemeinden lasse ihn so sprechen. Wenn die jetzigen Verhältnisse nicht geändert werden, so seien selbst besser situirte Gemeinden in Gefahr ruinirt zu werden.

Die Staatsarmenpflege werde denjenigen Landesteilen, welche bisher aus den bestehenden Verhältnissen Vortheile gezogen, keinen Eintrag thun, auf der andern Seite aber auch den Staat nicht allzusehr belasten. Zu diesem Ende müssten freilich die Gemeinden zur Mitwirkung herbeizogen werden.

Herr *Schlup* stellt folgende Anträge:

1. Die Unterstützung der Armen ist, so weit die freiwillige Wohlthätigkeit nicht ausreicht, Sache der Einwohnergemeinde als Wohnsitzgemeinde.
2. Die burgerlichen Armengüter gehen an die betreffenden Einwohnergemeinden über.

Den letztern werden die Armengüter als Eigenthum gewährleistet, und ihnen liegt die Verwaltung derselben ob.

Der Ertrag der Armengüter wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäss verwendet, alles unter der besondern Aufsicht des Staates.

3. Der Staat betheiligt sich an der Armenpflege in geeigneter Weise mit einem jährlichen Beitrag von im Maximum 700,000 Fr.

Dieser Beitrag soll vorzugsweise und wenigstens zu neun Zehnttheilen für die Pflege der bleibend Unterstützten verwendet werden.

4. Es ist Sache der Gesetzgebung:

- a. In Betreff der Kosten für die Armenpflege eine Ausgleichung unter den Gemeinden einzuführen, so weit diess nöthig erscheint, um den Unbemittelten das Recht der freien Niederlassung ungeschmälert zu erhalten.
- b. Einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeuffnung der Armengüter Vorschub zu leisten.
- c. Auf eine gute Erziehung der armen Kinder hinzuwirken.

Ursprünglich, sagt Herr *Schlup*, sei er für die Centralisation des Armenwesens und Einführung einer besondern kantonalen Armensteuer eingegangen gewesen. Jetzt aber machen sich bedeutende Bedenken geltend. So würde die einmal fixirte Armensteuer bald nicht mehr genügen, in Kurzem müsste man zu einer Extraarmamentelle schreiten, und auch diese dürfte sich sehr rasch vergrössern. Dazu solle man bedenken, dass die Erhöhung von Staatssteuern immer bedeutend schwieriger sei, als eine Mehrbelastung der Gemeinden.

Eine absolute Centralisation sei jedenfalls nicht anzurathen, so lange noch ein anderer Weg offen stehe. Besser sei die möglichste Vertheilung der Armenlast auf die Gemeinden anzustreben, immerhin unter Mithilfe des Staates, aber ohne Erhöhung der Staatssteuer. Daneben müsste in der Verfassung die Aeuffnung der Armengüter vorgesehen werden; der Ertrag derselben müsste nicht der Allgemeinheit, sondern den Gemeinden zukommen.

Herr *Rebmann* stellt folgende Anträge:

1. Das Armenwesen ist im ganzen Kanton nach dem Grundsatze der Oertlichkeit zu ordnen und unter einheitliche Gesetzgebung zu stellen.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la

2. Die gegenwärtige Klassifizirung der Armen in Notharme und Dürftige wird beibehalten.
3. Die Armenpflege ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Der Staat übt die Oberaufsicht aus, übernimmt die auswärtige Armenpflege und leistet den Gemeinden an die Notharmenpflege einen Beitrag bis auf Fr. 700,000.

Er leistet auch Beiträge an die Handwerkstipendien, Armen- und Krankenanstalten.

4. Die Verabreichung dieser Beiträge, sowie die Herbeiziehung neuer Hülfsmittel sind durch Gesetz zu ordnen.
5. Das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung ist im Sinne freierer Bewegung zu revidiren.

Eventuell:

Wenn der Staat an die Unterstützung der Dürftigen einen Beitrag zu leisten verpflichtet würde, soll derselbe Fr. 100,000 nicht übersteigen und der Beitrag an die Notharmenpflege auf Fr. 600,000 reduziert werden.

Herr *Rebmann* will im Allgemeinen das jetzige System der Armenpflege beibehalten. Der Unterschied zwischen Notharmen und Dürftigen sei auch fernerhin festzuhalten und der Staat solle nur an die Notharmenpflege einen erweiterten Beitrag von Fr. 700,000 leisten. Jedenfalls müsse der Staat die auswärtige Armenpflege übernehmen. Die Verfassung von 1846 habe im Armenwesen keine besondere Ordnung geschafft, erst durch das Armengesetz von 1857 sei diese eingeführt worden. Da der im Jahre 1846 aufgestellte Staatsbeitrag von Fr. 400,000 an die Gemeinden nicht genügt habe, seien bald wieder die Gemeinden belastet worden. Bei gänzlicher Centralisation würden umgekehrt die Gemeinden immer mehr den Staat zu belasten suchen.

Dass die Niederlassung ein so wunder Fleck in unsr. Zuständen bilde, sei nicht eine Folge des mangelhaften bezüglichen Gesetzes, sondern der Grund liege hauptsächlich in den Gemeinden. Immerhin solle das jetzige Niederlassungsgesetz im Sinne freierer Bewegung revidirt werden.

Herr Präsident *Brunner* beantragt:

1. Die Vormundschaftspflege steht bei denjenigen Korporationen, welchen die Armenpflege obliegt.
2. Die Ortsarmenpflege wird auf den ganzen Kanton ausgedehnt und von den Gemeinden (Einwohnergemeinden) ausgeübt.
3. Ausnahmsweise ist es jedoch denjenigen Korporationen, welche ein ausreichendes Armengut zur Unterstützung ihrer Angehörigen besitzen, gestattet, diese Unterstützung, so lange ihr Armengut ausreicht, in bisheriger Weise fortzusetzen. Weder der Staat, noch die Gemeinden dürfen aber dabei in Mitleidenschaft gezogen werden.

* * *

Bemerkung. Diese Anträge passen sowohl zum System der Uebernahme der finanziellen Lasten der Armenpflege einzig durch den Staat, als zum System der Theilung dieser Lasten zwischen den Gemeinden und dem Staaate.

Herr *Brunner* glaubt, die freie Niederlassung sei nur möglich bei absoluter Verstaatlichung des Armen-Constituante.

wesens. Natürlich würde sich zur Pflege des Letztern der Staat der Gemeindebehörden bedienen. und es würde einfache ein Rechnungsverhältniss zwischen Staat und Gemeinden entstehen. Für Erreichung dieses Zweckes seien wohl die Anträge des Herrn Frank am passendsten. Am meisten Schwierigkeiten biete der Finanzpunkt und eigentlich sei es nur dieser, um welchen die ganze Frage sich schliesslich drehe. In den Gemeinden sollte eine Armensteuer von $\frac{1}{3} \%$ erhoben werden, alles Andere aber Sache des Staates sein.

Mit der Armenpflege solle jedenfalls die Vormundschaft zugleich verbunden werden; könne diess nicht in der Verfassung geschehen, so sei doch durch die Gesetzgebung dafür zu sorgen.

Angezeigt sei auch die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, welche die besondern Güter von Korporationen, z. B. Zünften, sicher stelle, damit Jeder-mann klar wisse, was man eigentlich anstrebe.

Einheit der Vormundschaft und der Armenunterstützung nach dem Prinzip der Oertlichkeit seien im Allgemeinen wünschbar, überall aber, wo noch Korporationen mit Unterstützungsgütern für ihre Angehörigen bestehen, sollen diese Verhältnisse auch ferner noch aufrecht bleiben, zwar nicht für immer, aber doch für jetzt.

Herr Regierungsrath von Steiger stellt folgende Anträge:

1. Die Armenpflege der im Kanton Wohnenden geschieht unter Aufsicht und mit Unterstützung des Staates durch die Einwohnergemeinden in Verbindung mit freiwilliger Armenpflege.
2. Für einzelne Zwecke der Armenpflege, sowie für diese überhaupt, können Verbände mehrerer Gemeinden oder Bezirke gegründet werden.
3. Die Kosten der Armenpflege werden bestritten:
 - a. aus dem Ertrag der Armengüter;
 - b. aus andern durch das Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Einkünften (Aktivbürgersteuer; Einregistrierungsgebühr);
 - c. aus den Einkünften der freiwilligen Armenpflege;
 - d. aus den Beiträgen des Burgerguts für die Notharmen der betr. Korporation;
 - e. aus Gemeindetellen;
 - f. aus einem Staatsbeitrag für schwer belastete Gemeinden, dessen Vertheilung durch das Gesetz bestimmt wird.
4. Die Armenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie die Unterstützung der wegen Armut Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den bleibenden Notharmenat, liegt dem Staate ob.
5. Die vorerwähnten Leistungen des Staates dürfen die Summe von Fr. 700,000 jährlich nicht übersteigen.
6. Antrag VI des Herrn Bähler.
7. Die Niederlassung ist möglichst zu erleichtern.

Herr von Steiger glaubt an die Möglichkeit einer Vereinigung der verschiedenen zu Sprache gekommenen Systeme; wenigstens lasse die bisherige Diskussion diess vermuten. Eine theilweise Verstaatlichung würde zur Folge haben, dass die Gemeinden im Armenwesen weniger sorgfältig zu Werke gehen und möglichst überall den Staat in Anspruch nehmen würden, wie man auch die Grenze zwischen beiden ziehen würde. Besser sei vielleicht das Aufnehmen der fakultativen Vereinigung verschiedener Gemeinden und Bezirke zu Armenverbänden in die Verfassung. Daneben solle für neue Hülfsmittel gesorgt werden. Für die Beiträge der Gemeinden an das Armenwesen solle keine bestimmte Grenze gezogen werden.

Hinsichtlich der auswärtigen Armenpflege unterstützt Votant die Ansicht des Herrn Rebmann, der Staat solle diese ganz übernehmen. Viele Berner seien während ihrer besten Jahre ausserhalb des Kantons, namentlich in der Westschweiz. Sobald sie krank werden oder sonst in missliche Zustände gerathen, schicke man sie heim. Die Armendirektion sollte solche Leute draussen genügend unterstützen können, oder wenn diess nicht möglich zu machen sei, habe der Staat jedenfalls die Kosten des Rücktransports dieser Personen zu tragen und für ihren Unterhalt bis zur Eintragung auf den Notharmenat zu sorgen. Eventuell spricht sich Votant für die Anträge des Herrn Dr. Bähler aus.

Noch nirgends habe man mit der absoluten Oertlichkeit der Armenpflege gute Erfahrungen gemacht, wir Berner nur schlimme, und daher solle man dieses System nicht noch mehr auf die Spitze treiben.

Herr Affolter stellt keinen Antrag, möchte aber einige auf das Emmenthal gemachte Angriffe zurückweisen.

Er empfiehlt bessere Vollziehung des Niederlassungsgesetzes, welches ganz gut sei. Vorkommende Uebelstände seien weniger auf das Gesetz, als auf andere Gründe zurückzuführen. Namentlich zu betonen sei die vielfach höchst mangelhafte Führung der Wohnsitzregister. Manche Führer der dahерigen Bücher, welche selbst viele Schuld an den Missständen tragen, klagten besonders über Mängel dieses Gesetzes.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen.

Schluss der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.

*Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.*

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Zwanzigste Sitzung.

Niemand abwesend.

Donnerstag den 29. November 1883,

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Morgens 9 Uhr,
im äussern Standesrathhause in Bern.

Tagesordnung:

Abstimmung

über das Armen- und Niederlassungswesen.

Herr Präsident *Brunner* erläutert das höchst umfangreiche Abstimmungsschema.

I. Armenwesen.

- A. Allgemeine Grundsätze, die für jede Lösung in die Verfassung aufzunehmen sind.**
1. Der Arme hat keinen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung Einstimmigkeit.
 2. Zusammenwirken der *Privatwohlthätigkeit*, der *Gemeinden* und des *Staates*; streitig nur das *Wie*? "
 3. Soweit die Privatwohlthätigkeit nicht hinreicht, Geltung der *Ortsarmenpflege* im ganzen Kanton, verwaltet von den *Gemeinden* (*Einwohnergemeinden*), oder den *Gemeindeverbänden* oder von *Armenbezirken* und zwar unentgeltlich unter Aufsicht des Staates — im Gegensatz zu direkter staatlicher Verwaltung "
 4. *Ausnahme* von der Ortsarmenpflege blos zu Gunsten solcher *Korporationen*, die *besondere* Armengüter zur Unterstützung ihrer Angehörigen in ausreichendem Masse besitzen; für dieselben Fortdauer des bisherigen Systems, ohne Beischuss der Gemeinde und des Staates Grosse Mehrheit.
 5. *Vormundschaftspflege* bei denjenigen Gemeinden und Korporationen, welchen die Armenpflege obliegt Einstimmigkeit.
 6. *Besondere Leistungen des Staates*:

Es sind grundsätzlich angenommen und werden der Redaktionskommission zur Sichtung und redaktioneller Feststellung zugewiesen alle Anträge betreffend Handwerksstipendien; Armen-, Kranken- und Irrenanstalten; Sorge für Erziehung verwahrloster Kinder; Errichtung und Unterhalt von Waisen- und Versorgungsanstalten und andern ähnlichen Anstalten; Erstellung von Arbeitshäusern, namentlich im Jura vor Inkrafttreten einer einheitlichen Armengesetzgebung; Mitwirkung des Staates bei Errichtung von Versicherungskassen für Krankheitsfälle, Todesfälle und Unfälle; Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten.

B. Die *zwei* einander entgegenstehenden *Systeme* in Betreff der Armenunterstützung.

I. Staatliche Uebernahme der finanziellen Lasten der gesammten Armenpflege (soweit die Privatwohltätigkeit nicht ausreicht):

Eventuell für Verstaatlichung nach den Anträgen Feller	Minderheit.
» » » » » Herzog	Mehrheit.

II. Uebernahme der finanziellen Lasten durch die Gemeinden resp. Armenverbände mit staatlichen Beiträgen.

a. Armenpflege der bernischen Kantonseinwohner:

1. Eventuell dafür, dass, im Falle als Regel auf die <i>Gemeinde</i> (Einwohnergemeinde) abgestellt werde, die Vereinigung verschiedener Gemeinden zu einem <i>bezirksweisen Verband</i> gestattet sein solle	Einstimmigkeit.
Für die Gemeinde als Regel mit obigem Zusatz	Grosse Mehrheit.
Für 5 Armenbezirke nach den Geschwornenbezirken	Minderheit.
2. Eventuell dafür, dass die staatliche Hülfe nur den Notharmen zukommen solle	11 Stimmen.
» » dass sie für <i>alle Armen</i> bestimmt sein solle, unter Vorbehalt der Vertheilung	19 Stimmen.

3. Gemeindelasten für Armenpflege.

Falls dieselben in die Verfassung aufgenommen werden:

1. Der Ertrag der Armengüter	Einstimmigkeit.
2. Andere durch das Gesetz den Gemeinden zu Armenzwecken zugewiesene Einkünfte	"
3. Derjenige Theil des Ertrages der Gemeindegüter, welcher nicht für andere öffentliche Verwaltungszweige verwendet wird	20 Stimmen.
Dagegen	7 "
4. Die Einkünfte der freiwilligen Armenpflege	Einstimmigkeit.
5. Falls Einkünfte aus besondern Steuern aufgenommen werden, will man:	
α. eine Alkoholsteuer	13 Stimmen.
Dagegen	14 "
β. eine Tabaksteuer	13 "
Dagegen	17 "
γ. eine Einregistirungsgebühr	6 "
Dagegen	Mehrheit.

Die Aufnahme von Einkünften aus *besondern* Steuern ist also abgelehnt.

6. Armentellen.

Vermögenstelle der Steuerpflichtigen der Gemeinde:

α. falls ein Maximum festgesetzt wird:

a. für Feststellung des Maximums auf 1 %	10 Stimmen.
weniger	Mehrheit.
b. für Feststellung auf 3/4 %	12 Stimmen,
weniger	Mehrheit.
c. für Feststellung auf 1/2 %	Grosse Mehrheit.
β. für den Maximalansatz von 1/2 %	16 Stimmen.
für keinen Maximalansatz	13 Stimmen.

Für Festhalten an obigem Ergebniss (d. h. für Aufnahme des Resultates der sub 3 erfolgten Abstimmungen in die Verfassung). Grosse Mehrheit
gegenüber der Verweisung aller Bestimmungen sub 3 an das Gesetz . . . Minderheit.

4. Beitrag des Staates für die Armenpflege.**1. Verwendung des Staatsbeitrages.**

A. Eventuell, falls der Beitrag *bloss* für den Ersatz eines Defizits nach Erschöpfung aller Hülfsquellen der Gemeinde erfolgen sollte:

Keine Unterscheidung zwischen den Ausgaben der Gemeinde für die Notharmen und die Dürftigen Grosse Mehrheit.

B. Eventuell, falls ein Beitrag des Staates als ordentliche Einnahme der Gemeinden in Verbindung mit einem subsidiären Ersatz eines allfälligen Defizites beschlossen würde:

1. für den Antrag *Rebmann-Berger* in Betreff der ordentlichen Einnahme: Staatsbeitrag von 6/7 für die Notharmen und 1/7 für die Dürftigen Mehrheit.
2. für den Antrag *Schlup* Nr 4 a gegenüber dem Antrag *Berger* Nr. 7 in Betreff des Ersatzes eines allfälligen Defizites Mehrheit.

Für Annahme von B mit Festhalten der Beschlüsse 1. (*Rebmann-Berger*) und 2. (*Schlup*) 19 Stimmen.
Dem gegenüber für Annahme von A mit der beschlossenen näheren Präzisirung 9 "

Herr *Zyro* verlangt nochmalige Abstimmung über die Anträge *Schlup* und *Berger* (B 2.); diese erfolgt und ergibt für Antrag *Berger* 18 " "
 » » *Schlup* 11 "

Infolge dieser Veränderung der Eventualität sub *B* 2., muss die definitive Abstimmung zwischen *B* 1 und 2 einerseits und *A* mit der näheren Präzisirung andererseits gleichfalls neu vorgenommen werden, und nun ergeben sich für *A* 17 Stimmen.
 » *B* 13 »

A ist also angenommen, falls eine Vorschrift hierüber in die Verfassung aufzunehmen ist.

Für Festhalten an der Aufnahme des Grundsatzes *A*, wie er näher präzisiert ist, in die Verfassung Grosse Mehrheit
 gegenüber der Verweisung an das Gesetz Minderheit.

2. Höhe des Staatsbeitrages.

Eventuell für den Fall eines *Geldbeitrages*:

für den Betrag von 1 Million	10 Stimmen
» » » Fr. 700,000	20 »
» Festhalten dieser Maximalsumme	Grosse Mehrheit
» keine Festsetzung eines Maximums	Minderheit

Für Festhalten an dem Beschluss des Maximums von Fr. 700,000 in *Geld* gegenüber einer *ausserordentlichen Steuer auf Alkohol* nach Antrag Schwab Grosse Mehrheit.

5. Unterstüzungwohnsitz:

- a. Eventuell, falls eine bestimmte Dauer desselben in der Verfassung nicht aufgenommen wird: für die Vorschrift, dass die Armenunterstützung von derjenigen Gemeinde zu leisten sei, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit eintrete 6 Stimmen
 für Nichtaufnahme einer solchen Vorschrift Mehrheit.

- b. Eventuell, falls eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes für die Armengenössigkeit in die Verfassung aufgenommen werden sollte:
 für einen Wohnsitz während 5 Jahren 13 Stimmen
 » » » 2 » 15 »

Gegenüber diesem Unterstüzungwohnsitz von 2 Jahren:

Für den Antrag Bähler No. 6 (Erwerbung eines Bürgerrechtes zur Armen- genössigkeit in einer Gemeinde durch längere Einwohnung) Grosse Mehrheit
 Für Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung 16 Stimmen
 Dagegen für Nichtaufnahme (5 a) 13 »

b. Auswärtige Armenpflege.

Eventuell für den Zusatz, dass der Staat für den Rücktransport und den Unterhalt der betreffenden Personen bis zu deren Aufnahme auf den bleibenden Notharmen- etat zu sorgen habe Grosse Mehrheit

Für Aufnahme des Grundsatzes der Uebernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Staat mit obigem Zusatz Grosse Mehrheit

- c. Für die Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Befugniss der ganzen oder theilweisen Verstaatlichung der Armenunterstützung im Wege der Gesetzgebung Minderheit.

Definitive Abstimmung zwischen den Resultaten der Abstimmung sub I und sub II:

- Für die Resultate der Abstimmung sub I (*Verstaatlichung*) 4 Stimmen
 Für die Resultate der Abstimmung sub II (*Gemeindeunterstützung mit staatlichen Zuschüssen*) 22 »

Letzteres ist somit definitiv zum Beschluss erhoben.

Herr Müller gibt die Erklärung zu Protokoll, dass er sich in der Schlussabstimmung der Stimmabgabe enthalten habe, weil er weder für das eine, noch für das andere Ergebniss der vorangegangenen Abstimmungen stimmen könne.

Selbstständige Anträge:

a. Für den Antrag *Schlup*:

Es ist Sache der Gesetzgebung, einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeuffnung der Armengüter Vorschub zu leisten Mehrheit.

b. Für den Antrag *Salvisberg*:

Die Burgergemeinden, beziehungsweise die Gemeinden, sind unter allen Umständen verpflichtet, die Verpflegungskosten für verpflegte Burger nebst $\frac{1}{10}$ der allgemeinen Verwaltungskosten aus dem Ertrage der bisherigen burgerlichen Nutzungsgüter zu erheben 16 Stimmen.

Dagegen 7 »

c. Für den Antrag *Schwab*:

Für die Unterstützung der Armenpflege in den Bezirksverbänden kann eine Einregistrirungsgebühr erhoben werden 18 Stimmen.
Dagegen 9 »

d. Für den Antrag *Jolissaint*:

Die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile fällt für die Vergangenheit und Zukunft dahin Grosse Mehrheit.

III. Niederlassungswesen.

Möglichste Erleichterung der freien Niederlassung Einstimmig angenommen.

Fernere Tagesordnung:**VII. 4. Die Reorganisation der staatlichen Kreditanstalten (Kantonalbank, Hypothekarkasse) und die Ueberwachung des Bankwesens überhaupt.**

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Eingaben.

Herr Nationalrath *Schlup*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu reorganisiren.

Die Kreditanstalten sollen einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

Gegen den Wucher sind schützende gesetzliche Bestimmungen aufzustellen.

Votant wirft zunächst einen Blick auf unsere ökonomisch schlimmen Zustände. Ueberall werde über Geldnoth und Kreditlosigkeit geklagt. In neuerer Zeit seien zwar viele Banken entstanden, von welchen man hätte erwarten sollen, dass sie nach dem Prinzip der Konkurrenz das Geld billig machen würden. Meist sei aber gerade das Gegentheil davon eingetreten. Daneben erhalte man auch in den staatlichen Instituten stets theureres Geld. Dadurch werde besonders der Mittelstand, namentlich der Landwirth, den Wucherern in die Hände getrieben. Der Staat müsse unbedingt dafür sorgen, dass wieder Geld zu einem anständigen Zinse zu erhalten sei. Da er aber nicht wohl direkt mit den Einzelnen in Geldverkehr treten könne, müsse eine andere Lösung der Frage gesucht werden. Votant empfiehlt in dieser Hinsicht die Vorschläge der Abgeordneten-Versammlung der bernischen ökonomischen Gesellschaft, welche Gründung einer staatlichen *Kreditkasse* verlangen mit Garantie der Gemeinde, ähnlich wie gegenwärtig bei der Hypothekarkasse. Der Staat resp. die Kreditkasse solle den Gemeinden die Darlehen zum gleichen Zinsfusse überlassen, wie er sie selber verzinsen müsse; die Gemeinden ihrerseits könnten dann persönliche Kreide gewähren oder Faustpfand verlangen.

Die schon im Grossen Rathe geplante Reorganisation der bestehenden Kantonalbank und Hypothekarkasse solle durch Aufnahme einer dahinzielenden Bestimmung in die Verfassung in möglichste Nähe gerückt werden.

Die staatliche Aufsicht über die Kreditanstalten werde im Volke vielfach verlangt, namentlich in Folge verschiedener bitterer Erfahrungen auf diesem Gebiete. Zur Beruhigung des Volkes solle eine schützende Bestimmung aufgestellt, alles Nähere aber der Gesetzgebung überlassen werden. Ebenso sei eine kurze Bestimmung wider den Wucher empfehlenswerth.

Herr *Willi* beantragt:

Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank als vermittelnde Kreditinstitute sind ihren Prinzipien entsprechend zu erhalten und den volkswirtschaftlichen Interessen möglichst nutzbar zu machen.

Die Errichtung von Handwerker- und Arbeitervorschusskassen ist anzustreben. Die Ausführung derselben bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Daneben betont Herr Willi die Dringlichkeit einer Bestimmung gegen den Wucher.

Herr *Scherz* schlägt folgenden Artikel vor:

Um der Landwirtschaft und dem kleinen Gewerbe das nothwendige Betriebskapital zu verschaffen, wird eine Kreditkasse errichtet.

Auch Herr Scherz hält eine Reorganisation der Kantonalbank für geboten, glaubt aber, man solle diese auf dem Gesetzgebungswege vornehmen. Nöthig sei eine neue Kreditanstalt zu Gunsten kleinerer Landwirthe und des Gewerbestandes, um dem Wechselunwesen möglichst zu steuern.

Herr *Schär* wünscht Annahme nachstehender Bestimmung:

Das Bürgschaftswesen ist gesetzlich zu regeln in der Weise, dass jede Eingehung von Bürgschaft einwohnergemeindeweise kontrollirt werde.

Die Ueberhandnahme der wechselseitigen Verbürgung, sagt Herr Schär, trage eine Hauptschuld an den misslichen wirthschaftlichen Zuständen in vielen Bezirken des Kantons. Komme es ja doch vielfach vor, dass ganz falsche Habhaftigkeitsbescheinigungen sogar von Gemeindebehörden ausgestellt werden. Bis jetzt habe sich das Bürgschaftswesen jeder Kontrolle entzogen, und dieser Uebelstand müsse möglichst gehoben werden zum Wohle von Privaten und Gemeinden.

Herr Regierungsrath *Eggli* möchte von einer Be-

stimmung gegen den Wucher Umgang nehmen, da ein besonderes Wuchergesetz bereits vor der neuen Verfassung das Licht der Welt erblicken dürfte. Er zeigt in Kürze die Gesichtspunkte, welche in dieser Hinsicht den Gesetzgeber leiten dürften, namentlich bezüglich Polizeivorschriften präventiver Natur. Das Postulat der Staatsaufsicht über die Kreditinstitute hält Votant für kaum annehmbar und illusorisch. Viel besser sei durch das eidgenössische Obligationenrecht mit seiner grössern Verantwortlichkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden derartiger Anstalten gesorgt worden. Auch den Antrag des Herrn

Schär betreffend Kontrolle der Bürgschaften hält Herr Eggli für praktisch undurchführbar.

Hier wird abgebrochen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

Der Protokollführer:
E. Matthis, Fürsp.

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Einundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 30. November 1883,

Morgens 9 Uhr,

im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen mit Entschuldigung die Herren Dr. Bähler und Elsässer.

Zunächst wird beschlossen, heute und wenn nöthig auch morgen 2 Sitzungen abzuhalten, um wo möglich die erste Berathung in dieser Woche schliessen zu können.



Tagesordnung:

Kreditwesen.

(Fortsetzung.)

Die Herren *Schlup* und *Willi* modifizieren ihre Anträge betreffend Kreditanstalten zu Gunsten der Landwirtschaft und schliessen sich dem Antrage des Herrn *Scherz* an. Ebenso vereinigt Herr *Willi* seinen Antrag gegen den Wucher mit dem bezüglichen Antrage des Herrn *Schlup*.

Herr Regierungsrath *Gobat* stellt folgende Anträge

1. Die Hypothekarkasse hat in jedem grösseren Bezirke eine Filiale.
2. Sie verwaltet sämmtliche Kapitalien der Gemeinden, die Armengüter und die Gelder der Mündel und Bevogten.
3. Sie ist verpflichtet, den landwirtschaftlichen Grundbesitz bis zu einem durch das Gesetz zu bestimmenden Betrage zu beleihen.
4. Die Hypothekarkasse ist allein berechtigt den landwirtschaftlichen Grundbesitz im Kanton Bern zu beleihen.

Ueberall, so führt Herr *Gobat* aus, höre man den Nothschrei, die Landwirtschaft gehe ihrem Verfall entgegen. Diese allgemeine Angst sei vielleicht etwas übertrieben, aber doch nicht ganz ohne Grund. Die Landwirtschaft mache keinen bedeutenden Fortschritt mehr, ja es werde behauptet, dass sogar in recht fruchtbaren Gegenden des Kantons der Ertrag des Bodens geringer sei als früher. Dies sei aber auch erklärlich, da der Bauernstand immer mehr verlassen werde; die jungen Leute suchen lieber in einem Bureau, als Notar, als Kaufmann etc. ein besseres Auskommen, was freilich oft sich als trügerisch herausstelle. Daneben habe die Auswanderung einzig im Jahre 1882 uns 3—4000 Arbeitskräfte entzogen, abgesehen von dem Kapital, welches diese Auswanderer mit sich geführt. Die Folge der landwirtschaftlichen Krise sei eine ungeheure Entwertung des Bodens; die Grundstücke gelten fast nichts mehr, Grund und Boden ganzer Gemeinden seien weit unter der halben Katasterschatzung käuflich. — Hoffentlich sei zwar diese Krise nur vorübergehend, immerhin werde sie aber deutliche Spuren zurücklassen und jedenfalls müsse die Landwirtschaft für die Zukunft vorsorgen. Der Bauernstand müsse wieder gehoben werden, in Bezug auf materielle Vorzüge müsse er sich andern Ständen mehr nähern, und es müssen ihm wo möglich diejenigen Produktionskräfte wieder zugeführt werden, welche ihm nie hätten entzogen werden sollen. Es genüge nicht, durch Fachschulen für verbesserte Wirtschaftsmethoden zu sorgen, die Hauptsache sei Hebung des Hypothekarkredites. Dieser liege bei uns im Argen. Nicht nur sei das Grundeigenthum vielfach

mit gesetzlichen Hypotheken belastet, sondern das Geld, welches dem Landwirthe zugänglich sei, sei meist theurer, als dasjenige, welches der Kaufmann beinahe ohne weitere Garantie erhalte. Dessenhalb müsse man dem Landwirth billiges Geld verschaffen und der Ueberschuldung zuvorzukommen suchen. Unsere Hypothekarkasse verfüge über ungefähr 60 Millionen, durch Herbeiziehung der Gemeindegüter könnte diese Summe um ca. 80 Millionen erhöht werden, abgesehen von den Mündelgeldern und den gesteigerten Depositen. Ganz bedeutende Gemeindegüter seien gegenwärtig ohne genügende Garantie angelegt, wie die Katastrophen in Interlaken, Erlach und anderwärts leider gezeigt; Hunderttausende seien den Gemeinden verloren gegangen; daneben werden die Zinsen nicht regelmässig bezahlt, die Verwaltung sei theuer und die damit betrauten Beamten seien vielfach unfähig. Andererseits seien die Gemeinden auch verantwortlich für die Mündelgelder. Bei Uebertragung aller ihrer Kapitalien an die dafür haftbare Hypothekarkasse würden die Gemeinden bei einem sichern Zinse von $3\frac{1}{2}$ —4 % ihre Rechnung finden ohne Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit; auch könnten sie mitwirken an der Verwaltung der Kassafilialen in den verschiedenen Bezirken und ihr Geld würde immerhin in den Gemeinden verbleiben.

Die Hypothekarkasse müsse verpflichtet werden, ihre Gelder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, und der Staat müsse für möglichst billiges Geld sorgen; diess sei erreichbar durch Einführung des vorgeschlagenen Monopols, welches eine Herabsetzung des Zinsfusses ermögliche. Würde nur die Hypothekarkasse den Grundbesitz beleihen können, so würden die vielen jetzt nothwendigen kostspieligen Förmlichkeiten der Anleihen auf Grundpfand — notarialische Verschreibung, Eintragung in's Grundbuch etc. — überflüssig werden. Auf dem Wege der Gesetzgebung sollte ferner eine Anstalt errichtet werden, welche die von zahlungsunfähigen Schuldern verlassenen Grundstücke übernehmen und so den vielen Gantsteigerungen ein Ende bereiten würde. Mit diesem System würde auch der Ueberschuldung Halt geboten werden, indem der Kredit ein bestimmtes Mass nie überschreiten dürfte.

Die soziale Revolution sei bereits da; sie bestehne in der Vereinigung aller gleichartigen Kräfte zu gemeinsamen Zwecken. Wie die Industrie durch den Betrieb im Grossen gehoben worden sei, könne die Landwirtschaft nur gedeihen bei einem gut organisierten, Jedem zugänglichen Kreditsystem. Das Volk verlange die Revision zur Verbesserung der socialen Verhältnisse; es wolle nicht leere Phrasen, sondern thatsächliche Hilfe; diese werde ermöglicht durch Annahme der gemachten Vorschläge.

Diese Anträge werden von verschiedenen Seiten als zu weit gehend und jedenfalls jetzt noch nicht spruchreif bekämpft. (Herren *Herzog*, *Willi*, *Brunner* und *Scherz*.) Namentlich werden die Gemeinden bezüglich ihrer Kapitalverwaltung gegen die gemachten Vorwürfe in Schutz genommen (Herren *Herzog* und *Willi*), unter besonderem Hinweis auf die Thatsache, dass gerade sie viel eher als die staatlichen Institute dem kleinen Landwirthe und Gewerbsmann billiges Geld

verschaffen, was bei Annahme der Anträge des Herrn *Gobat* nicht mehr möglich wäre (Herr *Willi*). Auch wird betont, eine erweiterte Hypothekarkasse mit den nothwendigen Filialen in den Bezirken würde allzu theuer zu stehen kommen (Herren *Willi* und *Scherz*), ohne besondere Garantie für eine gute und treue Verwaltung (Herr *Scherz*). Ebenso wird vor zu weit gehender Zentralisation gewarnt, welche durch Unterdrückung des Individualismus die Theilnahme am öffentlichen Leben gefährde (Herr *Willi*). Namentlich warnt man auch davor, an den im Ganzen gut eingerichteten bestehenden staatlichen Bankinstituten zu rütteln, lieber solle man allfällige nothwendige Verbesserungen auf dem Wege der Gesetzgebung anstreben, wovon übrigens schon ernsthaft die Rede sei (Herren *Scherz* und *Zyro*). Auch wird bemerkt, das Projekt des Herrn *Gobat* könnte missverstanden und für die Verwerfung der ganzen Verfassung ausgenutzt werden (Herr *Brunner*).

Herr Regierungsrath *von Steiger* beantragt folgenden Zusatz zum Antrage des Herrn *Scherz*:

Der Staat unterstützt insbesondere die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften durch Darlehen aus seinen Kreditanstalten zu billigem Zins.

Ueber den unterpfändlichen Kredit hinaus, sagt Herr *von Steiger*, fehle besonders dem kleinen Landwirthe oft das nötige Betriebskapital, welches er am ehesten von einer Kreditanstalt auf Gegenseitigkeit erhalten könnte. Eine staatliche Zentralanstalt sei weniger im Falle hier zu helfen, da sie den einzelnen Bürger und den Personalkredit, welchen er verdiente, nicht kennen könnte. Auch die Gemeinden seien nicht wohl im Stande, hilfreiche Hand zu bieten. Dagegen solle der Staat das Genossenschaftswesen auf diesem Gebiete möglichst unterstützen.

Herr Nationalrath *Schlup* stellt und begründet kurz noch folgenden selbstständigen Antrag:

«Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen.»

Unter Hinweisung auf die verheerenden Folgen des allzu ausgedehnten Bürgschaftswesens stellt Herr Pfarrer *Frank* endlich noch den Antrag:

Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, das Bürgschaftswesen einer Kontrolle zu unterstellen und möglichst zu beschränken.

Abstimmung.

1. Für Reorganisation der Hypothekarkasse und der Kantonalbank im Sinne der Herren *Schlup* und *Willi* Einstimmigkeit.
2. Für die Anträge des Herrn *Gobat* 1 Stimme
3. Die Anträge der Herren *Scherz* und *Steiger* werden angenommen.
4. Für Aufnahme der staatlichen Aufsicht über die Kreditanstalten in die Verfassung nach Antrag des Herrn *Schlup* 14 Stimmen.
Dagegen 7 »

(30. November 1883.)

- | | | |
|--|------------------|---|
| 5. Für Aufnahme einer Verfassungsbestimmung gegen den Wucher | Mehrheit. | Ordnung des Hypothekarwesens Mehrheit. |
| 6. Für eine Bestimmung betreffend Bürgschaftswesen im Sinne der Herren Schär und Frank | Grosse Mehrheit. | Schluss der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten. |
| 7. Für den selbstständigen Antrag des Herrn Schlup betreffend | | <i>Der Protokollführer :
E. Matthys, Fürsp.</i> |

Protokolle

der

Vorberathungskommission des Verfassungsrathes.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 30. November 1883,

Nachmittags 3 Uhr,

im äussern Standesrathhouse in Bern.

Unter dem Vorsitz des Herrn Nationalrath *Brunner*.

Es fehlen mit Entschuldigung die Herren Dr. Bähler, Elsässer und Dr. Schwab.

Tagesordnung:

VII. 5. Förderung des Verkehrswesens, der Landwirtschaft und der Gewerbe.

Herr *Feller*, als erster Votant, stellt folgende Anträge:

1. Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältniss die Erstellung neuer Verkehrswege und Bahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen der ersten 3 Klassen.

Zuerst sollen diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, die noch keine Eisenbahnen mit Staatsbeteiligung erhalten haben, deren indu-

strielle und volkswirtschaftlichen Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen mit Verkehrsadern (Bahnen oder Strassen) verlangen.

2. Der Staat fördert und unterstützt die Entwicklung des auf Selbsthülfe beruhenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens, sowie die Einführung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen und gewerblicher Fachschulen.
3. Die Gesetzgebung über die Fischerei ist im Interesse höherer Erträge beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

Von Herrn *Willi* sind nachstehende Anträge eingereicht und gedruckt zur Vertheilung gelangt:

1. Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu ordnenden Verhältniss die Erbauung neuer Eisenbahnen. Diejenigen Gebietstheile des Kantons, welche in Hinsicht auf Bevölkerung und Verkehr mit den andern auf gleicher Linie stehen, welche mit Staatshülfe zu Eisenbahnen gelangt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung.
2. Die Erstellung neuer und die Verbesserung bestehender Verkehrswege und deren Unterhaltung bis und mit den Strassen III. Klasse ist Sache des Staates. Diejenigen Gegenden, welche keine Eisenbahnen besitzen, sind billig zu berücksichtigen.
3. Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulirung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung. Hiebei gilt als Grundsatz, dass die bei solchen Unternehmen interessirten Grundbesitzer nicht höher als bis zur Erschöpfung des gewonnenen Mehrwerthes, oder Vortheiles, belastet werden.
4. Die Fischerei-Gesetzgebung ist zu revidiren und möglichst ausgiebige Erträge der einheimischen Gewässer anzustreben.

Herr Präsident *Brunner* bemerkt, dass Antrag 1 des Herrn *Feller* zusammenfalle mit den Anträgen des Herrn *Willi* 1 und 2, und ebenso der 3. Antrag des Herrn *Feller* mit Antrag 4 des Herrn *Willi*. Diese nur redaktionell von einander abweichenden Anträge

sollten sich daher nicht entgegengesetzt werden, schon im Interesse einer kürzern Verhandlung.

Die Herren Antragsteller erklären sich mit dieser Anschauung einverstanden.

In ähnlicher Weise erklären die Herren *Feller* und *Willi*, dass sie in ihren Anträgen 1, respektiv 2, nur Strassen dritter Klasse verstanden wissen wollen.

In Begründung seiner Anträge tritt nun der erste Votant, Herr *Feller*, zunächst für das von ihm vertretene Oberland ein, welches bis jetzt im Strassen- und Eisenbahnbau weniger berücksichtigt worden sei, als andere Landestheile. Die künftige Verfassung solle der angestrebten Brünigbahn eine staatliche Unterstützung sichern für den Fall, dass das benötigte Aktienkapital von Seite der Gemeinden und von Privaten zusammengebracht werden könne. Andernfalls seien jedenfalls Verfassungsbestimmungen aufzustellen, welche die vollständige Fahrbarkeit der Grimsel- und Sustenstrasse in möglichst sichere und nahe Aussicht stellen. Auch für das Simmenthal, namentlich in seinem untern Theile, seien Strassenkorrekturen vorzusehen, sowohl im Interesse des engern Thalverkehrs, als auch wegen der Ausfuhr, namentlich von Vieh und des Fremdenverkehrs wegen.

Im Weitern müsse der Staat für möglichste Hebung des Genossenschaftswesens auf allen Gebieten sorgen und alle Institute zu Förderung von Handwerk- und Kunstgewerbe nach Kräften unterstützen.

Mit etwelcher Fürsorge und Aufsicht hinsichtlich der Fischzucht und Fischerei könnte der Staat endlich Tausende von Franken dem Lande erhalten. Hier fehle es theils an einer genügenden Gesetzgebung und anderseits werden die bereits bestehenden Vorschriften zu lax gehandhabt. Die Hauptübelstände in dieser Hinsicht seien: Nichtbeachtung der Schonzeit während des Laichens der Fische, die Garnfischerei, die Aareschleusen in Thun, die zu milde Bestrafung der Raubfischer und eine im Allgemeinen zu mangelhafte Fischereipolizei. Jedenfalls müsse, wenn nicht bei der Verfassungsrevision, so doch auf dem Wege der Gesetzgebung für eine richtigere Fischzucht und Fischereipolizei gesorgt werden.

Herr v. *Werdt* verlangt, dass in Antrag 2 des Herrn *Feller* im Besondern noch land- und forstwirtschaftliche Kurse für Obstbaumzucht, Viehzucht, Drainage etc. genannt werden sollen, wenigstens in dem Sinne, dass der Staat einen Theil an die Kosten solcher Kurse beizutragen habe, z. B. durch ganze oder theilweise Bezahlung der nöthigen Lehrkräfte.

Herr *Willi* begründet noch eingehend seinen dritten Antrag betreffend Verbauung und Regulirung der Wildwasser und die Unterstützung von Entsumpfungswerken. Der Kanton Bern habe zwar in dieser Hinsicht schon Vieles geleistet, allein es könne noch mehr gethan werden und besonders seien die Lasten des Staates und der beteiligten Gemeinden und Privaten nach richtiger Berechnung zu vertheilen.

Unter Hinweis auf den urkundlich festgestellten früheren Fischreichthum namentlich auch der Gewässer

des Oberlandes empfiehlt Votant die gestellten Anträge für Hebung der Fischzucht.

Herr Regierungsrath v. *Steiger* möchte im Allgemeinen nicht zu viele Details in die Verfassung aufnehmen und namentlich auch in Sachen des kunstgewerblichen Unterrichtes in keiner Weise präjudizieren. Votant glaubt, es würde genügen, ungefähr Folgendes zu bestimmen:

Der Staat unterstützt kunstgewerbliche Schulen, Sammlungen u. s. w.

Herr *Herzog* ist mit dem Antrage des Herrn *Feller* bezüglich Förderung der Verkehrsmittel einverstanden, glaubt aber aus der Art und Weise der Begründung desselben entnehmen zu müssen, es habe sich dabei nur speziell um das engere Oberland und das Simmenthal gehandelt.

Herr *Feller* verneint dies: er habe einfach mit den ihm persönlich besser bekannten Landestheilen exemplifizirt, seine bezüglichen Anträge sollen aber für den ganzen Kanton gelten.

Herr Regierungsrath *Gobat* stellt und begründet folgenden Antrag:

«Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Subvention oder befördert sie durch Errichtung von Fischzuchstanstalten.»

Herr *Frey* wendet sich noch gegen das Postulat von forstwirtschaftlichen Kursen. Verstehe man darunter Bannwartenschulen, so bedürfe es keiner bezüglichen Verfassungsbestimmung, da der Staat schon jetzt das Nöthige leiste, von eigentlich forstwissenschaftlichen Kursen müsse man aber abstrahiren.

Abstimmung.

Für Aufnahme einer Bestimmung nach Antrag 1 des Herrn *Feller* Grosse Mehrheit.

Für Aufnahme des ersten Theiles des Antrages 2 des Herrn *Feller* und zwar eventuell mit dem Amendment des Herrn von *Werdt* . . . 13 Stimmen.

Dagegen 8 Stimmen.

Für diesen also amendirten Antrag definitiv 20 Stimmen.

Dagegen Minderheit.

Für den zweiten Theil des Antrages 2 des Herrn *Feller* in der Fassung des Herrn von *Steiger* Grosse Mehrheit.

Andere Redaktion wird vorbehalten.

Für Aufnahme des Antrages *Feller* 3 Mehrheit.

Für Aufnahme des Zusatzes des Herrn *Gobat* Mehrheit.

Für Aufnahme des Antrages 3 des Herrn *Willi* Grosse Mehrheit.

Fernere Tagesordnung:**VIII. Die Revision der Verfassung.**

Herr Regierungsrath *Gobat* referirt über die Eingabe.

Herr *Morgenthaler*, als erster Votant, beantragt Aufnahme des Artikels 65 der Zürcher Verfassung, welcher mutandis mutatis also lautet:

« Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. »

Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesamtverfassung beschlossen wird, findet eine Neuwahl des Grossen Rethes statt, welcher die Revision an Hand zu nehmen hat.

Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Grossen Rathe, und es soll die zweite Berathung nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden. »

Ohne weitere Diskussion wird dieser Antrag von der Versammlung angenommen.

Es wird beschlossen, dass diejenigen Kommissionsmitglieder, welche mehr als 20 Sitzungen besucht haben, Anspruch auf eine zweimalige doppelte Reiseentschädigung haben sollen.

Die heute nicht verlesenen Protokolle sollen durch das Präsidium genehmigt werden.

Von verschiedener Seite gewünscht wird folgender Antrag zum Beschluss erhoben:

Die Redaktionskommission wird eingeladen, auf die zweite Berathung einen Bericht über die Tragweite der gefassten Beschlüsse für die Staatsfinanzen vorzulegen.

Endlich wird noch beschlossen, die Ergebnisse der Berathungen und Abstimmungen seien zusammenzustellen und durch den Druck bekannt zu machen.

Indem Herr Präsident *Brunner* den Mitgliedern ihren Fleiss und ihre Ausdauer verdankt, schliesst er die heutige Sitzung und damit die erste Berathung um fünf Uhr.

Herr Präsident *Brunner* theilt mit, dass die engere Kommission für Vereinheitlichung des Gemeinde- und Armenwesens bestellt worden sei aus den Herren *Brunner* als Präsident, *Bähler*, *Berger*, *Feller* und *Schwab*.

Herr Präsident *Brunner* fragt an, ob man auf einzelne Punkte dieser ersten Berathung zurückkommen wolle. Die Versammlung lehnt diess ab.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

Die Protokolle der Sitzungen vom 29. und 30. November wurden von Herrn Nationalrath *Brunner* als Präsidenten der Kommission nachträglich genehmigt.

Der Protokollführer:
E. Matthys, Fürsp.

(30. November 1883.)

Errata.

Auf Seite 38, Col. 1, Zeile 17 von unten, lies	«Geltstager»	statt	«Geltstage.»
» » 38, » 2, » 10 » »	«Besteuerten»	»	«Besteuerte.»
» » 39, » 2, » 8 » »	«wenigstens»	»	«wenigtens.»
» » 41, » 2, » 5 » oben, »	«Garantieen»	»	«Garantien.»
» » 49, » 1, » 10 » »	«Entlastung»	»	«Entlassung.»
» » 49, » 1, » 12 » unten, »	«Doppelvorschläge»	»	«Doppelschläge.»
» » 49, » 1, » 1 » »	«Entlastung»	»	«Entlassung.»
» » 49, » 2, » 11 » oben, »	»	»	»
» » 51, » 2, » 5 » unten, »	«sie»	»	«Sie.»
» » 52, » 1, » 27 » oben, »	«Vormundschafts-»	»	«Vormundungsschafts-.»
» » 52, » 1, » 22 » unten, »	«Urtheilssprechung»	»	«Urheilsprechung.»
» » 52, » 2, » 1 » oben, »	«Rechtssprechung»	»	«Rechtsprechung.»
» » 53, » 1, » 29 » unten, »	«Appelhof»	»	«Appelhof.»
» » 53, » 2, » 2 » »	«neue»	»	«nene.»
» » 59, » 1, » 16 » oben, »	«Heimatberechtigung»	»	«Heimatsberechtigung.»
» » 59, » 2, » 15 » »	«müsse»	»	«müsste.»
» » 59, » 2, » 17 » »	»	»	»
» » 64, » 2, » 20 » »	«Ziffer»	»	«Zeile.»
» » 69, » 1, » 11 » »	«neunten»	»	«neunen.»
» » 77, » 2, » 11 » »	«Rüegg»	»	«Rügg.»
» » 77, » 2, » 5 » unten, »	«Vormittags»	»	«Vermittags.»
» » 79, » 2, » 8 » »	(Antrag Rüegg 7, Al. 1) . . .		
» » 90, » 1, » 10 » oben, »	«Armenpflege»	statt	«Arme pflege.»
» » 98, » 2, » 26 » unten, »	«einen so wunden»	»	«ein so wunder.»